

Unterrichtung

durch die Bundesregierung

Bericht der Bundesregierung 2008 zur Anwendung des Standardkosten-Modells und zum Stand des Bürokratieabbaus

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorwort	3
A Einleitung	4
B Messprozess	5
B.1 Wirtschaft	5
B.1.1 Ergebnisse der Messung	5
B.1.2 Methodik	7
B.2 Bürgerinnen und Bürger	7
B.3 Verwaltung	8
B.3.1 Methodische Grundlagen	8
B.3.2 Sachstand	8
C Zielerreichung	10
C.1 Abbau unnötiger Bürokratie	10
C.1.1 Überprüfung der kostenträchtigsten Informationspflichten der Wirtschaft	10
C.1.2 Vereinfachungsmaßnahmen	10
C.1.3 Abbauziel	11
C.1.4 Stand des Bürokratieabbaus in den Bundesministerien	12
C.1.5 Wahrnehmbarkeit/Maßnahmen für einzelne Branchen	25
C.2 Vermeidung neuer Bürokratie	26
C.2.1 Ex-ante-Verfahren	26
C.2.2 Monitoring	27

	Seite
D Verknüpfung mit weiteren Programmen und Initiativen	28
E Zusammenarbeit mit Ländern, Kommunen, Selbstverwaltungsträgern, EU	30
E.1 Zusammenarbeit Bund/Länder/Kommunen	30
E.2 Zusammenarbeit mit Selbstverwaltungsträgern	30
E.2.1 Vereinbartes Vorgehen	30
E.2.2 Sachstand	31
E.3 Zusammenarbeit mit der Europäischen Union	31
E.3.1 Bürokratieabbau auf allen Ebenen	31
E.3.2 Bürokratiekosten europaweit messen	32
E.3.3 Bürokratiekosten europaweit abbauen	33
Anlagen	
Anlage 1 a: Überprüfung der 50 kostenträchtigsten Informationspflichten aus dem Jahresbericht 2007	35
Anlage 1 b: Liste der kostenträchtigsten Informationspflichten nach Abschluss der Messung	45
Anlage 2: Vereinfachungsmaßnahmen der Ressorts	51
Anlage 3: Übersicht	125
Weiterführende Literatur und Links	127
Abkürzungsverzeichnis	128
Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates	132

Vorwort

Staatsminister

Hermann Gröhe

Koordinator der Bundesregierung für Bürokratieabbau und bessere Rechtsetzung

Die Bundesregierung verfolgt mit dem Regierungsprogramm Bürokratieabbau und bessere Rechtsetzung anspruchsvolle und lohnende Ziele: Wir haben uns verpflichtet, die Bürokratie in Deutschland messbar abzubauen. Zugleich machen wir die gegenwärtigen bürokratischen Lasten und ihren Abbau nach einheitlichen methodischen Standards sichtbar und überprüfbar – das zeichnet das Vorgehen der Großen Koalition gegenüber vielen ähnlichen Initiativen aus. Mit dem Jahresbericht 2008 legt die Bundesregierung nun dem Bundestag und damit auch der Öffentlichkeit eine Zwischenbilanz aus zwei Jahren Bürokratieabbau vor.

Bürokratie verbinden viele mit einer Gängelung durch Vorschriften und Formulare, Gesetze und Gebote. Diese Vorgaben schaffen aber auch Rechtssicherheit, denn sie schützen zum Beispiel vor willkürlichen Entscheidungen. Das, was notwendig ist, muss aber mit so wenig Aufwand wie möglich erledigt werden können.

Mit dem Regierungsprogramm haben wir uns in einem ersten Schritt auf die Belastungen der Wirtschaft konzentriert. Durch schlanke und effiziente Verfahrensregelungen bekommen Betriebe mehr Freiraum für Investitionen und Innovationen. Bis 2011 wollen wir die gegenwärtigen Bürokratiekosten der Wirtschaft aus Informationspflichten um 25 Prozent reduzieren. Schon jetzt haben wir Maßnahmen auf den Weg gebracht, die die Wirtschaft um rund sieben Milliarden Euro pro Jahr entlasten. Bürokratieabbau unterstützt so die Chancen für neue Investitionen und hilft in schwierigen Zeiten, Arbeitsplätze dauerhaft zu erhalten. Unser Ziel: So viele Regelungen wie nötig, so viele Freiräume wie möglich.

Das gilt selbstverständlich nicht nur für Unternehmen, sondern auch für jede und jeden von uns, wenn wir in unserem Alltag Bürokratie begegnen.

Den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern in den Bundesministerien und im Statistischen Bundesamt danke ich für ihren engagierten Einsatz, den Unternehmen und Wirtschaftsverbänden für die Unterstützung und die Anregungen im Messprozess. Viele Bürgerinnen und Bürger haben sich bereit erklärt, an Befragungen zur Ermittlung von Bürokratiebelastungen teilzunehmen. Auch diese Mitwirkung ist ein elementarer Bestandteil des Programms und hilft, unnötigen bürokratischen Aufwand zu erkennen und abzubauen.

Es bleibt noch genug zu tun. Ich freue mich auf die Herausforderungen, die vor uns liegen.

Ihr
Hermann Gröhe MdB

Staatsminister bei der Bundeskanzlerin

A Einleitung

Die Bundesregierung hat mit dem Programm **Bürokratieabbau und bessere Rechtsetzung** im April 2006 einen systematischen Ansatz zum Abbau bürokratischer Hemmnisse aus Informationspflichten formuliert. Mit dem ersten Jahresbericht im Oktober 2007¹ sind die Vorgehensweise und die ersten Ergebnisse der Messung der Bürokratiekosten mit dem Standardkosten-Modell (SKM) vorgestellt worden.

Mit dem nun vorliegenden zweiten Jahresbericht zieht die Bundesregierung Bilanz aus über zwei Jahren Bürokratieabbau.

Ziel des Programms ist es, unnötige Bürokratie abzubauen und dadurch Zeit für das Wesentliche zu schaffen: für Wirtschaft, Bürgerinnen und Bürger und in der Verwaltung. Damit sollen die Bedingungen für Wachstum und Beschäftigung in Deutschland weiter verbessert werden.

Zusammenfassend lässt sich festhalten:

- Abbau unnötiger Bürokratiekosten ist auf gutem Weg – Bundesregierung erreicht Zwischenziel bis Ende 2009
- Entstehen überflüssiger Belastungen wird vermieden
- Bürokratiekosten für die erfassten Informationspflichten der Wirtschaft sind ermittelt
- Erste Messungen der Bürokratiebelastung der Bürgerinnen und Bürger wurden durchgeführt
- Standardkosten-Modell wird auch in der Verwaltung erprobt
- Zusammenarbeit mit Selbstverwaltungsträgern ist konkretisiert
- Bund, Länder und Kommunen ziehen an einem Strang: erste Pilotverfahren werden vorbereitet

- Erste Messergebnisse des EU-Aktionsprogramms liegen vor

Die Bundesregierung hat mit dem Programm einen neuen und kontinuierlichen Weg beim Abbau bürokratischer Kosten eingeschlagen. Staatliche Regelungen bilden die Grundlage für die Berechenbarkeit hoheitlichen Handelns und garantieren die Funktionsfähigkeit unseres modernen Sozial- und Wirtschaftssystems. Allerdings werden viele Regelungen, gerade wenn sie gehäuft auftreten oder besonders aufwändig sind, als belastend empfunden. Diese Bürokratiekosten wurden nun erstmals nach einheitlichen Maßstäben erfasst, gemessen und bewertet. Neue Regelungsvorhaben werden bereits im Entstehen auf mögliche bürokratische Kosten aus Informationspflichten untersucht und Alternativen auch mit Blick auf die entstehende Bürokratie geprüft.

In allen Bundesministerien ist ein stärkeres Bewusstsein für die Kosten der Bürokratie entstanden und großer Sachverstand zu den Zielen und den Methoden des Bürokratieabbaus aufgebaut worden.

Der Nationale Normenkontrollrat (NKR) ist dabei ein wichtiger, konstruktiv-kritischer Partner der Bundesregierung bei der Umsetzung des Regierungsprogramms **Bürokratieabbau und bessere Rechtsetzung**.

¹ Vergleiche Bericht der Bundesregierung 2007 zur Anwendung des Standardkosten-Modells (im Folgenden Jahresbericht 2007).

B Messprozess

B.1 Wirtschaft

Bürokratiekosten für die erfassten Informationspflichten der Wirtschaft sind ermittelt

B.1.1 Ergebnisse der Messung

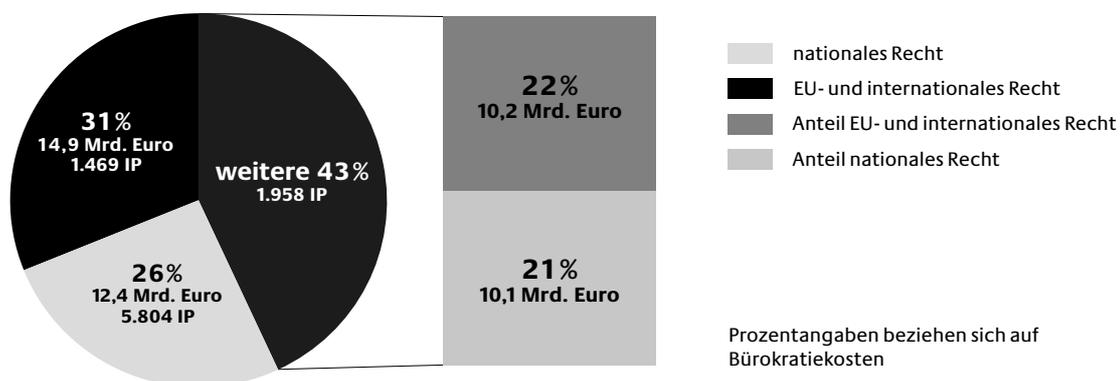
Die Ressorts haben bisher insgesamt 10.407² Informationspflichten (IP) der Wirtschaft erfasst, die zum Stichtag 30. September 2006 in Kraft waren. Die Bestandsmessung umfasst insgesamt 9.234 Informationspflichten aus nationalen Gesetzen und Verordnungen (einschließlich des national umgesetzten EU- und internationalen Rechts). Für diese erfassten Informationspflichten wurden Belastungsergebnisse ermittelt und die Bestandsmessung abgeschlossen.

Nicht Teil der Bestandsmessung sind 1.173 Informationspflichten aus EU-Verordnungen, die direkt und unmittelbar in Deutschland gelten³.

Insgesamt wurden Bürokratiekosten der Wirtschaft von rund 47,6 Milliarden Euro pro Jahr ermittelt. Auch wenn alle gemessenen Regelungen vom nationalen Gesetzgeber verabschiedet worden sind, geht ein Teil auf EU- und internationales Recht zurück. Die Bürokratiekosten wurden daher der Ebene zugeordnet, die die Kosten verursacht hat⁴.

Von der Gesamtbelastung sind danach rund 22,5 Milliarden Euro allein vom nationalen Gesetzgeber veranlasst (Kategorie „nationales Recht“), 25,1 Milliarden Euro gehen auf Regelungen zurück, die durch EU- und internationales Recht veranlasst wurden (Kategorie „EU- und internationales Recht“).

Abbildung 1: Summe der Bürokratiekosten und Anzahl der Informationspflichten nach Verursacherebene



² Die Anzahl liegt unter den im Jahresbericht 2007 genannten Informationspflichten, da ein Teil der erfassten Informationspflichten erst nach dem Stichtag in Kraft getreten ist und daher noch nicht in die Bestandsmessung eingeht (siehe hierzu auch C.2.1). Andere Informationspflichten wurden zusammengefasst oder einem anderen Normadressaten (Verwaltung oder Bürger) zugeordnet.

³ EU-Verordnungen werden durch das Aktionsprogramm der EU-Kommission betrachtet, siehe hierzu Abschnitt E.3.

⁴ Vergleiche Zwischenbericht des Staatssekretärsausschuss vom 30. April 2008, Seite 10.

Durch die Zuordnung zu einer Verursachungsebene ist noch nichts über das tatsächliche Vereinfachungspotenzial einer Informationspflicht ausgesagt. So können auch bei auf EU-Recht beruhenden Informationspflichten durch Verfahrenserleichterungen – zum Beispiel in Form von IT-Lösungen – Entlastungen auf nationaler Ebene erreicht werden. Einige Ressorts haben außerhalb der Bestandsmessung auch Informationspflichten aus EU-Verordnungen messen lassen, um mit Hilfe der Ergebnisse gegebenenfalls Vereinfachungen auf EU-Ebene zu fordern.

In der Anlage 1a sind die 50 Informationspflichten enthalten, die zum Zeitpunkt des Jahresberichts 2007 als besonders kostenträchtig identifiziert waren und seit Oktober 2007 von den Ressorts auf Vereinfachungsmöglichkeiten überprüft werden (TOP-50-Liste, siehe hierzu auch C.1.1). Eine aktualisierte Übersicht der 100 kostenaufwändigsten Informationspflichten ist in Anlage 1b wiedergegeben.

Abbildung 2: Darstellung der Bürokratiekosten (in Millionen Euro) je Ressort

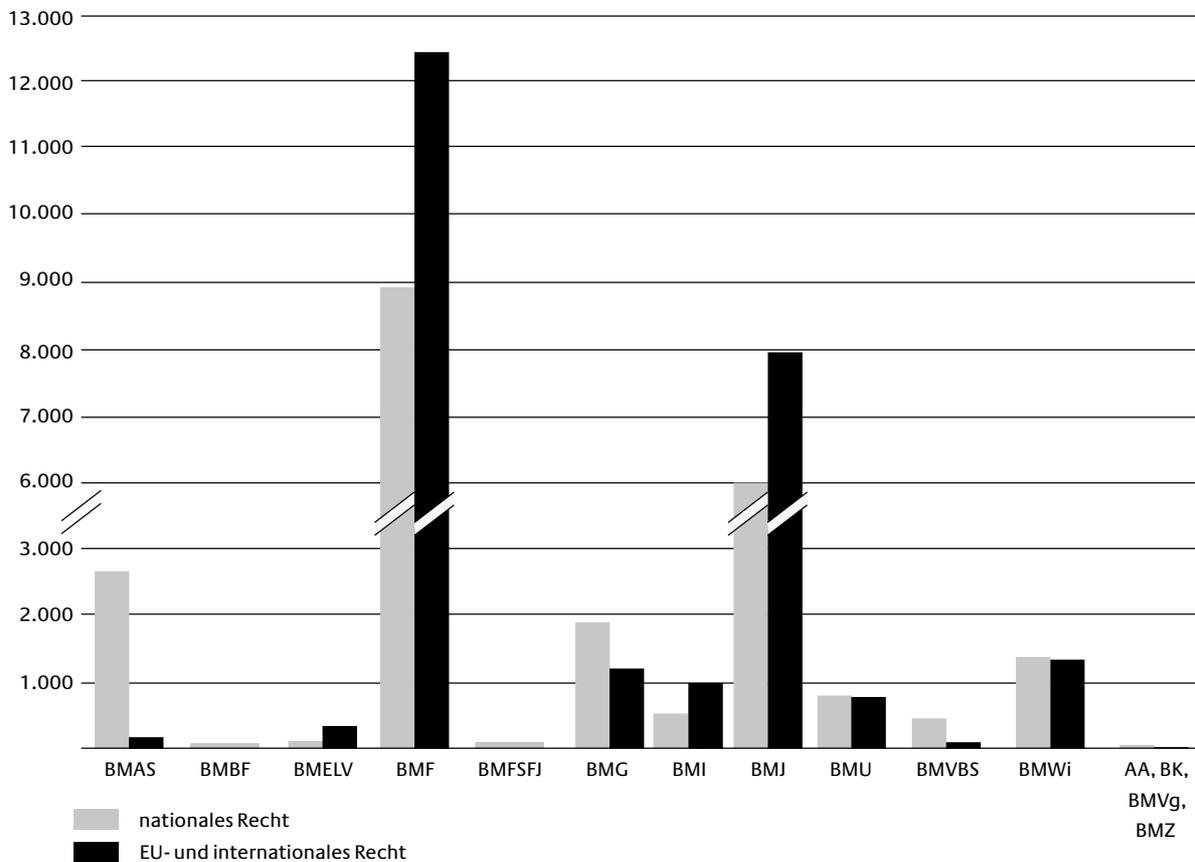


Tabelle 1: Bürokratiekosten je Ressort in Millionen Euro

	BMAS	BMBF	BMELV	BMF	BMFSFJ	BMG	BMI	BMJ*	BMU	BMVBS	BMWi	AA, BK, BMVg, BMZ
nationales Recht	2.626	32	79	8.885	81	1.842	484	5.945	752	409	1.350	16
EU- und internationales Recht	152		347	12.432		1.186	961	7.923	763	45	1.303	0,03
Summe	2.778	32	425	21.317	81	3.028	1.444	13.868	1.515	455	2.654	16

* In der Summe des BMJ sind 3,7 Milliarden Euro aus Buchführung enthalten, von denen 500 Millionen Euro dem BMJ zuzuordnen sind.

B.1.2 Methodik

Die bisher ermittelte Gesamtbelastung der Wirtschaft durch Informationspflichten muss vor dem Hintergrund der so genannten „Sowieso“-Kosten bewertet werden. Unter „Sowieso“-Kosten fallen diejenigen Aktivitäten eines Unternehmens, die es auch ohne Bestehen einer entsprechenden Informationspflicht aus Eigeninteresse („sowieso“) ausführen würde, zum Beispiel aus Sicherheitsgründen oder zur Qualitätssicherung, oder weil sie zur unternehmerischen Tätigkeit gehören. Zum Beispiel würden die Weinerzeugerbetriebe die in ihren Weinfässern lagernden Erzeugnisse auch dann hinsichtlich Art, Qualität, Herkunft, Jahrgang, Rebsorte et cetera bezeichnen, wenn es nicht weinrechtlich vorgeschrieben wäre. Eine Vereinfachung der zugrunde liegenden Informationspflicht wirkt sich in diesen Fällen nicht auf die Bürokratiebelastung der Wirtschaft aus.

„Sowieso“-Kosten sind in der Messung schwer abzugrenzen und zu beziffern. In einigen Fällen – zum Beispiel bei besonders kostenträchtigen Informationspflichten – konnte das Statistische Bundesamt diesen Kostenanteil ermitteln und hat diesen soweit wie möglich außer Ansatz gelassen. In anderen Fällen ist dieser Kostenanteil in den Ergebnissen der Bestandsmessung enthalten.

In den Kosten der laufenden Buchführung wurde – internationalen Erfahrungen folgend – ein wesentlicher Anteil der „Sowieso“-Kosten vermutet. Die laufende Buchführung wurde daher zuerst separat gemessen und sollte zu einem späteren Zeitpunkt daraufhin untersucht werden, in welchem Umfang „Sowieso“-Kosten enthalten sind und wie gegebenenfalls verbleibende Kosten sachgerecht und überschneidungsfrei zugeordnet werden können⁵.

Im Ergebnis der vom Statistischen Bundesamt durchgeführten Expertenbefragung wurde festgestellt, dass von den Gesamtkosten der Wirtschaft für die laufende Buchführung in Höhe von 35,6 Milliarden Euro rund 3,7 Milliarden Euro von Unternehmen nur aufgrund des Vorliegens der gesetzlichen Pflicht aufgewendet werden und Kosten von rund 31,9 Milliarden Euro „Sowieso“-Kosten sind. Von den Bürokratiekosten in Höhe von 3,7 Milliarden Euro unterfällt lediglich eine Teilsumme von 500 Millionen Euro dem Zuständigkeitsbereich des BMJ. Die überschneidungsfreie Aufteilung der Restsumme auf Informationspflichten, zu deren Erfüllung ein Rückgriff auf die laufende Buchführung erforderlich ist, war nicht möglich. Die Kosten fließen insgesamt in die Bezugsgröße für das Gesamtabbauziel ein.

B.2. Bürgerinnen und Bürger

Erste Messungen der Bürokratiebelastung der Bürgerinnen und Bürger wurden durchgeführt

Mit der Erfassung und Messung von Bürokratiebelastungen der Bürgerinnen und Bürger setzt die Bundesregierung das Programm **Bürokratieabbau und bessere Rechtsetzung** für eine weitere wichtige Zielgruppe um. Wegen der Besonderheiten dieser Zielgruppe soll das Standardkosten-Modell in modifizierter Form zur Anwendung kommen. Diese Weiterentwicklung findet gemeinsam mit dem Nationalen Normenkontrollrat (NKR) statt.

Dabei ist zu berücksichtigen, dass bestimmte staatliche Informationsanforderungen auch im Interesse der Bürgerinnen und Bürger notwendig sind. Diese Informationspflichten dienen hier dazu, dass knappe staatliche Leistungen nur an diejenigen ausgezahlt werden, die auch einen Anspruch darauf haben. Vereinfachungsmaßnahmen sollten auch darauf gerichtet sein, das Informationsangebot für Bürgerinnen und Bürger zu bündeln, um dadurch den Zugang zu den für sie notwendigen Informationen zu verbessern und die Erfüllung von Informationspflichten zu erleichtern. Ferner ist zu berücksichtigen, dass die Bürokratiebelastung von Bürgerinnen und Bürgern gegebenenfalls in einem sehr viel höheren Maße als bei der Wirtschaft von Faktoren bestimmt wird, die sich einer unmittelbaren Einflussnahme durch den Bund entziehen (zum Beispiel Wegezeiten für das Erscheinen bei der Behörde und Wartezeiten in der Behörde).

Von den Ressorts wird im Rahmen des Ex-ante-Verfahrens auch der Bestand an Informationspflichten, der den aktuellen Vorhaben zugrunde liegt, in Diskussion mit dem Nationalen Normenkontrollrat analysiert und einer Prüfung unterzogen. Die Ressorts entscheiden, ob eine Messung nach dem Standardkosten-Modell im Hinblick auf die Identifizierung von unnötigen Bürokratiebelastungen nicht Ziel führend wäre. Über eine zusätzliche Darstellung besonderer Be-/Entlastungsfolgen für einzelne Personengruppen entscheiden die Ressorts im Einzelfall nach eigenem Ermessen. Ziel bleibt eine vollständige Bestandsmessung.

Zusätzlich können die Ressorts einzelne Bereiche und Lebenslagen bestimmen, die sie unabhängig von der Ex-ante-Darstellung auf Informationspflichten hin analysieren.

Die Bürokratiebelastung der Bürgerinnen und Bürger wird grundsätzlich in Zeiteinheiten (Stunden/Minuten) angegeben. Über eine zusätzliche Darstellung in anderer Weise (zum Beispiel: verbal in qualitativen Kategorien oder monetäre Bewertung)

⁵ Vergleiche Bericht der Bundesregierung 2007 zur Anwendung des Standardkosten-Modell, Seite 21.

entscheiden die Ressorts im Einzelfall im Rahmen ihrer Prüfung.

Erste Pilotmessungen beim BMI und beim BMAS dienten der Erprobung des für Bürgerinnen und Bürger überarbeiteten Fragebogens sowie der ebenfalls überarbeiteten Standardaktivitäten⁶. Darüber hinaus befragt das Statistische Bundesamt Bürgerinnen und Bürger auf freiwilliger Basis zu einzelnen Vorschriften⁷.

Aktuell sind 2.650 Informationspflichten für Bürgerinnen und Bürger von den Ressorts erfasst worden⁸. Die Messung dieser Informationspflichten ist sukzessive angelaufen.

Die Ex-ante-Abschätzung von Informationspflichten der Bürgerinnen und Bürger beginnt mit Vorlagen, die ab dem 1. Januar 2009 in die Ressortabstimmung gehen. Der Leitfaden für die Ex-ante-Abschätzung der Bürokratiebelastungen wurde entsprechend angepasst.

Damit wird auch die Erfassung des Bestandes an Informationspflichten für Bürgerinnen und Bürger – soweit noch nicht erfolgt – und die hierauf aufbauende Messung der Informationspflichten – gegebenenfalls unter besonderer Berücksichtigung einzelner Lebenslagen – fortgeführt.

B.3 Verwaltung

Standardkosten-Modell wird auch in der Verwaltung erprobt

B.3.1 Methodische Grundlagen

Die Bundesregierung hat sich mit Verabschiedung des Programms verpflichtet, auch die Bürokratiekosten der Verwaltung, vor allem solche, die durch rechtlich vorgegebene Informationspflichten entstehen, messbar zu senken und neue Informationspflichten zu vermeiden. Anders als bei der Wirtschaft stellt die Bearbeitung von Informationen (beschaffen, vorhalten, prüfen und übermitteln von Daten, entscheiden, erstellen von Bescheiden, Dokumentation) aber häufig die Kerntätigkeit des Verwaltungshandelns dar und ist nicht nur ein Mittel zur Erfüllung einer anderen Aufgabe. Bei einer weiten Auslegung

des Begriffs „Informationspflicht“⁹ würden auch sämtliche Bescheide einer Behörde dazuzählen. Die Methodik muss daher im Vergleich zur Herangehensweise bei Wirtschaft und Bürgern angepasst werden. Die Konzentration auf abgrenzbare, gut zu beobachtende und nicht dem Kernbereich der Tätigkeit des Normadressaten zuzuordnende Fakten ist der zentrale Erfolgsfaktor des SKM.

Es ist möglich, das SKM als Instrument zum Auffinden von besonders bürokratiebelasteten Aufgaben in der Verwaltung oder primär zur Erfolgskontrolle zu verwenden. Gegebenenfalls könnten später auch verwaltungs- oder behördenspezifische Statistik- und Berichtspflichten systematisch – und auch ressortübergreifend – untersucht werden.

B.3.2 Sachstand

Folgende Ressorts haben bereits Pilotverfahren initiiert:

Seit dem 1. Juli 2008 läuft im **Bundesministerium der Finanzen** ein sechsmonatiges Pilotverfahren zur Abschätzung und Ausweisung von Bürokratiekosten, die auf so genannten rückwirkenden Informationspflichten beruhen. Rückwirkende Informationspflichten sind solche, die sich zwar unmittelbar an die Adressaten Wirtschaft beziehungsweise Bürger richten, bei der Verwaltung jedoch ebenso die Geschäftsprozesse verändern. Das Pilotprojekt soll dazu beitragen, dass eine Entlastung der Bürger oder der Wirtschaft nicht zu einer höheren Belastung der Verwaltung führt. Dieser Effekt kann dadurch vermieden werden, dass bei Themengebieten, die im Interesse der Bürger oder der Wirtschaft neu geregelt werden, die Auswirkungen auf die Kosten der Verwaltung umfassend einbezogen werden. Zum Beispiel verringert die Verpflichtung der elektronischen Steuererklärung sowohl auf Seiten der Unternehmen als auch auf Seiten der Verwaltung Kosten, die durch Medienbrüche entstehen.

Wie im Bereich des Bürokratieabbaus für die Unternehmen kommt auch hier das Standardkosten-Modell zur Anwendung.

Mit dem für das Pilotvorhaben festgelegten Verfahren werden die Auswirkungen auf die Geschäftsprozesse der Verwaltung bei Veränderungen von Informationspflichten für die Adressaten Unternehmen und Bürger bestimmt. Bei der Verwaltung werden dabei – gemäß

⁶ Durch die Definition von Standardaktivitäten werden sehr ähnliche Arbeitsschritte zur Erfüllung von Informationspflichten in Kategorien eingeteilt, vergleiche Methodenhandbuch Seiten 16 und 52f.

⁷ Interessierte Bürgerinnen und Bürger haben die Möglichkeit, an der Befragung mitzuwirken (siehe hierzu www.destatis.de).

⁸ Siehe Anlage 3.

⁹ Vergleiche § 2 Abs. 1 NKRG: „Informationspflichten sind aufgrund von Gesetz, Rechtsverordnung, Satzung oder Verwaltungsvorschrift bestehende Verpflichtungen, Daten und sonstige Informationen für Behörden oder Dritte zu beschaffen, verfügbar zu halten oder zu übermitteln.“

der SKM-Methodik – nur die Belastungen aus Informationstransfers, nicht aber die Kernaufgaben der Verwaltung untersucht. Demgemäß bleibt etwa die reine inhaltliche Prüfung und Bescheidung von Anträgen außer Betracht.

Erstmals zur Anwendung kam dieses Verfahren bei den Entwürfen des Jahressteuergesetzes 2009 und des Steuerbürokratieabbaugesetzes. Dabei wurden unter Betrachtung der rückwirkenden Informationspflichten Vereinfachungen für die Verwaltung in Höhe von 66 Millionen Euro durch das Steuerbürokratieabbaugesetz sowie 5,1 Millionen durch das Jahressteuergesetz 2009 erreicht.

Das **Bundesministerium des Innern** hat begonnen, die 3.700 intern bereits erfassten Informationspflichten der Verwaltung im Verantwortungsbereich des Hauses zu analysieren und zu kategorisieren. Ziel ist unter anderem die Prüfung der Anwendbarkeit der allgemeinen Definition einer Informationspflicht auf die Informationspflichten der Verwaltung. Unterstützt wird das Bundesministerium des Innern hierbei vom Statistischen Bundesamt. Die Ergebnisse der Arbeit sollen danach allen Ressorts zur Verfügung gestellt werden.

Das **Bundesministerium der Verteidigung** macht sich SKM als Methode zur Erfolgskontrolle verwaltungsinterner Bürokratieabbaumaßnahmen zunutze.

Leitgedanke eines internen Programms ist die Reduzierung von Bürokratie in abgegrenzten, in sich schlüssigen und überschaubaren Schritten. Mögliche Verbesserungen für eine kleine Gruppe Betroffener werden dabei ebenso zielgerichtet verfolgt wie solche für einen großen Adressatenkreis. Vorschläge zur Identifizierung von Abbaupotenzial kommen aus Arbeitsgruppen, Workshops, Vorschlagswesen und Einzelmeldungen. Häufig sind es Themen, die vor Ort als Bürokratiebelastung empfunden werden. Daneben wird zurzeit ein Top-Down-Ansatz in Zusammenarbeit mit der Gesellschaft für Entwicklung, Beschaffung und Betrieb mbH – g. e. b. b. entwickelt, in dem Dokumente mit Vorschriftencharakter mit einem hohen Verbreitungs- und Anwendungsgrad in der Bundeswehr herausgefiltert werden. Danach sollen sie einer kritischen inhaltlichen Überprüfung hinsichtlich Bürokratiebelastung unterzogen werden.

Nach Auswertung der Ergebnisse aller Pilotverfahren wird die Bundesregierung eine einheitlich anzuwendende Methodik entwickeln, um so weiter an der Umsetzung des Regierungsprogramms arbeiten zu können.

Im Zusammenhang mit den Erfassungen der IP der Wirtschaft sind aktuell in den meisten Ressorts auch Informationspflichten der Verwaltung erfasst worden (6.502 IP, siehe Übersicht in der Anlage 3).

C Zielerreichung

C.1 Abbau unnötiger Bürokratie

Abbau unnötiger Bürokratiekosten ist auf gutem Weg – Bundesregierung erreicht Zwischenziel bis Ende 2009

C.1.1 Überprüfung der kostenträchtigsten Informationspflichten der Wirtschaft

Die Ressorts haben die 50 kostenträchtigsten Informationspflichten, die mit Vorlage des Jahresberichts 2007 identifiziert worden sind, überprüft. Zu diesen und weiteren wesentlichen Informationspflichten sind zahlreiche Vereinfachungsmaßnahmen initiiert und zum Teil bereits umgesetzt worden (siehe hierzu Anlage 1a und Abschnitt C.1.4).

Durch den Abschluss der Messung ergibt sich eine neue Reihenfolge der Informationspflichten nach Gesamtbelastung. Seit dem Jahresbericht 2007 sind Informationspflichten gemessen worden, die nun von ihrer Belastung her zu den 50 kostenträchtigsten gehören. Diese Informationspflichten werden in gleicher Weise in die laufenden Vereinfachungsüberlegungen der Ressorts einbezogen.

In der Anlage 1b sind die 100 kostenträchtigsten Informationspflichten nach Abschluss des Messprozesses dargestellt. Die gemessenen Bürokratiekosten beziehen sich auf den Stichtag der Bestandsmessung 30. September 2006.

C.1.2 Vereinfachungsmaßnahmen

Die Ressorts haben seit dem Jahresbericht 2007 die in der Anlage 2 dargestellten bereits umgesetzten und geplanten Vereinfachungsmaßnahmen konkretisiert (zum Beispiel Quantifizierungen der Entlastungen, Aktualisierung der Zeitpläne) und weitere Maßnahmen identifiziert. Daneben haben einzelne Ressorts auch Vereinfachungsvorschläge benannt, die auf eine Änderung des EU-Rechts gerichtet sind.

Insgesamt liegen nun 338 Vereinfachungsmaßnahmen vor.

Aus den quantifizierten Maßnahmen im Bereich Wirtschaft ergeben sich bei unverändertem Inkrafttreten rund 7 Milliarden Euro Entlastungen pro Jahr. Davon entfallen 0,4 Milliarden Euro auf Vereinfachungsmaßnahmen, die der EU-Ebene, und 6,6 Milliarden Euro, die der nationalen Ebene zuzuordnen sind (siehe Anlage 3).

Tabelle 2: Übersicht über die Vereinfachungsmaßnahmen

	Gesamt	Davon quantifiziert	Entlastungen für die Wirtschaft
	Anzahl		in Mio. Euro
Gesamt	338	167 49% aller Maßnahmen	7.110,4
Bereits umgesetzte Maßnahmen in Bezug auf Informationspflichten	255 75% aller Maßnahmen	145	6.577,8
Geplante Maßnahmen in Bezug auf Informationspflichten	50	20	452,6
Sonstige Entlastungsmaßnahmen	33	2	80,0

Mit 255 Maßnahmen (75 Prozent) ist ein Entlastungsvolumen von 6,58 Milliarden Euro bereits umgesetzt, das heißt, mindestens durch die Bundesregierung beschlossen oder als untergesetzliche Verfahrensänderung vollzogen. Änderungen im parlamentarischen Verfahren können Auswirkungen auf die geschätzten Bürokratieentlastungen haben. Viele dieser Entlastungsmaßnahmen benötigen nach ihrem Inkrafttreten umfassende organisatorische und technische Vorbereitungen, so dass sie erst nach und nach im Alltag der Unternehmen wirksam werden. Weitere Maßnahmen bieten Entlastungspotenzial für Bürger oder streben Effizienzsteigerungen innerhalb der Verwaltung an.

Unabhängig von der Bestandsmessung stellt der NKR regelmäßig die Auswirkungen auf die Bürokratiekosten der von ihm seit dem 1. Dezember 2006 überprüften Regelungsvorschläge zusammen¹⁰. In seinem Jahresbericht 2008 weist er Entlastungen in Höhe von 1,5 Milliarden Euro abzüglich einer ermittelten Bruttobelastung in Höhe von 400 Millionen Euro aus. Diese Zahlen sind nur bedingt vergleichbar, weil insbesondere Entlastungsmaßnahmen aus der Übergangszeit und untergesetzliche Verfahrensvereinfachungen in der NKR-Bilanz nicht dargestellt werden. Daher ist die Summe der Entlastungen aller Vereinfachungsmaßnahmen höher als die vom Normenkontrollrat dargestellte Summe.

Als Anlage 3 sind für die Bundesregierung Aufstellungen der Ergebnisse der Bestandsmessung, die Summe der Vereinfachungsmaßnahmen und die derzeitige Bilanz beigefügt.

C.1.3 Abbauziel

Die Bundesregierung hat beschlossen, bis Ende 2011 den gemessenen Gesamtbestand an Bürokratiekosten durch Informationspflichten zu überprüfen und die unnötigen Bürokratiekosten zu identifizieren und zu beseitigen. Sie zielt dabei auf eine Reduktion von 25 Prozent der gegenwärtigen Bürokratiekostenbelastung. Als Zwischentappe strebt die Bundesregierung an, bis Ende 2009 in etwa die Hälfte des anvisierten Abbauziels zu erreichen¹¹.

Für die Wirtschaft wurden insgesamt im Rahmen der Bestandsmessung Bürokratiekosten durch Informationspflichten in Höhe von rund 47,6 Milliarden Euro gemessen. Davon entfallen etwa 25,1 Milliarden Euro auf Belastungen durch Informationspflichten, die auf europäischen Vorgaben beruhen. Für einzelne Regelungsbereiche, die traditionell stark durch

Gemeinschaftsrecht geprägt sind (Landwirtschaft und Umwelt, aber auch Teile des Handels- und Steuerrechts), ist der Anteil an Kosten aus EU-verursachten Informationspflichten besonders hoch. Bürokratiekosten aus Informationspflichten, die sich unmittelbar aus EU-Verordnungen ergeben, fließen nicht in die Betrachtung ein¹².

Aus Sicht eines Unternehmens oder aus Sicht der Bürgerinnen und Bürger spielt es zwar keine Rolle, ob die belastende Informationspflicht auf EU-Recht oder eine deutsche Vorschrift zurückgeht. Ein erheblicher Teil der Bürokratiekosten, die auf EU-Recht zurückgehen, steht allerdings nicht zur Disposition des nationalen Gesetzgebers. Er kann nur durch Aufhebung oder Änderung der Vorgaben in den EU-Vorschriften selbst abgebaut werden. Das Vorschlagsrecht für Änderungen und Vereinfachungen von EU-Vorschriften liegt allein bei der EU-Kommission. Über die Vorgaben für Informationspflichten in EU-Vorschriften entscheiden das Europäische Parlament und eine Mehrheit der Mitgliedstaaten im Rat. Soweit die Bundesregierung und der deutsche Gesetzgeber bei der Umsetzung von EU-Richtlinien in nationales Recht und beim Vollzug von EU-Recht einen gewissen Gestaltungsspielraum haben, wird dieses Potenzial konsequent ausgeschöpft.

Über die geforderte Regelungsintensität wird möglichst nicht hinausgegangen (so genanntes „Gold-Plating“). Auch auf der untergesetzlichen Ebene kann die Bundesregierung im Rahmen ihrer Zuständigkeiten Erleichterungen schaffen. In diesem Spielraum, den der europäische Gesetzgeber den Mitgliedstaaten belässt, liegt ein Vereinfachungspotenzial, das nicht zu vernachlässigen ist.

Darüber hinaus unterstützt die Bundesregierung die EU-Kommission bei der Durchführung des EU-Aktionsprogramms zur Verringerung der Verwaltungslasten in Europa (näher unter E.3). Sie setzt sich ferner bei den Verhandlungen zu neuen EU-Gesetzesvorhaben dafür ein, dass die Bürokratielasten der geplanten Regelung ermittelt und ausgewiesen werden¹³.

¹⁰ Vergleiche Jahresbericht 2008 des Nationalen Normenkontrollrates, Seite 25 sowie www.normenkontrollrat.bund.de

¹¹ Vergleiche Zwischenbericht des Staatssekretärsausschusses, 30. April 2008, Seite 7.

¹² Diese Aufteilung entspricht den Grundentscheidungen, die das Regierungsprogramm „Bürokratieabbau und bessere Rechtsetzung“ zum Verhältnis der deutschen und europäischen Rechtsetzungsebenen getroffen hat: „EU-Recht wird insoweit in die Prüfungen der Bürokratiekosten einbezogen, als es durch einen Rechtssetzungsakt des Bundesgesetzgebers in nationales Recht umgesetzt worden ist. In ihren Bemühungen zur Ermittlung des Verwaltungsaufwands von EU-Rechtsvorschriften in Deutschland wird die Europäische Kommission unterstützt. Daher sollen bereits im Stadium der Verhandlung von neuem EU-Recht Bürokratiekosten möglichst ermittelt und die Ergebnisse der Kommission zur Verfügung gestellt werden.“ (Auszug aus dem Kabinettsbeschluss vom 25. April 2006, vergleiche zuletzt den Beschluss des Staatssekretärsausschusses zur Einbeziehung von EU-Informationspflichten in das Messprogramm vom 19. März 2008).

¹³ Vergleiche den Beschluss der EU-Staatssekretäre vom 8. Oktober 2007, in Anhang 4 Bericht der Bundesregierung 2007.

Fazit:

Auf Basis der ermittelten national veranlassten Bürokratielasten für die Wirtschaft von 22,5 Milliarden Euro ergibt sich ein Abbau von rund 29,4 Prozent. Bei den in Höhe von 25,1 Milliarden Euro pro Jahr ermittelten Bürokratiekosten für die Wirtschaft, die auf europäischen und internationalen Vorgaben beruhen, ergibt sich ein Abbau von rund 2,0 Prozent.

C.1.4 Stand des Bürokratieabbaus in den Bundesministerien

C.1.4.1 Auswärtiges Amt (AA)

Bürokratiebelastung

Die Informationspflichten der Wirtschaft im Verantwortungsbereich des Auswärtigen Amtes beruhen ausschließlich auf internationalen Abkommen, die nicht zur Disposition stehen, und verursachen Kosten von nur marginaler Bedeutung.

Vereinfachungen

Das Auswärtige Amt ist daher in seinen Bemühungen um Bürokratieabbau im Wesentlichen auf Verwaltungsvereinfachungen und innerbehördlichen Bürokratieabbau ausgerichtet. Die Einrichtung von intranetbasierten elektronischen Datenbanken seiner Verwaltungsvorschriften, die Einführung von Workflow-Verfahren im Beschaffungsbereich oder die Schaffung eines elektronischen Formularmanagementsystems gehören zu den aktuellen Beispielen effizienzsteigernder Maßnahmen im Auswärtigen Amt.

Im Kontakt mit dem Bürger hat das AA ebenfalls Vereinfachungen über elektronische Verfahren umgesetzt, wie zum Beispiel die Onlinebewerbung für den mittleren, gehobenen und höheren Dienst oder die Anfrage auf Zugang zu Informationen des Bundes (Informationsfreiheitsgesetz) auf elektronischem Wege.

Das Auswärtige Amt ist an der Umsetzung von Vorschriften des Ausländerrechts und anderer im Verantwortungsbereich des Bundesministeriums des Innern liegender Regelungen beteiligt. Diese Regelungen betreffen im Einzelnen Informationspflichten für den Bürger (zum Beispiel Visumsanträge durch einreisewillige Ausländer oder Passanträge durch im Ausland lebende Deutsche). Das Auswärtige Amt beteiligt sich an den Messungen der Informationspflichten und wird mit dem Bundesministerium des Innern bei der Identifizierung möglicher Vereinfachungsmaßnahmen zusammenarbeiten. Im Zusammenhang mit der Einführung des elektronischen Personalausweises wird das Auswärtige Amt als neue Dienstleistung für im Ausland lebende Deutsche die Ausstellung von

Personalausweisen anbieten. Der auf dem Personalausweis vorbereitete elektronische Identitätsnachweis wird wiederum erhebliche Vereinfachungen für diesen Personenkreis im Verkehr mit innerdeutschen Behörden mit sich bringen.

C.1.4.2 Der Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM)

Bürokratiebelastung

Ein Vergleich der Gesamtbelastung der Wirtschaft mit unnötigen Bürokratiekosten und den im Bereich des BKM anfallenden Bürokratiekosten zeigt, dass BKM nur marginal zu einer Verringerung beitragen kann.

Vereinfachungen

Im Rahmen der Novelle des Filmförderungsgesetzes wurden die Möglichkeiten der Entlastung der Wirtschaft von unnötigen Bürokratiekosten geprüft. Insgesamt haben sich Entlastungsmöglichkeiten in Höhe von circa 143.000 Euro ergeben. Aufgrund der vorgesehenen Erweiterung des Kreises der Begünstigten und aufgrund neuer Fördertatbestände werden mehr Anträge erwartet, die wiederum zu einem Anstieg der Gesamtbelastung der Filmwirtschaft um circa 97.000 Euro führen. Trotz der höheren Anzahl der Anträge verbleibt ein Einsparsaldo von 46.000 Euro. Das Ergebnis steht unter dem Vorbehalt des derzeit stattfindenden parlamentarischen Verfahrens.

C.1.4.3 Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS)

Bürokratiebelastung

● Verteilung

Von den insgesamt 438 Informationspflichten des BMAS wurde für 276 Informationspflichten (rund 63 Prozent) eine bürokratische Belastung unter der festgelegten Bagatellgrenze von 100.000 Euro pro Jahr ermittelt. Bei nahezu jeder dritten Informationspflicht lag der Wert sogar unter 1.000 Euro pro Jahr. Der größte Teil der ermittelten Belastung ist zudem unmittelbar auf den nationalen Gesetzgeber zurückzuführen (vergleiche Tabelle 1, Abschnitt B.1.1).

● Korrektur der Angaben im Jahresbericht 2007

Nach Prüfung des BMAS sind die zu den im Jahresbericht 2007 identifizierten kostenträchtigen Informationspflichten auf den Rängen 19, 26, 29, 31 und 49 (siehe Anlage 1a) erfassten Kosten der Arbeitgeber für Informationspflichten aus dem Vierten Buch Sozialgesetzbuch (SGB IV) bereits das Ergebnis von erheblichen Kostenreduzierungen durch die Schaffung

eines integrierten, vollautomatisierten Melde- und Beitragsverfahrens für die Sozialversicherung zum Stichtag der Messung. Die Messung der Informationspflichten erfolgte nach Umsetzung auf der Grundlage des neuen Verfahrens. Die im Jahresbericht 2007 ausgewiesenen Kosten liegen um rund 800 Millionen Euro unter den Kosten des Jahres 2005. Die Kosten der Informationspflicht auf Position 15 beruhen ebenfalls auf einer Kostenreduktion um 650 Millionen Euro gegenüber den zum Stichtag gemessenen Kosten durch die Schaffung einer Vereinfachungsregelung im August 2006. Die Messergebnisse des Jahresberichts 2007 sind daher in Anlage 1 wegen des einheitlichen Zeitpunktes für die Bestandsmessung um die zwischenzeitlich erreichte Entlastung erhöht worden.

Vereinfachungen

- Weitere Vereinfachungen im Beitrags- und Meldeverfahren

Mit zwei Gesetzen zur Änderung des SGB IV und anderer Gesetze setzt das BMAS seine Bemühungen zum Bürokratieabbau im Bereich der Sozialversicherung fort. Die Entlastungswirkungen für die Wirtschaft betragen insgesamt rund 208 Millionen Euro. Daneben soll ein geändertes Meldeverfahren zwischen den Meldebehörden und der Deutschen Rentenversicherung Bund bei der Übertragung der so genannten Sterbe- und Geburtsmitteilungen sowie den Anschriftenänderungen bei der Rentenversicherung und den Kommunen zu Einsparungen von geschätzten rund 181 Millionen Euro im Jahr führen (vergleiche insgesamt Anlage 2).

- Wegfall des Lohnnachweises in der Unfallversicherung

Das Unfallversicherungsmodernisierungsgesetz (UVMG) sieht nach einer Übergangszeit zum 1. Januar 2012 den Wegfall des Lohnnachweises der Unternehmer an die Träger der Unfallversicherung (§ 165 Abs. 1 SGB VII) vor. Die für die Unfallversicherungsträger für die Berechnung der Beiträge notwendigen Informationen werden ab 1. Januar 2009 über die Einzugsstelle an die Rentenversicherung im Rahmen der Jahresmeldung nach § 28 a Abs. 3 SGB IV gemeldet, die diese an die Unfallversicherungsträger weiterleitet. Die Kosten für den Lohnnachweis sind nach SKM mit jährlich 61,3 Millionen Euro berechnet worden. Nach einer Expertise der Bertelsmann-Stiftung können durch den Wegfall des Lohnnachweises bei Nutzung des Meldewegs über die Einzugsstellen und die Rentenversicherung circa 80 Prozent der Kosten eingespart werden. Dementsprechend wird ein Einsparpotenzial von jährlich circa 50 Millionen Euro in Ansatz gebracht (näher Anlage 2).

- Wegfall einzelner papiergebundener Entgeltnachweise durch ELENA

Der vom Bundeskabinett beschlossene Entwurf eines Gesetzes über die Einrichtung des Verfahrens des elektronischen Entgeltnachweises (ELENA-Verfahrensgesetz) führt nach einer Übergangsphase zum 1. Januar 2012 grundsätzlich zum Wegfall einzelner papiergebundener Einkommensnachweise bei der Beantragung von Sozialleistungen. Die im Bereich des SGB III nach Umsetzung erzielte Entlastung für die Wirtschaft wird mit jährlich 75 Millionen Euro beziffert (siehe hierzu Anlage 2). Diese Summe entspricht dem Anteil der durch die betroffenen Arbeitsbescheinigungen entstehenden Belastungen an der durch alle in das ELENA-Verfahrensgesetz einbezogenen Bescheinigungen entstehenden Gesamtbelastung.

- Überprüfung der Betriebssicherheitsverordnung

In Bezug auf weitere wesentliche Informationspflichten des BMAS wird derzeit die Betriebssicherheitsverordnung überprüft. Hierzu gab es einen Workshop im November 2007. Änderungen sollen mit Ländern diskutiert werden, parallel läuft der Dialog mit Verbänden.

C.1.4.4 Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF)

Bürokratiebelastung

Bürokratiebelastungen für Wirtschaft und Bürger entstehen im Bereich des BMBF vor allem im Zusammenhang mit der Beantragung und administrativen Abwicklung individueller, institutioneller oder projektbezogener Förderung von Bildung und Forschung. Diese Förderung beruht nur in einzelnen Bereichen wie der Aus- und Weiterbildungsförderung auf spezifischen gesetzlichen Grundlagen.

Der Rechtsbestand des BMBF enthält lediglich 30 Informationspflichten der Wirtschaft mit einer Gesamtbelastung von 32 Millionen Euro, vorrangig im Berufsbildungsgesetz (BBiG). Die Erfassung der ressortspezifischen Informationspflichten der Bürgerinnen und Bürger hat begonnen und wird in Kürze abgeschlossen. Insgesamt verantwortet das BMBF auch hier nur eine geringe Zahl, vorrangig im Rechtsbereich der Aus- und Weiterbildungsförderung (BAföG, AFBG).

Bei der Erfassung von Informationspflichten im Zuwendungsrecht und in den besonderen Bestimmungen für die Projektförderung nimmt das BMBF aufgrund der hohen Bedeutung dieses Handlungsinstrumentes für das Ressort eine Vorreiterfunktion wahr. Dabei galt es auf die Erfahrungen mit den SKM-Erhebungen in der Wirtschaft, wie zum Beispiel

die hohe Bedeutung der Fallzahlen für das Belastungsvolumen, und die besonderen Bedingungen der Forschungsförderung einzugehen, wie zum Beispiel zeitlich begrenzte Förderprogramme mit jeweils spezifischen Themen und Anforderungen. Eine Schlüsselrolle spielt das Projektförderinformationssystem „profi“, aus dem unter anderem Fallzahlen herausgezogen werden können. Die Piloterfassung ist abgeschlossen. Andere Ressorts, die mit sehr ähnlichen Bestimmungen und vielfach auch mit „profi“ arbeiten, können auf diesen Arbeiten aufbauen.

Vereinfachungen

Eine Vereinfachungsmaßnahme für die Wirtschaft im BMBF-Bereich ist, dass bei der Dokumentation von Ausbildungsverträgen (§ 36 BBiG) jetzt auf aktuelle Ausbildungsrahmenpläne verwiesen werden kann. Auszubildende Betriebe müssen keine umfangreichen Anlagen mehr beifügen.

Bei der Aus- und Weiterbildungsförderung sind Anspruchsberechtigungen zu prüfen oder die Förderhöhe zu bestimmen. Bürgerinnen und Bürger werden dafür grundsätzlich Auskünfte geben und Belege vorlegen müssen. Durch Pauschalierungen, etwa bei Kinderbetreuungskosten, sind aber bereits einige Erleichterungen erfolgt (22. BAföG-Änderungsgesetz) beziehungsweise im parlamentarischen Verfahren (Novelle AFBG, so genanntes „Meister“-BAföG).

Das BMBF setzt gemäß seiner Aufgabenstruktur besondere Schwerpunkte beim Bürokratieabbau im Bereich der Förderverfahren. Das Projektförderinformationssystem „profi“ stellt für Förderinteressenten aus Wirtschaft und Wissenschaft sowie für die Verwaltung einen wichtigen Beitrag zur Vereinfachung und Beschleunigung der Antragstellung und Abwicklung dar. In jüngster Zeit ist der Nutzerkreis von „profi“ mit dem Umweltbundesamt, dem Bundesamt für Strahlenschutz und dem Bundesamt für Naturschutz sowie weiteren Programmen des BMVBS und des BMU (ab 2009) nochmals ausgeweitet worden. Außerdem wurde die Pilotphase von „profi“-Online erfolgreich abgeschlossen. Seit dem 1. September 2008 steht das Internetportal allen Zuwendungsempfängern für den Austausch elektronischer Daten mit dem Zuwendungsgeber offen. 2007 enthielt „profi“ 20.000 Vorhaben, es wurden circa 150.000 Buchungen getätigt. Dies zeigt das große Entlastungspotenzial des elektronischen Verfahrens

Weitere Maßnahmen betreffen die Förderinstrumente. Die im Rahmen der Hightech-Strategie gestartete Förderinitiative KMU-innovativ bietet beispielsweise kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) einen unbürokratischen und beschleunigten Einstieg in die Fachprogramme des BMBF auf mittlerweile sechs Technologiefeldern. Es wurde ein stark vereinfachtes Antrags- und Abwicklungsverfahren eingeführt. Der

hohe Zuspruch gerade von KMU, die bisher noch keine BMBF-Projektförderung in Anspruch genommen haben, zeigt, dass hier ein vielversprechender Ansatz gefunden wurde.

Im Zusammenhang mit der Initiative „Wissenschaftsfreiheitsgesetz“ hat das BMBF bereits konkrete Verfahrensvereinfachungen geschaffen. So wurden bestehende Beschränkungen der Projektförderung an institutionell geförderte Forschungseinrichtungen aufgehoben. Auch im Bereich der Vergabe hat das BMBF für die in seinem Geschäftsbereich liegenden Einrichtungen bereits gehandelt, um die schnelle und effiziente Beschaffung von Waren und Dienstleistungen bis zu einem Auftragswert von 30.000 Euro zu ermöglichen. Die Forschungseinrichtungen können Waren und Dienstleistungen bis zu diesem Schwellenwert im Wege der freihändigen Vergabe unter Wahrung der Wirtschaftlichkeit und Beachtung von Vorschriften zur Korruptionsprävention einkaufen. Des Weiteren hat das Bundeskabinett als einen Eckpunkt der Initiative „Wissenschaftsfreiheitsgesetz“ beschlossen, dass sich die Bundesregierung im Rahmen der anstehenden Novellierung der Verdingungsordnung für Leistungen für weitere forschungsspezifische Erleichterungen im Vergaberecht unterhalb des EU-Schwellenwertes einsetzt.

C.1.4.5 Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV)

Bürokratiekosten

Im Zuständigkeitsbereich des BMELV wurden insgesamt 1.687 Informationspflichten der Wirtschaft ermittelt. Dabei haben 1.346 und damit rund 80 Prozent der Informationspflichten ihren Ursprung in Regelungen der Europäischen Union. Das Statistische Bundesamt hat im Bereich BMELV Bürokratiekosten in Höhe von insgesamt 0,425 Milliarden Euro ermittelt, dies sind rund ein Prozent der bisher gemessenen Gesamtbürokratiekosten. Die zehn teuersten Informationspflichten im Bereich BMELV sind für rund 72 Prozent der Bürokratiekosten verantwortlich, und die Bürokratiekosten von 112 Informationspflichten liegen oberhalb der festgelegten Bagatellgrenze von 100.000 Euro. Der überwiegende Anteil der Informationspflichten des BMELV verursacht folglich keine oder nur geringe Bürokratiekosten.

Eine Aufteilung der Bürokratiekosten auf die nationale und die EU-Ebene hat ergeben, dass 0,346 Milliarden Euro und damit rund 81 Prozent der bisher gemessenen Bürokratiekosten der Wirtschaft im Bereich BMELV von Regelungen der Europäischen Union herrühren.

Die im Zuständigkeitsbereich des BMELV bereits durchgeführten Vereinfachungsmaßnahmen bei den Informationspflichten, die sich ausschließlich aus nationalem Recht ergeben, führen zu einer Entlastung der Betriebe in Höhe von 22,5 Millionen Euro. Dies sind 28,5 Prozent der ausschließlich national verursachten Bürokratiekosten in den Bereichen Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz in Höhe von 79 Millionen Euro.

Insgesamt beläuft sich im BMELV-Zuständigkeitsbereich die Summe der realisierten und geplanten Einsparungen von Bürokratiekosten auf rund 111 Millionen Euro.

Vereinfachungen

BMELV hat bereits 2006 zusammen mit Agrarpolitikern der Koalitionsfraktionen, mit den Bundesländern und den Verbänden einen „Aktionsplan zur Verringerung bürokratischer Hemmnisse in der Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft“ erarbeitet¹⁴. Die im Rahmen dieses Aktionsplans aufgestellten Entbürokratisierungsmaßnahmen beinhalten unter anderem eine Reihe von Vereinfachungen von Informationspflichten, die sich im Nachhinein bei den Messungen nach dem Standardkosten-Modell als kostenaufwändig herausgestellt haben. Im Rahmen der Umsetzung dieses Aktionsplans wurden in den Jahren 2006 und 2007 bereits die beiden Verordnungen – insbesondere auch vor dem Hintergrund des Bürokratieabbaus – in Zusammenarbeit mit Ländern und Verbänden novelliert, die sich bei den nachfolgenden Messungen der Bürokratiekosten als besonders kostenaufwändig herausgestellt haben (Viehverkehrsverordnung, Inkrafttreten der Novellierung am 14. Juli 2007; Verordnung über tierärztliche Hausapotheken, Inkrafttreten der Novellierung am 31. Dezember 2006). Von den bisher zehn teuersten Informationspflichten im Bereich BMELV stammen sieben aus diesen beiden Verordnungen aus dem Veterinärbereich.

● Überprüfung von Informationspflichten

Unter den zu überprüfenden 50 kostenträchtigsten Informationspflichten aus dem Jahresbericht 2007 befindet sich eine Informationspflicht aus dem Zuständigkeitsbereich BMELV, nämlich das Register über den Rinderbestand (Bürokratiekosten von 34,2 Millionen Euro). Dieses basiert ausschließlich auf EG-Recht. Eine Prüfung hat ergeben, dass eine Vereinfachung der Führung und Kontrolle des Bestandsregisters für Rinder nur nach einer Änderung des EG-Fachrechts möglich ist: Mit einer Änderung des EG-Fachrechts können unnötige zweifache Aufzeichnungen und Kontrollen beseitigt werden. Dies würde

zu einer erheblichen Entlastung von – in Deutschland – circa 170.000 Betrieben führen. BMELV hat diesen Vereinfachungsvorschlag zur Änderung des EG-Fachrechts in die Beratungen der 2008 anstehenden so genannten „Gesundheitsüberprüfung“ der Gemeinsamen Agrarpolitik eingebracht.

Daneben wurden im BMELV alle Informationspflichten auf Vereinfachungsmöglichkeiten sowie die von Experten und Betrieben im Messprozess vorgeschlagenen Vereinfachungen geprüft. Eine Reihe der wesentlichen Informationspflichten im Bereich des BMELV sind bereits vereinfacht worden, unter anderem im Rahmen des BMELV „Aktionsplan zur Verringerung bürokratischer Hemmnisse in der Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft“:

Hinsichtlich des Rinderpasses (Bürokratiekosten von 16,1 Millionen Euro) wurde im Rahmen der Novellierung der im Juli 2007 in Kraft getretenen Viehverkehrsverordnung die rechtliche Verpflichtung abgeschafft, den Rinderpass beim Verbringen innerhalb des Bundesgebiets mitzuführen. Der Rinderpass basiert ausschließlich auf EG-Recht. Die Vereinfachung war ohne Änderung des zugrunde liegenden EG-Rechts möglich, weil Deutschland eine andere Option der Umsetzung wählt, die letztendlich national weniger Bürokratiekosten verursacht.

Die Regelung über den Nachweis des Tierarztes über den Verbleib von Arzneimitteln zur Anwendung bei Lebensmittel liefernden Tieren (Bürokratiekosten von 84,1 Millionen Euro) wurde im Rahmen der Novellierung der Verordnung über tierärztliche Hausapotheken (Inkrafttreten am 31. Dezember 2006) erheblich vereinfacht (unter anderem Streichung von Formvorgaben und Angaben). Durch die Vereinfachung dieser Norm, die häufig Gegenstand von Beschwerden aus der Praxis ist, wurden die Bürokratiekosten um rund 35,3 Millionen Euro verringert.

Es ist geplant, die Informationspflicht „Anweisung des Tierarztes über Arzneimittelanwendung“ (Bürokratiekosten von 14,4 Millionen Euro) ersatzlos aufzuheben.

Daneben wird geprüft, ob die Kennzeichnung der Abgabearzneimittel durch den Tierarzt (Bürokratiekosten von 12 Millionen Euro) durch Reduzierung der erforderlichen Angaben vereinfacht werden kann.

Die Informationspflicht „Materialkennzeichnung von Schuhezeugnissen“ (Bürokratiekosten von 15,2 Millionen Euro), die eine bessere Information und Transparenz für die Verbraucher gewährleistet, wurde zusammen mit der Wirtschaft geprüft. Vereinfachungsmöglichkeiten haben sich dabei – auch aus Sicht der Wirtschaft – nicht ergeben.

Seit dem Jahresbericht 2007 wurden insbesondere folgende Vereinfachungsmaßnahmen durchgeführt:

¹⁴ Siehe www.bmelv.de, dort Landwirtschaft/Bürokratieabbau.

- Am 15. Februar 2008 hat der Bundesrat dem neuen Fleischgesetz zugestimmt. Dieses Gesetz löst das bisherige Vieh- und Fleischgesetz ab und sieht eine Reihe von Vereinfachungen von Informationspflichten vor (Einsparung in Höhe von rund 16,2 Millionen Euro): Aufhebung der gesetzlichen Vorgaben zum Inhalt der Schlachtabrechnung für außerhalb von Märkten gehandeltes Schlachtvieh, Aufhebung aller Bestimmungen zum Handel von Schlachtvieh auf Lebendviehmärkten sowie der amtlichen Notierung von Fleischpreisen.
- Erhebliche Vereinfachungen im EU-Bereich, die im wesentlichen während der deutschen Präsidentschaft im ersten Halbjahr 2007 initiiert wurden, sind mittlerweile beschlossen worden:

- im Bereich der Betriebsprämie
 - elektronische Antragstellung,
 - die Nichtanwendung der Obst-Gemüse-Speisekartoffel-Genehmigungen,
 - der Ersatz des 10-Monatszeitraumes durch eine Stichtagsregelung,
 - einfachere Regelungen bei der Übertragung von Zahlungsansprüchen,
- die Vereinfachung der cross-compliance-Kontrollen,
- bei der Energiepflanzenprämie der Wegfall beziehungsweise die drastische Vereinfachung des Nachweis- und Kautionsverfahrens beim Anbau nachwachsender Rohstoffe.

Angesichts der Tatsache, dass ein Großteil der Bürokratiekosten im Bereich BMELV durch Regelungen der Europäischen Union verursacht wird, liegt im Jahr 2008 der Schwerpunkt der BMELV-Aktivitäten bei der Ermittlung neuer Vereinfachungsvorschläge im EG-Recht. Im 2. Halbjahr 2008 wird in der EU die sogenannte „Gesundheitsprüfung“ der Gemeinsamen Agrarpolitik beraten. Im Zusammenwirken mit den Verbänden hat BMELV eine Reihe von Vereinfachungsvorschlägen erarbeitet und diese in die Beratungen auf EU-Ebene eingebracht. Mit den folgenden Vorschlägen soll die Gemeinsame Agrarpolitik weiter vereinfacht und die Verwaltungslasten für Landwirtschaft und Verwaltung verringert werden:

- Abschaffung der obligatorischen Flächenstilllegung,
- Abschaffung der Energiepflanzenprämie, der Prämie für Eiweißpflanzen und der Beihilfe für Schalenfrüchte,
- Vereinfachungen bei der Investitionsförderung,

- Einführung einer Mindestbeihilfe für EG-Direktzahlungen,
- Absenkung der Kontrollquote im Rahmen des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (InVeKoS),
- Verkürzung der Aufbewahrungsfrist für Tierarzneimitteldokumentation,
- Vereinfachung des Tierarzneimittelrechts.

Um gegebenenfalls zusätzliche Argumente für weitere Vereinfachungsmöglichkeiten des EU-Rechts zu erhalten, hat BMELV eine Messung der kostenträchtigsten EU-Informationspflichten durch das Statistische Bundesamt veranlasst.

Auf Einladung BMELV wurden im Juli 2008 auf einer Sitzung der Arbeitsgruppe für den Bürokratieabbau in der Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft, an der Agrarpolitiker der Koalitionsfraktionen, Bundesländer und Verbände teilgenommen haben, die bisherigen Ergebnisse und Vereinfachungsmöglichkeiten im Bereich BMELV vorgestellt und erörtert.

C.1.4.6 Bundesministerium der Finanzen (BMF)

Vereinfachungen

Mit dem am 23. Juli 2008 vom Bundeskabinett beschlossenen Steuerbürokratieabbaugesetz wird die Strategie der Modernisierung der Verfahrensabläufe, wozu insbesondere der Ausbau der elektronischen Kommunikation zwischen Unternehmen und Steuerbehörden gehört – zum Beispiel durch die papierlose Übermittlung der Steuererklärungsdaten und ergänzender Unterlagen bei den Unternehmenssteuern – konsequent fortgesetzt. Die elektronische Datenübermittlung soll vor allem in folgenden Bereichen eine größere Rolle spielen:

- für Unternehmen beim Übersenden ihrer elektronischen Steuererklärung an das Finanzamt,
- für die Übermittlung von Steuerbilanzen sowie Gewinn- und Verlustrechnungen für alle nach dem 31. Dezember 2010 beginnende Wirtschaftsjahre,
- für Steuerpflichtige bei der Auskunftserteilung über steuerrelevante Daten im Falle der Aufnahme einer beruflichen oder gewerblichen Tätigkeit sowie zur künftigen elektronischen Vorlage bestimmter Belege und Unterlagen beim Finanzamt.

Damit wird der erfolgversprechende Weg weiterverfolgt, zunächst bei Unternehmen den elektronischen Datenaustausch zum Standardverfahren fortzuentwickeln. Für viele Unternehmen ist die Abgabe

elektronischer Steuererklärungen unproblematisch, da die Daten bei ihnen ohnehin elektronisch verfügbar sind – Medienbrüche werden so vermieden. Zudem wird es eine unbürokratische Härtefallregelung geben.

Von der Abschaffung einiger bisher papierbasierter Vorlagepflichten profitieren außerdem auch viele Bürgerinnen und Bürger, die das Angebot zusätzlicher IT-Unterstützung nicht selbst annehmen können. Gleichzeitig wird die Verarbeitung in der Verwaltung durch die elektronische Datenlieferung wesentlich erleichtert.

Dieser Gesetzesentwurf enthält daneben weitere Vorschläge zur gezielten Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens für Unternehmen, etwa die Anhebung der Schwellenwerte für monatlich abzugebende Umsatzsteuer-Voranmeldungen und Lohnsteuer-Anmeldungen. Zur Entbürokratisierung trägt auch die angestrebte Möglichkeit bei, Prüfungen in Betrieben von Finanzverwaltung und Rentenversicherungsträgern zeitgleich durchzuführen.

Aus dem Steuerbürokratieabbaugesetz resultiert ein Einsparvolumen von insgesamt 203 Millionen Euro (davon 137 Millionen Euro bei der Wirtschaft und 66 Millionen Euro bei der Verwaltung).

Im Jahressteuergesetz 2009 werden ebenfalls wesentliche Akzente zum Bürokratieabbau gesetzt. Mit dem Jahressteuergesetz 2009 wird ein Einsparvolumen von insgesamt 9,8 Millionen Euro (davon 4,7 Millionen Euro bei der Wirtschaft und 5,1 Millionen Euro im Bereich Verwaltung) erreicht.

Auch zum Dritten Mittelstandsentlastungsgesetz – ebenfalls am 23. Juli 2008 vom Bundeskabinett beschlossen – liefert das Bundesfinanzministerium signifikante Beiträge. Die Freibeträge der §§ 24, 25 KStG bei der Körperschaftsteuer werden erhöht und Erleichterungen beim so genannten Umsatzsteuerheft werden umgesetzt.

Insgesamt beläuft sich damit das Abbauvolumen – also der konkrete Beitrag des BMF zum Abbau unnötiger Bürokratie – bereits auf mehr als 1,5 Milliarden Euro.

C.1.4.7 Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ)

Bürokratiebelastung

Die Anzahl der Informationspflichten (IP) des BMFSFJ hat sich im Zuge der Berichtigung der IDEV-Datenbank auf 55 reduziert. Die Gesamtbelastung aller IP liegt bei rund 81 Millionen Euro.

Von den 55 IP des BMFSFJ weisen 29 gar keine oder keine nennenswerte Belastung auf. 26 IP weisen eine Belastung auf, die über der festgelegten Bagatellgrenze von 100.000 Euro liegt. Die Messergebnisse der neun IP mit einem Aufwand von mehr als einer Millionen Euro ergeben eine geschätzte Gesamtbelastung von nahezu 75 Millionen Euro.

Rund 55 Millionen Euro entfallen allein auf die nachstehend genannten drei IP, die jedoch alle nicht zu den TOP 100 zu rechnen sind:

- Unterrichtspflicht des Arbeitgebers (§ 2 Mutterschutzrichtlinienverordnung),
- Meldung durchgeführter Schwangerschaftsabbrüche (§ 18 Schwangerschaftskonfliktgesetz),
- Meldepflicht der Träger von Einrichtungen bei Änderungen (§ 47 SGB VIII).

Vereinfachungen

Das BMFSFJ hat nach Vorlage der Messergebnisse zwar intensiv Möglichkeiten der Reduktion von Bürokratiekosten geprüft, konkrete Deregulierungsvorschläge konnten nicht unterbreitet werden.

Hinsichtlich des Bürokratieabbaus beim Elterngeld ist auf die geplante Vereinheitlichung der Entgeltbescheinigungen und den von der Bundesregierung vorgelegten Entwurf eines Gesetzes über das Verfahren des elektronischen Entgeltnachweises hinzuweisen.

Beide Maßnahmen werden mittelfristig die Ermittlung des für das Elterngeld maßgeblichen Einkommens deutlich erleichtern. Während die Vereinheitlichung der Angaben der Arbeitgeber die Ermittlung der maßgeblichen Beträge deutlich erleichtern wird, entfällt mit dem elektronischen Entgeltnachweis auch die Übertragung der Daten von den Lohn- und Gehaltsbescheinigungen in die EDV für die Bewilligung des Elterngeldes.

Hinsichtlich der IP bei Bürgerinnen und Bürgern wird eine vollständige Erfassung und Bestandsmessung durchgeführt. Die Erfassung ist inzwischen abgeschlossen.

Eine wesentliche Aufgabe des BMFSFJ besteht nach wie vor auch in der institutionellen und projektbezogenen Förderung von gemeinnützigen Trägern der Familien-, Senioren-, Kinder- und Jugendarbeit sowie der Wohlfahrtspflege. In den hierfür geltenden Förderrichtlinien wurden und werden auch künftig Möglichkeiten des Bürokratieabbaus gesucht, wie dies bereits durch Verfahrensvereinfachungen und Pauschalierungen geschehen ist.

Das bei der Administration angewendete Projektverwaltungssystem „profi“ stellt einen wichtigen Beitrag zur Vereinfachung und Beschleunigung bei Antragstellung, Abwicklung und Zahlbarmachung dar. Nach erfolgreichem Abschluss der Pilotphase von „profi“-Online im BMBF werden nach der geplanten Implementierung von „profi“-Online weitere Entlastungen für die vom BMFSFJ betreuten Träger und Kooperationspartner erwartet.

Dem Wunsch des NKR auf Einbeziehung sämtlicher auf Bundesrecht beruhender IP folgend, ist inzwischen auch der Zuwendungsbereich in den Prozess der Bürokratiekostenmessung einbezogen worden.

Die Erfassung der IP aus diesem Bereich ist abgeschlossen.

C.1.4.8 Bundesministerium für Gesundheit (BMG)

Bürokratiebelastung

Die Anzahl der vom BMG identifizierten Informationspflichten (IP) hat sich im Zuge der Berichtigung der IDEV-Datenbank auf 521 reduziert. Hiervon sind 47 Informationspflichten nicht in die nationale Bestandsmessung einbezogen worden, da sie auf EU-Verordnungen beruhen (vergleiche Abschnitt B.1.1). Von den verbleibenden 474 Informationspflichten weisen nur 121 eine Belastung auf, die über der festgelegten Bagatellgrenze von 100.000 Euro pro Jahr liegt. Dies bedeutet, dass bei rund 75 Prozent der Informationspflichten des BMG gar keine oder keine nennenswerten Bürokratiekosten festzustellen sind.

Die Messergebnisse weisen geschätzte Bürokratiekosten von jährlich rund 3 Milliarden Euro aus, wovon aber nur rund 1,8 Milliarden Euro unmittelbar auf den nationalen Gesetzgeber zurückzuführen sind.

Vereinfachungen

BMG hat alle Informationspflichten der zu überprüfenden 50 kostenträchtigsten Informationspflichten aus dem Jahresbericht 2007 sowie die anderen wesentlichen Informationspflichten aus seinem Zuständigkeitsbereich einer Prüfung unterzogen. Danach ergibt sich folgendes Bild:

TOP-50-Liste (Stand Jahresbericht 2007)

Zu dem kostenintensivsten Bereich des BMG gehören die Informationspflichten aus dem Abrechnungswesen der Gesundheitsversorgung und der Pflegesicherung. Die aufgrund ihrer hohen Fallzahl kostenträchtigste Informationspflicht auf Position 10 wurde mit Inkrafttreten des neuen einheitlichen Bewertungsmaßstabs (EBM) zum 1. Januar 2008 vereinfacht. Das sich daraus ergebende Einsparvolumen kann allerdings erst nach Ablauf einer angemessenen Anlaufphase geschätzt werden. Gleiches gilt für die zu erwartenden Entlastungseffekte bei der Informationspflicht der Position 11 durch die Einführung der elektronischen Gesundheitskarte und des elektronischen Rezepts.

Die Informationspflichten auf den Positionen 16 und 33 aus dem Betäubungsmittelgesetz (BtMG) werden voraussichtlich bis Ende 2009 durch Einführung des elektronischen Abgabebelegverfahrens im Zuge der Anpassung der Betäubungsmittel-Binnenhandelsverordnung (BtMBinHV) erheblich vereinfacht. Insgesamt wird durch die Maßnahme ein Entlastungseffekt von mindestens 140 Millionen Euro erwartet. Dagegen handelt es sich bei § 16 Abs. 2 und 5 IfSG (Position 48) um eine Generalklausel des Infektionsschutzgesetzes, die unabweisbar erforderliche Eingriffsbefugnisse der örtlich zuständigen Landesämter zur Bekämpfung und Vorbeugung von Infektionskrankheiten regelt. Diese können weder aufgehoben noch eingeschränkt werden.

Die im Jahresbericht 2007 noch offene Frage, inwieweit die Kosten der Informationspflichten aus dem Abrechnungswesen in der Gesundheitsversorgung und Pflegesicherung überhaupt als Bürokratiekosten anzusehen sind und in die Gesamtbewertung der Bürokratiekostenmessung im Wege des Standardkosten-Modells einfließen, konnte zwischenzeitlich einer Lösung zugeführt werden. Hintergrund des Vorbehalts war die Überlegung, dass die Leistungsabrechnung zumindest zu einem wesentlichen Teil unmittelbar aus der unternehmerischen Tätigkeit folgt und im Eigeninteresse des Leistungserbringers ohnehin geschieht. Es wurden deshalb dort, wo es möglich war, die Ursachen der vom Statistischen Bundesamt ursprünglich ermittelten Bürokratiekosten nach unternehmerischer Tätigkeit einerseits und darüber hinausgehenden Anforderungen andererseits differenziert. Nach diesem Ansatz ist bei der privatärztlichen und privat Zahnärztlichen Rechnungsstellung nach GOÄ beziehungsweise GOZ (Positionen 24 und 28) als zusätzliche Anforderung neben den im unternehmerischen Interesse erfolgenden selbstverständlichen Angaben nur die Begründungspflicht für höhere Honorare anzusehen. Gemeinsam mit dem Statistischen Bundesamt wurde auf dieser Grundlage eine Aufteilung der ursprünglich ermittelten Bürokratiekosten vorgenommen mit dem Ergebnis, dass dem

Bundesministerium für Gesundheit bei § 12 GOÄ rund 4 Millionen Euro und bei § 10 GOZ rund 10 Millionen Euro anzurechnen sind. Die Messergebnisse wurden entsprechend korrigiert und fallen damit nicht mehr unter die TOP-50-Liste.

Demgegenüber ist bei den Informationspflichten im Bereich der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung (SGB V und SGB XI) eine sinnvolle Aufteilung nach dem beschriebenen Ansatz nicht möglich, da die geforderten Informationen nicht trennbar sind. Dies ist im Umgang mit der ermittelten Belastung (rund 1,2 Milliarden Euro) sowie bei der Prüfung und Quantifizierung von Vereinfachungsmöglichkeiten in diesem Bereich zu berücksichtigen.

Maßnahmen außerhalb der TOP-50-Liste

Im Rahmen der so genannten strukturierten Behandlungsprogramme bei chronischen Krankheiten wurden durch die Siebzehnte Verordnung zur Änderung der Risikostruktur-Ausgleichsverordnung mit Wirkung zum 1. Juli 2008 die letzten Voraussetzungen für eine flächendeckende Umstellung auf elektronische Dokumentation verbunden mit einem gestrafften Datensatz und einer neuen Dokumentationssystematik geschaffen. Bei Zugrundelegung einer unveränderten Fallzahl ergibt sich eine jährliche Entlastung von rund 18 Millionen Euro. Wegen der gestiegenen Zahl der an den Behandlungsprogrammen teilnehmenden Ärzte ist die jährliche Entlastung realiter aber mehr als doppelt so hoch.

Durch das Pflege-Weiterentwicklungsgesetz (so genannte Pflegereform), das zum 1. Juli 2008 in Kraft getreten ist und unter anderem eine Entbürokratisierung der Pflegedokumentation vorsieht, ist eine jährliche Entlastung der Pflegeeinrichtungen in Höhe von rund 80 Millionen Euro zu erwarten.

Die Informationspflicht „Qualitätsberichte der Krankenhäuser“ wurde durch den neuen § 137 Abs. 3 Nr. 4 SGB V und durch Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses vom 21. Juni 2007 mit Wirkung zum 1. Juli 2008 vereinfacht. Inwieweit die genannten Maßnahmen zu einer Reduzierung der ermittelten Kosten führen, lässt sich zum jetzigen Zeitpunkt nicht quantifizieren.

Mit der Neufassung des § 2 Abs. 2 Aufwendungsausgleichsgesetz (AAG), die voraussichtlich am 1. Januar 2009 in Kraft tritt, kann der Krankenkasse der Erstattungsantrag des Arbeitgebers zukünftig auch voll-elektronisch übermittelt werden, so dass im Anschluss eine automatisierte Bearbeitung des Antrags möglich ist. Durch die damit verbundene Senkung des Bescheinigungs- wie auch des Bearbeitungsaufwandes ist mit einer jährlichen Entlastung in Höhe von rund 37 Millionen Euro zu rechnen.

Besondere Probleme hat die Pharmabetriebsverordnung bereitet, die seit dem 10. November 2006 nicht mehr in Kraft ist. Insbesondere die Ermittlung der Fallzahlen hat sich hier als äußerst schwierig erwiesen. Für die außer Kraft getretene Verordnung wurde vom Statistischen Bundesamt ein Kostenvolumen von rund 547 Millionen Euro geschätzt, das allerdings zu nahezu 100 Prozent auf die Vorgaben der EU zurückzuführen ist. Die Pharmabetriebsverordnung wurde durch die Arzneimittel- und Wirkstoffherstellungsverordnung abgelöst. Hierzu liegen noch keine Messergebnisse vor.

Weiteres Vereinfachungspotenzial konnte nicht identifiziert werden.

C.1.4.9 Bundesministerium des Innern (BMI)

Bürokratiebelastung

Das BMI hat 447 Informationspflichten für die Wirtschaft in seinem Zuständigkeitsbereich identifiziert. Nach dem Abschluss der Messung aller Informationspflichten für die Wirtschaft wurde eine bürokratische Belastung von rund 1,43 Milliarden Euro festgestellt.

Vereinfachungen

Schwerpunkte der Belastung sind das Meldewesen, das Datenschutz- und das Geldwäschebekämpfungsrecht. Daher wurden insbesondere diese Bereiche auf Entlastungspotenziale hin untersucht.

Durch den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes über Personalausweise und den elektronischen Identitätsnachweis kann insbesondere für den Bereich der Geldwäschebekämpfung eine Reihe von Entlastungen realisiert werden. So wird es möglich sein, mit dem neuen elektronischen Personalausweis Personen bei der Eröffnung eines Kontos in einem Kreditinstitut elektronisch zu identifizieren. Hierfür werden die Daten des Personalausweises mittels eines Lesegerätes elektronisch ausgelesen, so dass die zeitaufwändige Abschrift der Ausweisdaten durch den Bearbeiter beim Kreditinstitut entfällt. Auf diese Weise wird das Verfahren stark vereinfacht. Die angestrebte Nettoentlastung für die Wirtschaft beträgt 123,3 Millionen Euro jährlich.

Der elektronische Personalausweis bietet daneben eine Reihe weiterer Vereinfachungspotenziale. Über 60 Millionen Bundesbürgerinnen und Bundesbürger nutzen heute ihren Personalausweis nicht nur zum Identitätsnachweis gegenüber Behörden, sondern auch in vielen privaten Situationen. Und obwohl sich immer mehr Lebensbereiche in das Internet verlagern, gibt es einen vergleichbaren Standard-Identitätsnachweis für die Onlinewelt bislang nicht. Mit dem elektronischen Personalausweis ist es daher in

Zukunft möglich, eine Person online zweifelsfrei zu identifizieren, indem die auf dem Personalausweis gespeicherten Daten mit Hilfe eines Lesegerätes am heimischen PC ausgelesen werden. Auf diese Weise können Anwendungen wie Onlinebanking und Onlineshopping sicherer gemacht und spürbar vereinfacht werden. Unsichere Bankgeschäfte mit Hilfe von PIN und TAN könnten damit der Vergangenheit angehören. Auch ist eine sichere und schnelle Identifizierung überall da möglich, wo derzeit Ausweisdaten beigebracht werden müssen. So können in Zukunft viele „Behördengänge“ für den Bürger spürbar verkürzt und damit vereinfacht werden, sei es beim Bürgeramt, bei der Polizei oder der Kfz-Meldestelle. Das virtuelle Rathaus wird weitere Onlinedienste anbieten können, und auch Querschnittsthemen wie Jugendschutz und Suchtprävention im Internet sowie der Altersnachweis an Automaten werden von den neuen Ausweisfunktionen profitieren.

Ein weiteres wichtiges Projekt des BMI ist die Reform des Melderechts. Durch den angestrebten Wegfall der Meldepflicht in Krankenhäusern und Pflegeheimen wurde die bisherige Verpflichtung aller Einrichtungen aufgehoben, gesonderte Meldeverzeichnisse über aufgenommene Personen zu führen. Die entsprechenden Daten werden durch die Einrichtungen ohnehin in den Patientenakten vorgehalten, so dass auf diese Weise eine unnötige bürokratische Doppelerhebung und damit Doppelbelastung der Krankenhäuser und Pflegeheime beseitigt werden konnte.

Bereits elektronisch aus der Reservierung eines Kunden vorliegende Daten können demnächst vorab durch die Beherbergungsstätte auf den Meldeschein eingetragen werden. Der Hotelgast braucht somit den obligatorischen Hotelmeldeschein nicht mehr eigenhändig auszufüllen, sondern nur noch den vorausgefüllten Meldeschein zu unterschreiben. Hierdurch werden nicht nur die Hotelgäste und das Hotelpersonal spürbar von Bürokratie entlastet, sondern es werden damit auch Übertragungsfehler vom Meldeschein in die Buchungsdatei der Beherbergungsstätte vermieden. Die angestrebte Gesamtentlastung beträgt 119,1 Millionen Euro.

All diese Projekte zeigen, dass vor allem verschiedene IT-Lösungen einen grundlegenden Bestandteil der Vereinfachungsstrategie darstellen.

Weitere Maßnahmen

Nach Pilotmessungen im Bereich Melderecht, welche vielversprechende Ergebnisse lieferten, wurde im BMI mit der systematischen Messung aller Informationspflichten der Bürgerinnen und Bürger in enger Zusammenarbeit mit dem Statistischen Bundesamt begonnen. Ziel ist es, durch die Erschließung von neuen Vereinfachungspotenzialen und durch entsprechende Vereinfachungsmaßnahmen auch die

Bürgerinnen und Bürger wirksam und spürbar von Bürokratie zu entlasten.

C.1.4.10 Bundesministerium der Justiz (BMJ)

Vereinfachungen

● Registeranmeldung

Das Gesetz über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG) hat massive Erleichterungen für Unternehmen und Bürger mit sich gebracht.

Allein die Umstellung der Handelsregister auf den vollelektronischen Betrieb verursacht eine massive Beschleunigung der Verfahren sowie Kostenreduzierungen für die Unternehmen in Millionenhöhe.

Die Eintragungsverfahren sind durch elektronische Einreichung und Verkürzung der Bearbeitungszeiten im Interesse der Unternehmen beschleunigt worden. Aber auch für den Bürger bringt die elektronische Registerführung Vorteile: Der Abruf von Informationen ist online jederzeit möglich. Vor allem aber werden die Veröffentlichungskosten für die Unternehmen massiv sinken, wenn nach dem Auslaufen der Übergangsfrist (ab 2009) eine Verpflichtung zur Veröffentlichung von Handelsregistereintragungen in Tageszeitungen nicht mehr besteht. Dafür wurden mitunter mehrere hundert Euro fällig; für die elektronische Veröffentlichung fällt dagegen zukünftig gerade 1 Euro an.

● Insolvenzrecht

Eine wesentliche Vereinfachung und Verbilligung des Insolvenzverfahrens wurde erreicht durch schriftliche Durchführung des Verfahrens, Veröffentlichung im Internet, Präzisierung der Angaben im Eröffnungsbeschluss, Erklärungen des Insolvenzverwalters bei Freigabe einer selbständigen Tätigkeit des Schuldners, Präzisierung des Verfahrens bei Bestellung von Insolvenzverwaltern, Vereinfachung bei der Zustellung und Vereinfachung bei der Zustimmung der Gläubigerversammlung.

Nach dem Entwurf eines Gesetzes zur Entschuldung mittelloser Personen, zur Stärkung der Gläubigerrechte sowie zur Regelung der Insolvenzfestigkeit von Lizenzen soll künftig bei mittellosen Personen auf die Eröffnung des Insolvenzverfahrens verzichtet und statt dessen unmittelbar in das Restschuldbefreiungsverfahren übergegangen werden. Durch den Wegfall der Verfahrenseröffnung und der Bestellung von Gutachtern ist eine erhebliche Reduzierung des Bürokratieaufwandes für Schuldner, Insolvenzverwalter und Treuhänder zu erwarten. Gleichzeitig werden bei geschätzten 96.000 Verbraucherinsolvenzverfahren

und 32.000 Insolvenzverfahren anderer natürlicher Personen insgesamt circa 168 Millionen Euro eingespart, die jedoch nicht SKM-relevant sind. Die Einsparungen betreffen maßgeblich die Verwaltung.

● Modernisierung des Bilanzrechts

Im Handelsbilanzrecht sieht der auf Initiative des Bundesministeriums der Justiz am 21. Mai 2008 beschlossene Regierungsentwurf für ein Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) (Bundestagsdrucksache 16/10067) wesentliche Kosteneinsparungen und Entlastungen für mittelständische Unternehmen vor. Mittelständische Einzelkaufleute werden in Höhe von rund 2,25 Milliarden Euro entlastet. Diese Bürokratiekostensparnis beruht auf der vorgeschlagenen Befreiung von der Verpflichtung zur Buchführung, Stichtagsinventur und Bilanzierung nach Handelsrecht. Befreit werden sollen Einzelkaufleute, die bestimmte Schwellenwerte (500.000 Euro Umsatz oder 50.000 Euro Gewinn pro Geschäftsjahr) nicht überschreiten.

Weiterhin werden Kapitalgesellschaften (insbesondere GmbH und GmbH & Co KG) von Bürokratiekosten in Höhe von rund 300 Millionen Euro entlastet. Die Schwellenwerte in § 267 HGB zu Bilanzsumme und Umsatzerlösen werden um rund 20 Prozent erhöht. Damit kommen entsprechend mehr Unternehmen in den Genuss der mit der Einstufung als „kleine Unternehmen“ verbundenen Befreiungen und Erleichterungen (zum Beispiel Befreiung von der Verpflichtung, den Jahresabschluss von einem Abschlussprüfer prüfen zu lassen; bei der Offenlegung des Jahresabschlusses kann auf die Veröffentlichung der Gewinn- und Verlustrechnung verzichtet werden).

Diesem Gesamteinsparpotenzial von 2,55 Milliarden Euro stehen zusätzliche Kosten in Höhe von 60 Millionen Euro gegenüber, da das BilMoG an anderer Stelle im Interesse notwendiger Information und Transparenz einige zusätzliche bilanzielle Angabepflichten vorsieht. Insgesamt ergibt sich bei den Bürokratiekosten somit eine Einsparung von etwa 2,5 Milliarden Euro durch das BilMoG.

C.1.4.11 Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU)

Bürokratiebelastung

Für das BMU wurde eine Gesamtzahl von 918 Informationspflichten der Wirtschaft mit Bürokratiekosten von insgesamt 1,5 Milliarden Euro ermittelt. Die Bürokratiekosten beruhen zu etwa der Hälfte unmittelbar auf bindenden Vorgaben des europäischen Rechts. Von den 918 Informationspflichten verursachen 214 Bürokratiekosten oberhalb der Bagatellgrenze von

100.000 Euro, was einem Anteil von circa 24 Prozent entspricht. Der überwiegende Anteil der Informationspflichten des BMU weist damit keine nennenswerten bürokratische Belastung für die Wirtschaft auf. Die gemessenen Bürokratiekosten umfassen teilweise auch so genannte „Sowieso“-Kosten, die aus Aktivitäten resultieren, die Unternehmen auch ohne das Bestehen einer Informationspflicht durchführen würden und die folglich auch nicht mittels gesetzlicher Regelungen zu beeinflussen sind.

Vereinfachungen

Die Prüfung und Umsetzung möglicher Vereinfachungen von Informationspflichten ist integraler Bestandteil der Arbeiten des BMU zur besseren Rechtsetzung. Ziel ist, das Umweltrecht bei Beibehaltung des hohen Schutzniveaus für Mensch und Umwelt effizienter auszugestalten und dadurch unnötige Belastungen von Bürgerinnen und Bürgern, Verwaltung und Wirtschaft zu vermeiden.

Besondere Bedeutung besitzt das Umweltgesetzbuch, mit dem das derzeit stark zersplitterte Umweltrecht zusammengeführt, harmonisiert und um überholte Regelungen bereinigt werden soll. Die ersten fünf Bücher, die vom Bundeskabinett im Herbst 2008 beschlossen werden sollen, kodifizieren unter anderem das Wasser-, Naturschutz- und Treibhausgasemissionshandelsrecht und vereinfachen das Zulassungsrecht für besonders umweltrelevante Vorhaben. Das bisherige Nebeneinander getrennter immissionschutz- und wasserrechtlicher Zulassungsverfahren sowie von Zulassungsverfahren nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung und dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz soll durch eine integrierte Vorhabengenehmigung ersetzt werden. Sie wird dazu führen, dass der Antragsteller weniger Aufwand hat: Es gibt nur noch eine Behörde als Ansprechpartner, einheitliche Verfahrensanforderungen, Antragsunterlagen sind nur einmal zu erstellen und vorzulegen. Aber auch für die Behörden wird der Aufwand reduziert: Es gibt keine Parallel- und Mehrfachprüfungen mehr. Die behördlichen Prüf- und Abstimmungsprozesse werden erheblich vereinfacht.

Durch die Aufhebung des Bundesnaturschutzgesetzes im Rahmen des Umweltgesetzbuches entfällt die bislang § 5 Abs. 4 BNatSchG zugeordnete Informationspflicht mit Bürokratiekosten in Höhe von 108,86 Millionen Euro. Mit der Neufassung der entsprechenden Vorschrift im Dritten Buch Umweltgesetzbuch wird klargestellt, dass sich die betreffenden Informationspflichten nach Maßgabe des landwirtschaftlichen Fachrechts ergeben. Die Bürokratiekosten fallen daher im Dritten Buch Umweltgesetzbuch nicht mehr an und sind, soweit im landwirtschaftlichen Fachrecht entsprechende Informationspflichten bestehen, dort zu erfassen. Im Übrigen können durch die ersten fünf Bücher des Umweltgesetzbuchs

Bürokratiekosten der Wirtschaft in Höhe von netto 27,2 Millionen Euro eingespart werden. Belastungen aus Informationspflichten, die bislang landesrechtlich und künftig aufgrund der durch die Föderalismusreform geänderten Gesetzgebungskompetenzen bundesrechtlich zu regeln sind, wurden dabei von der Bruttoentlastung in Abzug gebracht.

Das Umweltgesetzbuch baut auf Vorarbeiten durch andere Rechtsetzungsvorhaben auf: Mit dem Gesetz zur Reduzierung und Beschleunigung immissionschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren vom 23. Oktober 2007 wurde der Anwendungsbereich der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung überprüft. Die vorgenommenen Änderungen führen zu einer Bürokratiekostenentlastung der Wirtschaft um 38 Millionen Euro. Weitere Einsparungen in Höhe 24,5 Millionen Euro konnten durch die Änderungen des Treibhausgasemissionshandelsgesetzes vom 7. August 2007 erzielt werden. Diese Kostenentlastung ist darauf zurückzuführen, dass die Zahl der Anlagen, die unter das Gesetz fallen, reduziert und die Beantragung der Zuteilung und jährlichen CO₂-Berichterstattung vereinfacht werden konnten. Damit wurden insbesondere Erleichterungen für Kleinemittenten geschaffen.

Die Arbeiten des BMU zur besseren Rechtsetzung beziehen die untergesetzliche Ebene ein. Beispiel ist die am 24. September 2009 vom Kabinett beschlossene Verordnung zur Vereinfachung des Deponierechts. Mit der Verordnung wird das aus Deponieverordnung, Abfallablagerungsverordnung und Deponieverwertungsverordnung sowie drei Verwaltungsvorschriften bestehende Deponierecht kodifiziert. Soweit vertretbar, werden Freiräume eröffnet, so dass im Ergebnis die Zulassungsverfahren beschleunigt werden können. Durch die Neuregelung wird eine Bürokratiekostenentlastung der Wirtschaft in Höhe von 570.000 Euro erwartet.

Unabhängig von diesen Rechtsetzungsvorhaben wurden alle wesentlichen Informationspflichten in die Prüfung auf Vereinfachungsmöglichkeiten einbezogen. Im Hinblick auf die Erkenntnisse aus der Bürokratiekostenmessung besonders relevant sind folgende Prüfergebnisse:

Mit der 5. Novelle zur Verpackungsverordnung vom 2. April 2008 konnten die Bürokratiekosten der Wirtschaft um 204,5 Millionen Euro reduziert werden. Die Einsparung geht insbesondere auf die Abschaffung der Nachweispflicht für Vertreiber für die Rücknahme und Verwertung von Verkaufsverpackungen zurück, die als Folge der mit der Verordnung eingeführten einheitlichen Lizenzierungspflicht bei dualen Systemen entfallen konnte.

Die relativ hohen Bürokratiekosten, die für die Aufzeichnungspflicht und die Pflicht zur Erstellung beziehungsweise Ausfüllung eines Röntgenpasses nach § 28 der Röntgenverordnung gemessen wurden, sind auf die hohe Fallzahl der jährlichen Röntgenuntersuchungen zurückzuführen. Einsparungsmöglichkeiten, deren Höhe derzeit nicht abgeschätzt werden kann, sind aus der Einführung der elektronischen Gesundheitskarte zu erwarten.

C.1.4.12 Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS)

Bürokratiebelastung

Die rund 1.000 Informationspflichten des Bundesministeriums für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) stammen zum Großteil aus dem Straßenverkehrsrecht. Wie auch bei den anderen Verkehrsträgern dienen die Informationspflichten hier zum überwiegenden Teil der Gewährleistung der Verkehrssicherheit. Im Städtebaurecht sollen die Informationspflichten vor allem eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung gewährleisten; sie dienen insbesondere der Realisierung der städtebaulichen Planung.

Vereinfachungen

Ungeachtet dieses sensiblen Umfelds konnte das BMVBS an mehreren Punkten Entlastungen für die Wirtschaft und für Bürgerinnen und Bürger sowie Verschlinkungen von Prozessen in der Verwaltung bewirken oder auf den Weg bringen. Insbesondere sind für den Zeitraum seit dem Jahresbericht 2007 folgende Maßnahmen und Anstrengungen zum Abbau verzichtbarer Bürokratie hervorzuheben:

Durch die Anfang 2008 in Kraft getretene 2. Verordnung zur Änderung fahrpersonalrechtlicher Vorschriften wurden insbesondere Handwerksbetriebe durch Abschaffung von Informationspflichten um schätzungsweise 36,5 Millionen Euro jährlich entlastet, indem bestimmte Fahrzeuge zwischen 2,8 und 3,5 Tonnen von Aufzeichnungspflichten über die Lenk- und Ruhezeiten befreit wurden.

Ein weiterer Schritt zum Bürokratieabbau und zur Verwaltungsvereinfachung wurde in der Fahrzeugzulassung mit der ab März 2008 eingeführten elektronischen Versicherungsbestätigung vollzogen. Die Onlinenutzung des Zentralen Fahrzeugregisters beim Kraftfahrt-Bundesamt durch die Zulassungsbehörden ab Anfang 2009 schafft effektive Kommunikationsprozesse und beschleunigt die behördeninternen Verfahren.

Auch im Bau- und Vergabebereich wird der Bürokratieabbau intensiv vorangetrieben. Mit dem Forde- rungssicherungsgesetz, das am 1. Januar 2009 in Kraft

tritt, hebt das BMVBS die Verpflichtung zur Führung eines Baubuches auf. Diese bislang bestehende Verpflichtung verursacht einen hohen Dokumentationsaufwand, der in der heutigen Zeit nicht mehr erforderlich ist, da alle Daten im Rahmen eines geordneten Geschäftsbetriebs ohnehin erfasst werden.

Weiterhin ist bei den laufenden Arbeiten zur Vereinfachung des Vergaberechts im Bereich der Bauauftragsvergaben vorgesehen, die Eignungsnachweise der Unternehmen, die gerade bei Bauaufträgen unverzichtbar sind, erheblich zu vereinfachen. Zunächst soll das bereits 2006 eingeführte System der auftragsunabhängigen Eignungsprüfung von Unternehmen – die Präqualifikation – gestärkt und als vorrangiger Eignungsnachweis in der VOB/A etabliert werden. Unternehmen, die sich mehrfach im Jahr auf öffentliche Bauausschreibungen bewerben, müssen dann nicht jedes Mal alle Eignungsnachweise vorlegen, sondern können auf ihre Präqualifikation verweisen. Des Weiteren ist vorgesehen, zum Nachweis der Unternehmenseignung zunächst Eigenerklärungen des Unternehmens zuzulassen; diese werden nur von den Unternehmen durch einen echten Nachweis zu belegen sein, die in die engere Wahl kommen. Es wird erwartet, dass diese Vereinfachungen sowohl Unternehmen als auch Vergabestellen erheblich entlasten werden.

Darüber hinaus werden auch folgende Gesetzgebungsvorhaben des BMVBS deutliche Entlastungen bewirken:

Durch das Gesetz zur Neuregelung des Wohngeldrechts und zur Änderung des Sozialgesetzbuches, das am 1. Januar 2009 in Kraft tritt, werden für die Wirtschaft zwei Informationspflichten vereinfacht. Für die Bürgerinnen und Bürger wird eine Informationspflicht vereinfacht und eine weitere abgeschafft.

Weiterhin arbeitet das BMVBS derzeit an einer Reform des Fahrlehrerrechts. Es werden Erleichterungen und damit Kostenreduktionen im Hinblick auf Informationspflichten in der betroffenen Wirtschaft erwartet.

C.1.4.13 Bundesministerium der Verteidigung (BMVg)

Bürokratiebelastung

Im Ressortvergleich ist die durch neun Informationspflichten der Wirtschaft verursachte Belastung von 404.005 Euro als äußerst gering zu bewerten.

Vereinfachungen

Der Schwerpunkt des Bürokratieabbaus beim BMVg liegt im Bereich der Verwaltung. Hierbei wird ein ganzheitlicher Ansatz verfolgt, der insbesondere

auch eine wahrnehmbare Entlastung vor Ort erzielen möchte. Hinsichtlich des Leitgedankens des internen Programms „Entbürokratisierung nach innen“ wird auf Punkt B.3.2 verwiesen.

Im Rahmen dieses internen Programms wird ein Katalog zu überprüfender Vereinfachungsmaßnahmen laufend fortgeschrieben. Folgende bereits umgesetzte Maßnahmen seien beispielhaft genannt:

Die Kreiswehrrersatzämter versandten bisher zusammen mit dem Ladungsschreiben zur Musterung auch umfangreiches Informationsmaterial über den Dienst in der Bundeswehr an die wehrpflichtigen Männer. Darauf wird seit dem 1. April 2007 verzichtet. Stattdessen wird im Ladungsschreiben auf die Internetseite der Bundeswehr verwiesen. Dadurch werden jährlich circa 220.000 Euro an Portokosten eingespart.

Seit dem 1. April 2007 werden die Akten der Wehrdienstverweigerer nicht mehr in Papierform per Post an das Bundesamt für den Zivildienst übersandt. Stattdessen werden die Akten elektronisch erfasst und über gesicherte Datenverbindungen per E-Mail übermittelt. Dadurch werden circa 220.000 Euro jährliche Portokosten eingespart.

Zur Anwendung des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) im Geschäftsbereich des BMVg wurden in den zurückliegenden fünf Jahren insgesamt 57 Einzelерlasse herausgegeben. Diese wurden jetzt in eine Neufassung der „Durchführungsbestimmungen zum BDSG im Geschäftsbereich des BMVg“ zusammengefasst und integriert. Die 57 Einzelerlasse wurden aufgehoben. Dadurch ist die Anwendung des BDSG deutlich vereinfacht worden.

Die Brücken in der Bundesrepublik Deutschland sind aufgrund eines NATO-Abkommens in militärische Lastenklassen eingestuft und entsprechend gekennzeichnet. Die dauerhafte Kennzeichnung ist nicht mehr erforderlich. Die Daten sind bei den Straßenverkehrsbehörden im Bedarfsfall abrufbar. Durch den Verzicht auf die Kennzeichnung werden für noch ausstehende Kennzeichnungen circa 1,5 Millionen Euro sowie für entfallende Wartung und Reinigung der bestehenden Beschilderung jährlich circa 500.000 Euro eingespart.

Bis zum Inkrafttreten der Neufassung des Erlasses „Durchführungsbestimmungen zur Anordnung des Bundespräsidenten über die Ernennung und Entlassung der Soldaten“ am 1. August 2007 erhielten alle Soldatinnen und Soldaten neben der Ernennungsurkunde ein Schriftstück, in dem die Übertragung des Dienstpostens und die Einweisung in eine Planstelle mitgeteilt wurden. Dies erfolgt nunmehr nur noch, wenn der Dienstgrad mehreren Besoldungsgruppen zugewiesen ist. Damit kann eine Entlastung in Höhe von 207.000 Euro pro Jahr erzielt werden.

Zum 14. Mai 2008 trat eine neugefasste Uniformverordnung in Kraft, deren bürokratieabbauendes Element darin besteht, dass früheren Soldatinnen und Soldaten auf Antrag für Veranstaltungen von Soldatinnen-, Soldaten-, Reservistinnen- und Reservistenvereinigungen, zu denen kein Kontaktverbot der Bundeswehr besteht, eine allgemeine Uniformtragenebene anstelle bisher erforderlicher veranstaltungsbezogener Einzelfallanträge und -genehmigungen erteilt wird.

Das BMVg konnte den relativ geringen Bestand von Informationspflichten weiter reduzieren, indem das Verfahren zur Unabkömmlichstellung von Beschäftigten für den Wehrdienst nur noch im Spannungs- und Verteidigungsfall anzuwenden und die bislang auf die See-Berufsgenossenschaft übertragene Aufgabe der Wehrüberwachung der Wehrpflichtigen bei ihr aufgehoben worden ist.

C.1.4.14 Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi)

Bürokratiebelastung

In seinem rund 900 Normen umfassenden Rechtsbestand hat das BMWi 1.479 Informationspflichten identifiziert (davon entfallen 1.003 Informationspflichten auf D, 223 Informationspflichten auf DI und 254 Informationspflichten auf I)¹⁵. Nach dem Abschluss der Messung aller Informationspflichten für die Wirtschaft wurde eine bürokratische Belastung von rund 2,76 Milliarden Euro festgestellt. Schwerpunkte der Belastung liegen in den Bereichen Verdingungsordnungen für Leistungen/freiberufliche Leistungen (VOL/VOF), Statistik, Arzneimittelpreisverordnung und Gewerbeordnung.

Das BMWi hat sich selbst verpflichtet, den eigenen SKM-Prozess durch externen Sachverstand – auch unter Einbindung der Wirtschaftsverbände – überprüfen zu lassen. So war sichergestellt, dass der Prozess mit möglichst großer Akzeptanz durchgeführt werden konnte. Neben einer externen Überprüfung der Erfassung der Informationspflichten hat das BMWi die Frage der Abgrenzung der Verantwortlichkeit des umgesetzten EU-Rechts/internationalen Rechts nicht pauschaliert, sondern im Rahmen der Studie „Überprüfung von Informationspflichten der Wirtschaft aus dem Zuständigkeitsbereich des BMWi nach erweitertem europäischen und internationalen Recht im Hinblick auf die Erfüllung der Zielvorgaben zum Bürokratieabbau“ die Kosten exakt bestimmt. So konnte bestimmt ermittelt werden, ob bei der Umsetzung von EU-Recht die notwendige Regelungs-

intensität überschritten wurde (so genanntes „Gold-Plating“). Durch die Projektergebnisse steht ein Instrument zur Verfügung, welches auf materiell-rechtlicher Ebene Handlungsmöglichkeiten aufzeigt, um belastende Regelungen abzubauen beziehungsweise Gestaltungsmöglichkeiten in der Umsetzung einer internationalen Regelung zu nutzen.

Daneben wurde vor dem Hintergrund der kleinteiligen und stark branchenbezogenen Regelungen ein Forschungsvorhaben zur Identifizierung von spürbaren Entlastungspotenzialen bei den durch Informationspflichten bedingten Kosten in Auftrag gegeben. Die Ergebnisse dieses Gutachtens sollten Anhaltspunkte für weitere Maßnahmen zur Entlastung aufzeigen.

Die Bestandsmessung hat ergeben, dass die 1.479 Informationspflichten die Wirtschaft mit rund 2,76 Milliarden Euro pro Jahr belasten. Auf den nationalen Bereich (D) entfallen Informationskosten in Höhe von rund 800 Millionen Euro, auf den Bereich DI entfallen rund 1,6 Milliarden Euro und auf den Bereich I entfallen rund 360 Millionen Euro. Die konkrete Ermittlung des umgesetzten EU-Rechts ergab, dass das Abbauziel in diesem Bereich mit rund 170 Millionen Euro anzusetzen ist.

Vereinfachungen

Neben den bereits konkret umgesetzten Maßnahmen des Ersten und Zweiten Mittelstandsentlastungsgesetzes wurden weitere spürbare Entlastungen auf den Weg gebracht.

So wurde am 25. Juni 2008 die Einführung eines elektronischen Entgeltnachweises (ELENA) vom Bundeskabinett beschlossen. ELENA soll mit Hilfe monatlicher elektronischer Meldung von Einkommensdaten durch die Arbeitgeber an eine zentrale Datenbank die bislang verpflichtenden papiergebundenen Entgeltnachweise bei der Beantragung von Sozialleistungen ersetzen. Der Gesetzentwurf sieht zunächst die Umsetzung von Bescheinigungen aus dem Bereich Arbeitslosen-, Bundeserziehungs- und Wohngeld vor. Dies allein führt ab dem Jahr 2012 zu einer Bürokratiekostenentlastung in Höhe von rund 82 Millionen Euro pro Jahr für die Unternehmen und zu weiterem Einsparpotenzial für die Verwaltung, davon jährlich 75 Millionen Euro im Bereich des SGB III (siehe hierzu Abschnitt C.1.4.3, BMAS). Um weitere Entlastungen zu realisieren, wird angestrebt, in das Verfahren bis 2015 alle weiteren Auskünfte, Bescheinigungen und Nachweise nach dem Sozialgesetzbuch mit einzubeziehen.

Zudem hat das Bundeskabinett am 23. Juli 2008 ein Drittes Mittelstandsentlastungsgesetz (MEG III) beschlossen. Dieses beinhaltet insgesamt 23 Maßnahmen zur Bürokratieentlastung. Kernstücke des Gesetzentwurfes sind eine Vereinfachung der

¹⁵ D: allein vom nationalen Gesetzgeber veranlasst, I: Regelungen, die durch EU- und internationales Recht veranlasst wurden, DI: erweiterte Umsetzung von EU- und internationalem Recht.

Handwerkszählung und ein ganzes Bündel gewerbrechtlicher Erleichterungen. Mit dem Gesetz ist im Jahr 2009 insgesamt eine Bürokratiekostenentlastung in Höhe von mindestens 97 Millionen Euro für die Unternehmen und mindestens 8,6 Millionen Euro für die Verwaltung verbunden; im langjährigen Durchschnitt wird die Entlastung der Wirtschaft voraussichtlich rund 76 Millionen Euro pro Jahr betragen.

Vorbereitet werden vom BMWi weitere die Wirtschaft entlastende Maßnahmen. Hierzu zählen die Novellierung der VOL/VOF und das Ziel einer Überarbeitung des Vergaberechts sowie der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI).

Das BMWi gehört zu den Ressorts, welche die Erfassung der Informationspflichten für die Bürgerinnen und Bürger und die Erfassung der Informationspflichten für die Verwaltung bereits abgeschlossen haben, so dass unmittelbar mit der Ermittlung der Kostenbelastungen begonnen werden kann.

C.1.4.15 Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ)

Bürokratiebelastung

Auf das BMZ entfallen nur drei aus dem Entwicklungshelfergesetz resultierende gesetzliche Informationspflichten der Wirtschaft. Nach Messungen des Statistischen Bundesamtes verursachen diese aufgrund sehr kleiner Fallzahlen nur äußerst geringe Kosten. Gesetzliche Informationspflichten für Bürger gibt es im Ressortbereich nicht.

Mangels Entlastungspotenzials kann das BMZ keinen nennenswerten Beitrag zum Abbau von gesetzlich bedingten Bürokratiekosten der Wirtschaft beziehungsweise der Bürger leisten.

C.1.5 Wahrnehmbarkeit/Maßnahmen für einzelne Branchen

Im Kabinettsbeschluss vom 28. Februar 2007 hat sich die Bundesregierung zu einem spürbaren Bürokratieabbau verpflichtet. Sie hat sich daher, wie im Jahresbericht 2007 betont, bei der Prüfung von Vereinfachungsmaßnahmen nicht nur auf die gesamtwirtschaftlich besonders belastenden Informationspflichten konzentriert, für die weniger der zeitliche Erfüllungsaufwand, sondern vielmehr die hohe Fallzahl betroffener Unternehmen kennzeichnend ist. Vereinfachungsmaßnahmen bei solchen Informationspflichten können zwar zu der angestrebten gesamtwirtschaftlichen Entlastung führen; beim einzelnen betroffenen Unternehmen reduziert sich

die notwendige Bearbeitungszeit aber häufig nur um wenige Minuten.

In den Blick genommen wurden allerdings auch Informationspflichten, die keine sehr hohen Fallzahlen aufweisen und daher nicht zu den volkswirtschaftlich kostenträchtigsten gehören, deren Bearbeitung aber mit einem nicht unwesentlichen Zeitaufwand verbunden ist (so genannte Mikroebene). Erste Anhaltspunkte enthielten bereits die Ergebnisdokumente, die das Statistische Bundesamt zu jeder Informationspflicht an die Ressorts gesandt hat. Neben der Gesamtbelastung war darin auch die zeitliche Belastung je Einzelfall aufgeführt. Zusätzlich hat das Statistische Bundesamt, in Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle Bürokratieabbau, die Ergebnisse der Bestandsmessung mit dem Ziel ausgewertet, den Ressorts eine Teilmenge an Informationspflichten aus ihrem Zuständigkeitsbereich zur Verfügung zu stellen, die hinsichtlich ihrer Einzelfallbelastung besonders relevant ist.

Dazu wurden die neben den 50 im Zeitpunkt des Jahresberichts 2007 gesamtwirtschaftlich kostenträchtigsten Informationspflichten (siehe C.1.2) verbleibenden rund 9.250 Informationspflichten mit Hilfe eines statistischen Analyserasters untersucht. Zentrales Kriterium war dabei der Zeitaufwand, der mit der Erfüllung einer Informationspflicht verbunden ist. Zusätzlich wurde auch die Fallzahl als Auswahlkriterium verwendet, um selten auftretende Informationspflichten auszuschließen (zum Beispiel: Antrag auf Genehmigung eines Verkehrsflughafens).¹⁶

Bei Anwendung der gewählten Kriterien ergab sich eine Teilmenge von rund 750 wahrnehmbaren Informationspflichten, die in der Summe eine Belastung von 5,7 Milliarden Euro ergaben. Das entspricht 85 Prozent der Restbelastung aller IP jenseits der TOP 50. Zusätzlich wurden unter diesen Informationspflichten jene noch einmal besonders gekennzeichnet, bei denen die Antworten der im Messprozess befragten Unternehmen einen besonders ausgeprägten Wahrnehmbarkeitsgrad nahelegen.

Mit diesem systematischen Vorgehen ist die Bundesregierung der selbstgesetzten Verpflichtung nachgekommen, bei der Verringerung bürokratischer Belastungen nicht nur die gesamtwirtschaftlichen Effekte, sondern auch die für die einzelnen Betroffenen besonders wahrnehmbaren bürokratischen Belastungen zu berücksichtigen. Dies entspricht zugleich einer Anregung des Nationalen Normenkontrollrates.¹⁷

¹⁶ Bei beiden Kriterien kam zur Filterung das obere Quartil (also das obere Viertel der Verteilung aller Informationspflichten) zur Anwendung. Berücksichtigt wurden somit nur Informationspflichten mit mindestens 15 Minuten pro Fall sowie einer Fallzahl von mindestens 2.000.

¹⁷ Vergleiche Jahresbericht 2008 des Nationalen Normenkontrollrates, Seite 23.

Beispiele

Gemäß § 38 Abs. 1 Satz 1 des Körperschaftsteuergesetzes (KStG) bestand für Kapitalgesellschaften die Pflicht, das unbelastete Eigenkapital auch nach Einführung des Halbeinkünfteverfahrens bis zum Jahr 2018 fortzuschreiben. Bei einem Zeitaufwand von 38 Minuten und einer jährlichen Fallzahl von 60.000 bedeutete dies eine Belastung in Höhe von 4,1 Millionen Euro. Durch das Jahressteuergesetz 2008 wurde diese Pflicht für nahezu alle Kapitalgesellschaften abgeschafft; Ausnahmen gelten für solche Unternehmen, die auf Antrag nach § 34 Abs. 16 KStG solche Bestände weiterhin behalten. Dies sind ausschließlich Wohnungsunternehmen. Die Fallzahl reduzierte sich dadurch auf 3.000, das heißt, in 57.000 Fällen werden die Unternehmen von einer vergleichsweise aufwändigen Informationspflicht befreit. Insgesamt reduziert sich die Belastung – bei pro Fall unverändertem Zeitaufwand – auf 0,2 Millionen Euro, das heißt, es wird eine Einsparung von 3,9 Millionen Euro erzielt (95 Prozent).

Laut §§ 79–81 des Agrarstatistikgesetzes (AgrStatG) findet eine statistische Erhebung in forstlichen Erzeugerbetrieben statt. Aufgrund der geringen Fallzahl von 2.104 bewirkte diese Vorschrift eine vergleichsweise niedrige Gesamtbelastung von 30.000 Euro, löste mit 46,75 Minuten aber einen relativ hohen Zeitaufwand pro Fall aus. Durch die 2007 umgesetzte Periodizitätsverlängerung (jährlich statt halbjährlich) einerseits und Vereinfachungen andererseits (ohne Merkmale Verkauf aus Vorjahren und Verkauf im laufenden Jahr) reduzierten sich der Zeitaufwand deutlich um etwa zwei Drittel auf 15,58 Minuten und die Fallzahl auf 1.052. Somit ergibt sich eine Gesamtentlastung um 25.000 Euro, das heißt um über 80 Prozent, auf nunmehr 5.000 Euro.

C.2 Vermeidung neuer Bürokratie

Entstehen überflüssiger Belastungen wird vermieden

C.2.1 Ex-ante-Verfahren

Effektiver Bürokratieabbau beschränkt sich nicht allein darauf, bestehende Belastungen sinnvoll zu reduzieren. Wer nachhaltige Entlastung will, muss auch neue Bürokratie weitgehend vermeiden – oder zumindest auf das notwendige Maß beschränken. Die Bundesregierung hat sich dazu verpflichtet, diese Maßgabe bei der Erarbeitung neuer Gesetze und Verordnungen zu beachten und ihre Regelungsentwürfe entsprechend auf damit verbundene Bürokratiebelastungen zu untersuchen. Dies bedeutet, dass die Ressorts die Auswirkung der beabsichtigten Regelung auf Bürokratiekosten der Wirtschaft nach einem einheitlichen Verfahren – dem im Dezember 2006 eingeführten Ex-ante-Verfahren – abschätzen. Das Ergebnis der Untersuchung wird im Gesetz- beziehungsweise Verordnungsentwurf dargelegt.

Zur Unterstützung der Bundesregierung bei ihren Bestrebungen zum Bürokratieabbau wurde im Herbst 2006 der Nationale Normenkontrollrat (NKR) als unabhängiges Prüf- und Beratungsgremium eingerichtet. Der NKR wird regelmäßig vor Kabinettbefassung zur Plausibilitätsprüfung der von den Ressorts dargelegten Auswirkungen auf Bürokratiebelastungen eingebunden. Seine Stellungnahmen werden Bestandteil der im Kabinett beschlossenen Gesetzesvorlagen und erfahren als solche auch Berücksichtigung im weiteren parlamentarischen Gesetzgebungsverfahren.

Die Anwendung des Ex-ante-Verfahrens und die Zusammenarbeit des NKR mit den Ressorts stellen sicher, dass neue unnötige Bürokratiebelastungen bereits frühzeitig verhindert werden. Darüber hinaus konnte die Bundesregierung bis Ende Juni 2008 durch die vom NKR geprüften Maßnahmen Bürokratiekosten der Wirtschaft in einer Größenordnung von rund einer Milliarde Euro reduzieren¹⁸.

In dieser Betrachtung konnten diejenigen Informationspflichten aus Entwürfen noch nicht berücksichtigt werden, die innerhalb einer Übergangsfrist seit dem Stichtag für die Bestandsmessung (30. September 2006) ohne Anwendung des Ex-ante-Verfahrens und ohne Beteiligung des NKR im Kabinett beschlossen wurden. Diese zwischen den Bundesministerien und dem NKR vereinbarte

¹⁸ Vergleiche Jahresbericht 2008 des Nationalen Normenkontrollrates, Seite 25.

Übergangsfrist beruht im Wesentlichen auf der technisch und zeitlich bedingten Lücke, die sich zwischen dem Stichtag der Bestandsmessung und dem obligatorischen Beginn des Ex-ante-Verfahrens im Dezember 2006 ergeben hat. Da diese Informationspflichten somit weder von der Bestandsmessung noch vom Ex-ante-Verfahren erfasst wurden, sind unter anderem darin enthaltene, für die Erreichung des Abbauziels relevante Reduktionspotenziale auch nicht näher bezifferbar. Um diese Lücke zu schließen, werden die Informationspflichten der Wirtschaft von den Ressorts erfasst.

Die Ex-ante-Betrachtung umfasst grundsätzlich auch Bürokratiebelastungen der Bürgerinnen und Bürger sowie der Verwaltung. Bislang war jedoch eine quantifizierte Darstellung der Belastungen nur für die Wirtschaft verbindlich. Bundesregierung und NKR hatten sich daher auf ein abgestuftes Verfahren verständigt, wonach für Bürgerinnen und Bürger sowie der Verwaltung zunächst die Benennung und Qualifizierung der Belastungen sowie die Betrachtung bestehender Regelungsalternativen ausreicht. Nunmehr erfolgt auch die Quantifizierung der Bürokratiebelastungen für Bürgerinnen und Bürger nach Maßgabe des Beschlusses des Staatssekretärsausschusses Bürokratieabbau vom 19. März 2008 (Einzelheiten hierzu siehe Kapitel B.2).

C.2.2 Monitoring

Die Abschätzung der Bürokratiebelastung stellt eine Momentaufnahme zum Zeitpunkt vor Kabinettsbeschluss dar. Änderungen im Zuge des parlamentarischen Gesetzgebungsverfahrens werden hierdurch nicht abgebildet. Auch sagt die Schätzung noch nichts darüber aus, ob sich die Bürokratiebelastungen in der Praxis tatsächlich wie erwartet entwickeln. Gerade bei grundlegend neuen Vorhaben, für die zum Zeitpunkt der Konzipierung und Ex-ante-Abschätzung keinerlei Erfahrungswerte vorliegen, ist es wichtig, die real verursachten Bürokratiebelastungen zu ermitteln. Auch die Belastung aus einer bestehenden Informationspflicht kann sich durch Zeitablauf ändern. Hiervon ist insbesondere die Fallzahl betroffen. Soll eine bestehende Informationspflicht geändert werden, fehlt somit unter Umständen eine aktuelle Grundlage für die Ex-ante-Abschätzung. Aus diesem Grund soll die Datenbank fortlaufend aktualisiert werden.

Bei neuen oder zu ändernden Informationspflichten übersenden die Ressorts dem Statistischen Bundesamt das Regelungsvorhaben inklusive der Ex-ante-Abschätzung der Bürokratiebelastung und der Stellungnahme des NKR nach der Ressortabstimmung zur Kenntnis. Das Statistische Bundesamt erfasst die neuen oder geänderten Informationspflichten in der Datenbank. Eine gesonderte Erfassung durch die

Ressorts entfällt. Die Informationspflichten werden zwei Jahre nach Inkrafttreten einer Messung durch das Statistische Bundesamt unterzogen, wenn der im Ex-ante-Verfahren ermittelte Schätzwert eine Größenordnung von 100.000 Euro überschreitet. Darüber hinaus kann die Geschäftsstelle Bürokratieabbau in Absprache mit dem zuständigen Ressort eine Messung durch das Statistische Bundesamt veranlassen, wenn objektive Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Parameter, die den Schätzergebnissen zugrunde liegen, sich verändert haben (insbesondere wesentliche Änderungen im parlamentarischen Verfahren oder neue Erkenntnisse etwa durch Messungen Dritter). Soll eine bestehende Informationspflicht, für die ein Belastungswert in der Datenbank vorhanden ist, im Zuge eines konkreten Regelungsvorhabens geändert werden, kann eine aktuelle Messung vor der Ressortabstimmung durch das zuständige Ressort beim Statistischen Bundesamt veranlasst werden (so genannte „anlassbezogene Messung“). Die ursprünglichen Belastungswerte werden auf diese Weise evaluiert und nach Rückkopplung mit dem zuständigen Ressort vom Statistischen Bundesamt in die SKM-Datenbank eingestellt.

Um das Erfassen, Messen und Auswerten von Informationspflichten aus neuen Regelungsvorhaben so effizient wie möglich zu gestalten, wird eine elektronische Lösung erarbeitet.

D Verknüpfung mit weiteren Programmen und Initiativen

Das Programm Bürokratieabbau und bessere Rechtsetzung ist eng mit weiteren Programmen und Initiativen verknüpft

Die öffentliche Verwaltung ist ein Standortfaktor im internationalen Wettbewerb. Der gesellschaftliche, technologische und demografische Wandel fordert auch von der Verwaltung Innovationen. Staatliche Aufgaben sollen effizient, serviceorientiert und in hoher Qualität erfüllt werden. Mit dem am 13. September 2006 im Bundeskabinett beschlossenen Programm **Zukunftsorientierte Verwaltung durch Innovationen** und dem Programm **E-Government 2.0** legt die Bundesregierung die Grundlagen dafür, dass die Verwaltung die wachsenden Anforderungen effizient erfüllt.

Der am 19. März 2008 beschlossene **Umsetzungsplan 2008** berichtet über die bisher erreichten Fortschritte in 57 Modernisierungsprojekten aus den Bereichen Personalmanagement, Verwaltungssteuerung, Organisation und E-Government. Es ist das diesjährige Arbeitsprogramm für eine leistungsstarke, effiziente und bürgernahe Bundesverwaltung.

Mehr Bürgernähe bedeutet vor allem, dass die Verwaltung ihre Strukturen und Verfahren stärker aus Sicht der Bürgerinnen und Bürger wie auch der Wirtschaft betrachtet und auf deren Bedürfnisse ausrichtet: Zahlreiche Modernisierungsprojekte zeigen, dass die Bundesregierung in diesem Zusammenhang die Informationstechnologie stärker nutzt, zum Beispiel bei der Einführung der **einheitlichen Behördenrufnummer 115**.

Ein weiteres Beispiel für die Rolle von IT-Lösungen bei der Modernisierung der Verwaltung ist das Projekt zum **Auf- und Ausbau von Kompetenz- und Dienstleistungszentren**. Im Zuge von Aufgabenkritik und Aufgabenpriorisierung sollten sich die Behörden auf ihre Fach- und Kernaufgaben konzentrieren. Das bedeutet, dass verwaltungsinterne Dienstleistungen, soweit diese unterstützende Tätigkeiten und nicht Entscheidungskompetenzen umfassen, auf behörden-

übergreifende Dienstleistungszentren übertragen werden können. Die Basis für die Bündelung sind automatisierte, standardisierte Prozesse. Es geht beispielsweise um administrative Tätigkeiten in den Bereichen Personalkostenabrechnung, Haushaltsabwicklung, Beschaffung, Informationstechnik, Organisation und innere Dienste. Der nachhaltige Ausbau von Dienstleistungszentren auf Bundesebene ermöglicht die Steigerung der Effizienz (insbesondere Personal- und Sachkosten) und der Qualität (insbesondere Prozessqualität, Datenqualität zur Entscheidungsunterstützung, Servicequalität) von Querschnittsaufgaben zum Nutzen aller Bundesministerien und ihrer nachgeordneten Behörden.

Einen spürbaren Beitrag zum Bürokratieabbau liefert auch ein Projekt zur **Förderung einer bürgerfreundlichen Verwaltungssprache**. Mangelnde Verständlichkeit kann dazu führen, dass Verwaltungshandeln nicht akzeptiert oder als willkürlich ausgelegt wird. Die Bundesverwaltung arbeitet 2008 mit IDEMA zusammen, dem Internetdienst für eine moderne Amtssprache der Ruhr-Universität Bochum. Ziel ist eine einfache, verständliche Sprache im Verwaltungsalltag. Verständliche Texte helfen auch dabei, das Ansehen der Verwaltung in der breiten Öffentlichkeit zu verbessern und Verwaltungs- und Politikverdrossenheit abzubauen.

Ein erhebliches Potenzial zur Reduzierung von Bürokratiekosten bei unverändertem materiellem Regelungsgehalt liegt in der Nutzung moderner Informationstechnologie. Mit dem Programm **E-Government 2.0** treibt die Bundesregierung die Nutzung des Internets für die Dienstleistungen der Bundesverwaltung voran und unterstützt die Ziele der IT-Gipfel 2006 und 2007.

Ein Schwerpunkt des Programms liegt in der stärkeren Orientierung am Bedarf der Wirtschaft wie auch der Bürgerinnen und Bürger und der Erhöhung der Transaktionstiefe der Onlinedienstleistungen, insbesondere mit den Unternehmen. Mit derzeit 32 Pilotprojekten trägt das Programm zur Senkung der Bürokratiekosten bei. So können zum Beispiel durch E-Government-Dienstleistungen im Rahmen

der Bekämpfung der Geldwäsche Bürokratiekosten in Höhe von jährlich über 100 Millionen Euro reduziert werden.

In enger Abstimmung mit dem Programm **Bürokratieabbau und bessere Rechtsetzung** wurde durch **E-Government 2.0** eine Methode zur Identifizierung und Priorisierung von E-Government-Potenzialen anhand des Datenbestandes der Messung von bürokratiebedingten Kosten nach dem Standardkosten-Modell entwickelt. Damit steht allen Ressorts ein Werkzeug zur Verfügung, mit dessen Hilfe zu allen geeigneten Informationspflichten potenzielle E-Government-Dienstleistungen zur Bürokratiekostensenkung identifiziert und Lösungsvorschläge für eine Umsetzung generiert werden können. Im nächsten Schritt soll der Einsatz dieses Werkzeuges in der Bundesverwaltung vorangetrieben werden.

Die Europäische Dienstleistungsrichtlinie vom 12. Dezember 2006 hat ebenfalls Schnittstellen zum Bürokratieabbau. Die Richtlinie verfolgt das Ziel, den Zugang der Dienstleister zur Verwaltung zu erleichtern, den grenzüberschreitenden Dienstleistungsverkehr zu fördern und damit einen wichtigen Beitrag zur Verwirklichung des einheitlichen Binnenmarkts zu leisten. Hierzu sollen bis zum Ende der Umsetzungsfrist am 28. Dezember 2009 insbesondere Hemmnisse für die Aufnahme und Ausübung von Dienstleistungen abgebaut werden.

Entsprechend dem Prinzip des One-Stop-Governments werden künftig **Einheitliche Ansprechpartner** in der Verwaltung eingerichtet. Diese leiten auf Wunsch des Dienstleisters als Mittler durch die behördlichen Verfahren, unabhängig davon, ob Bund, Land oder Kommunen zuständig sind. Die Länder entscheiden, wo die Einheitlichen Ansprechpartner angesiedelt sind und wie sie ihre Aufgaben wahrnehmen. Weiter verpflichtet die Richtlinie die Mitgliedstaaten, Beschränkungen der Dienstleistungsfreiheit zu identifizieren und gegebenenfalls durch Änderung oder Abschaffung Konformität mit den europarechtlichen Vorgaben herzustellen. Hier besteht auch die Chance, unnötige Beschränkungen in Rechtsvorschriften im Dienstleistungsbereich abzubauen.

Die Bundesregierung verfolgt in den Beratungen der Föderalismuskommission II auch das Ziel, zu einer umfassenden Verwaltungsmodernisierung und somit zu einer effizienteren, effektiveren und bürgerfreundlicheren Verwaltung zu kommen. Von besonderer Bedeutung ist hierbei, die horizontale und vertikale Verwaltungskooperation im Bereich der verwaltungsinternen Dienstleistungen zu verbessern (so zum Beispiel mit einer Übernahme von Serviceleistungen für andere Behörden und Ebenen), die aktuell zersplitterte und unübersichtliche Verwaltungs-IT neu zu ordnen und die Voraussetzungen für das Entstehen einer Vergleichskultur zu schaffen.

E Zusammenarbeit mit Ländern, Kommunen, Selbstverwaltungsträgern, EU

E.1 Zusammenarbeit Bund/Länder/Kommunen

Bund, Länder und Kommunen ziehen an einem Strang: erste Pilotverfahren werden vorbereitet

Bund, Länder und Kommunen haben ihre Gesprächsrunden zum Thema SKM fortgesetzt und dabei die Frage der Spürbarkeit von Vereinfachungsmaßnahmen in den Mittelpunkt gestellt.

So überprüfen Länder und Kommunen die im Zwischenbericht des Bundes vom 30. April 2008 enthaltenen Vereinfachungsvorschläge auf Schnittmengen beziehungsweise Ergänzungspotenzial sowohl im Hinblick auf eigene gesetzliche Vereinfachungsinitiativen als auch auf Verbesserungsmöglichkeiten im Vollzug.

Beim Treffen des Ländernetzwerks Bürokratieabbau am 25. und 26. September 2008 in Potsdam haben sich die Länder darauf verständigt, in Pilotprojekten folgende Regelungsbereiche mit Bezug zu Bundesrecht im Sinne der oben genannten Ausführungen auf die Realisierung von Vereinfachungen im Vollzug zu überprüfen:

- Eltern- und Kindergeld
- BAföG
- Wohngeld

Der Bund unterstützt die Projekte durch Erfassung und Messung der einschlägigen bundesrechtlichen Informationspflichten.

E.2 Zusammenarbeit mit Selbstverwaltungsträgern

Zusammenarbeit mit Selbstverwaltungsträgern ist konkretisiert

Die Sozialversicherungsträger sind rechtsfähige Körperschaften des öffentlichen Rechts und erfüllen die ihnen gesetzlich zugewiesenen Aufgaben in eigener Verantwortung. Sie stehen dabei zwar unter der Rechtsaufsicht, nicht jedoch unter der Fachaufsicht des Staates. Das heißt, dass die jeweilige Bundesbehörde die Rechtmäßigkeit, aber nicht die Zweckmäßigkeit und Effizienz des Handelns überprüft.

Die Sozialversicherungsträger sind an der Umsetzung des Regierungsprogramms **Bürokratieabbau und bessere Rechtsetzung** bisher nicht unmittelbar beteiligt gewesen. Demzufolge wurden auch deren untergesetzliche Normen (Richtlinien, Rundschreiben, gemeinsame Verlautbarungen, Verträge, Vereinbarungen) im SKM-Prozess in der Regel nicht berücksichtigt.

E.2.1 Vereinbartes Vorgehen

Auf Einladung der Bundesregierung und des Nationalen Normenkontrollrates fand am 28. Februar 2008 ein Treffen auf Spitzenebene mit Vertretern aller Zweige der Sozialversicherung statt. Die Teilnehmer begrüßten die Anstrengungen der Bundesregierung und bekundeten die Bereitschaft, den eingeschlagenen Weg zu unterstützen. Es wurde vereinbart, mit der modellhaften Untersuchung einzelner Bereiche zu beginnen, um schnell sichtbare Erfolge zu erzielen. Den Regelungsunterschieden in den einzelnen Säulen des Sozialversicherungssystems soll dabei in angemessener Weise Rechnung getragen werden.

Durch die Einbeziehung von Rechtsakten der Sozialversicherungsträger in die laufenden Untersuchungen sollen künftig deutlich mehr Informationspflichten für die Wirtschaft identifiziert und die dadurch

verursachten Kosten transparent gemacht werden. Dabei bietet das Standardkosten-Modell eine Chance, Vereinfachungspotenziale im jeweils eigenen, autonomen Aufgabenbereich sichtbar zu machen und entsprechend in konkrete Maßnahmen umzusetzen.

E.2.2 Sachstand

Die Sozialversicherungsträger erarbeiten derzeit Vorschläge für Felder, in denen bürokratische Belastungen untersucht und Vereinfachungsvorschläge entwickelt werden können. Das weitere Vorgehen wird von separaten Arbeitsgruppen in den Bereichen Arbeit, Gesundheit/Pflege, Unfall und Rente festgelegt. In den Arbeitsgruppen sind Fachleute der betroffenen Sozialversicherungsträger, des Sekretariats des Nationalen Normenkontrollrates, der Geschäftsstelle Bürokratieabbau im Bundeskanzleramt und des Statistischen Bundesamtes sowie begleitend Experten des jeweils zuständigen Bundesministeriums vertreten.

Für den Bereich Arbeit wurde vereinbart, alle in Verantwortung der Bundesagentur für Arbeit veranlassten Informationspflichten zu erfassen und mit Unterstützung des Statistischen Bundesamtes zu messen. Auf Grundlage dieser Daten sollen dann Vereinfachungsvorschläge entwickelt werden. Die Bundesagentur für Arbeit hat außerdem mitgeteilt, dass auf Basis eines Vorstandsbeschlusses alle neuen Regelungen in sinngemäßer Anwendung des Standardkosten-Modells einer Ex-ante-Abschätzung unterzogen werden.

Auch im Gesundheitsbereich wird das Standardkosten-Modell zum Auffinden besonders bürokratiebelasteter Bereiche angewandt. Dies geschieht auf der Grundlage einer von der Kassenärztlichen Vereinigung Westfalen-Lippe veranlassten Analyse neuer Gesetzgebung seit 2006, deren Ergebnisse auf bundesweite Relevanz überprüft wurden. Anschließend hat die Kassenärztliche Bundesvereinigung entsprechende Vereinfachungsvorschläge erarbeitet. Nach Diskussion der Vorschläge in der Arbeitsgruppe sollen diese nun in die Entscheidungsgremien eingebracht werden.

Die Arbeitsgruppen Rente und Unfall haben jeweils den Ansatz gewählt, sich zunächst auf einzelne Gebiete mit offensichtlichem Vereinfachungspotenzial zu konzentrieren und das SKM zum Zwecke der Erfolgskontrolle bei der Umsetzung von Vereinfachungsmaßnahmen einzusetzen. Auch hier wirkt das Statistische Bundesamt unterstützend mit.

E.3 Zusammenarbeit mit der Europäischen Union

Erste Messergebnisse des EU-Aktionsprogramms liegen vor

E.3.1 Bürokratieabbau auf allen Ebenen

Die deutsche Rechtsordnung ist stark durch europarechtliche Vorgaben geprägt. In einigen Bereichen betrifft das bis zu 80 Prozent des Normbestandes (Landwirtschaft, Umwelt und andere). Aus Sicht eines betroffenen Unternehmens macht es allerdings keinen Unterschied, ob eine Belastung durch eine deutsche Vorschrift oder durch eine EU-Vorgabe verursacht wird.

Für den Erfolg des EU-Aktionsprogramms zur Verringerung von Verwaltungslasten in Europa¹⁹ ist, wie auch auf nationaler Ebene, entscheidend, dass jede Ebene ihren Beitrag zum Bürokratieabbau leistet. Die Bundesregierung und der Gesetzgeber achten bei der Umsetzung von EU-Vorgaben in deutsches Recht darauf, dass diese Umsetzung keine unnötigen Belastungen mit sich bringt. Das gleiche gilt für den Vollzug von EU-Vorschriften durch deutsche Behörden.

Die bisher erreichten Vereinfacherfolge der Bundesregierung zeigen, dass es auch im Bereich des EU-Rechts Gestaltungsmöglichkeiten für spürbare Vereinfachung gibt. Diese Spielräume wird die Bundesregierung auch weiterhin nutzen.

Unabhängig davon haben viele Belastungen ihren Ursprung aber in EU-Richtlinien und EU-Verordnungen: Auf Ebene des EU-Rechts werden die Weichen gestellt für Regelungsansätze, die neue Informationspflichten nach sich ziehen, oder für Regelungsansätze, die weitgehend ohne Informationspflichten auskommen. Das EU-Aktionsprogramm der EU-Kommission setzt daher zu Recht an dieser zentralen Weichenstellung an. Die Bundesregierung unterstützt die EU-Kommission bei der Entwicklung von Vereinfachungsvorschlägen und wird sich auch bei Verhandlungen im Rat im EU-Gesetzgebungsverfahren für einen spürbaren Bürokratieabbau auf Ebene des EU-Rechts einsetzen.

Die Mitgliedstaaten der Europäischen Union haben beim Frühjahrsgipfel 2007 unter deutscher Präsidentschaft die EU-Kommission mit der Durchführung des EU-Aktionsprogramms beauftragt und sich verpflichtet, bis zum Jahr 2012 die Bürokratiekosten auf EU-Ebene um 25 Prozent zu reduzieren.

¹⁹ Vergleiche http://ec.europa.eu/enterprise/admin-burdens-reduction/home_de.htm.

E.3.2 Bürokratiekosten europaweit messen

Anders als die deutsche SKM-Bestandsmessung sieht das EU-Aktionsprogramm keine flächendeckende Bestandsmessung vor, sondern beschränkt die Messung (zunächst) auf 13 so genannte prioritäre Bereiche, die nach Einschätzung der EU-Kommission etwa 80 Prozent der gesamten Bürokratiebelastung darstellen sollen. Gemessen werden bestimmte Informationspflichten aus den Bereichen Gesellschaftsrecht, Steuern, Finanzdienstleistungen, Arbeitssicherheit, Verkehr, Umwelt, Landwirtschaft, Fischerei, Lebensmittelsicherheit, Gesundheit, Vergabe öffentlicher Aufträge, Kohäsion²⁰.

Die EU-Kommission konnte die Erfassung und Messung der Bürokratiekosten aus EU-Recht in den 27 Mitgliedstaaten bis Ende Juli 2008 abschließen. Die Messdaten werden derzeit von der EU-Kommission ausgewertet. Die Ergebnisse für die gesamte EU sollen spätestens Anfang 2009 zusammen mit einem Paket von Vereinfachungsvorschlägen veröffentlicht werden.

²⁰ Es handelt sich um 41 ausgewählte Rechtsakte (Stand Juli 2008); eine englischsprachige Übersicht (Overview“) ist unter http://ec.europa.eu/enterprise/admin-burdens-reduction/priority_area_en.htm verfügbar.

Die Belastung der Wirtschaft durch umgesetzte EU-Vorschriften in Deutschland wurde im Rahmen der deutschen Bestandsmessung durch das Statistische Bundesamt ermittelt. Das Statistische Bundesamt hat diese Messungen im Juli 2008 abgeschlossen. Die Messdaten aus Deutschland fließen in das EU-weite Gesamtergebnis ein.

In Deutschland sind etwa 25 Milliarden Euro und damit rund die Hälfte der jährlichen Bürokratiegesamtbelastung für Wirtschaftsunternehmen durch Vorschriften veranlasst, die auf Regelungen auf EU-Ebene oder auf internationaler Ebene zurückgehen. Kosten, die durch unmittelbar geltendes EU-Recht, das heißt EU-Verordnungen, verursacht werden, wurden nicht flächendeckend erfasst, sondern nur in Teilbereichen ermittelt.

Aus der deutschen Bestandsmessung ergibt sich für die 41 von der Kommission ausgewählten Rechtsakte aus den 13 prioritären Bereichen eine Belastung von insgesamt gut 18 Milliarden Euro (circa 4,1 Milliarden EU-Gesellschaftsrecht zuzüglich circa 13,9 Milliarden für die restlichen zwölf Bereiche; siehe hierzu Tabelle 3). Dazu kommen die Ergebnisse der von der EU-Kommission in Auftrag gegebenen Messungen für die Bereiche, die in Deutschland nicht gemessen wurden. Sie werden Anfang 2009 erwartet.

Tabelle 3: Bürokratiekosten von Informationspflichten aus den prioritären Bereichen in Deutschland* (Quelle: Statistisches Bundesamt)

Prioritärer Bereich	Belastung (in 1.000 Euro)
Landwirtschaft und Agrarbeihilfen*	131
Kohäsionspolitik*	*
Umwelt	197.587
Finanzdienstleistungen	1.094.291
Fischerei*	*
Lebensmittelsicherheit	389.343
Arzneimittelrecht	220.343
Öffentliches Auftragswesen*	*
Statistik	142.262
Steuerrecht (Mehrwertsteuer)	11.799.218
Verkehr*	*
Arbeitsumgebung/Beschäftigungsverhältnisse	63.596
Jahresabschlüsse/Gesellschaftsrecht	4.404.820
Nicht zugeordnet**	21.435
Summe	18.330.026

* Für diese Bereiche weist das EU-Aktionsprogramm IP aus EU-Verordnungen aus, die nach Beschlusslage des Staatssekretärsausschusses (März 2008) in der deutschen Bestandsmessung nicht erfasst und gemessen wurden. Beim Bereich „Transport“ kommt die Besonderheit dazu, dass es dort zwar eine Richtlinie gibt, die aber erst Mitte 2007 umgesetzt wurde und daher zeitlich aus dem Erfassungszeitraum der Bestandsmessung herausfällt. Für diese Bereiche wird die EU-Kommission selber die Kosten der IP aus den EU-Verordnungen ermitteln.

** Eine IP aus den Bereichen Statistik – Arbeitsumgebung/Beschäftigungsverhältnisse, die nicht eindeutig zugeordnet werden konnte.

Anmerkung: Aufgrund methodischer Unterschiede (zum Beispiel Höhe der zugrunde gelegten Tarife, Extrapolationsmethode und Definition der Informationspflichten) können die für Deutschland ausgewiesenen Ergebnisse des EU-Messprozesses, die voraussichtlich Anfang 2009 von der EU-Kommission veröffentlicht werden, von den im nationalen Prozess gemessenen Ergebnissen abweichen. Diese Abweichungen sollen in den EU-Berichten markiert werden.

E.3.3 Bürokratiekosten europaweit abbauen

Die EU-Kommission wird spätestens Anfang 2009 zusammen mit den Ergebnissen der EU-weiten Bürokratiekostenmessung einen Katalog mit Vorschlägen zum Abbau überflüssiger Bürokratie vorlegen. Diese Vorschläge stammen unter anderem aus den Generaldirektionen der EU-Kommission, aus den Mitgliedstaaten, aus dem Onlinekonsultationsverfahren der EU-Kommission²¹ und aus einer EU-weiten Veranstaltungsreihe (so genannte „Country Events“). Diese Veranstaltungen organisiert die EU-Kommission gemeinsam mit den Mitgliedstaaten jeweils „vor Ort“, um das EU-Aktionsprogramm bei Unternehmen, Unternehmens- und Wirtschaftsverbänden und sonstigen gesellschaftlichen Gruppen bekannt zu machen. In Deutschland haben auf Einladung des Bundeskanzleramts und der EU-Kommission am 5. Juni 2008 in Berlin etwa 130 Teilnehmer auf der „Konferenz Verringerung der Verwaltungslasten in Europa“ über Vereinfachungsmöglichkeiten beim EU-Recht diskutiert.

Noch vor Beginn der europaweiten Bürokratiekostenmessung hatte die EU-Kommission im Frühjahr 2007 zudem ein Paket mit Sofortmaßnahmen zum Bürokratieabbau auf den Weg gebracht (so genannte „Fast-Track-Maßnahmen“). Von den zehn Maßnahmen mit einem EU-weiten Entlastungsvolumen von 1,3 Milliarden Euro jährlich sind bislang acht Maßnahmen umgesetzt worden. Zu Beginn des Jahres 2008 hat die EU-Kommission ein neues Paket mit Sofortmaßnahmen mit einem Entlastungsvolumen von circa einer weiteren Milliarde Euro vorgelegt. Nach Angaben der EU-Kommission konnten bis Mitte des Jahres insgesamt etwa 500 Millionen Euro Einsparungen realisiert werden.

Seit Januar 2008 tagt in regelmäßigen Abständen die „Gruppe Hochrangiger Interessenträger im Bereich Verwaltungslasten“ unter dem Vorsitz von Herrn Ministerpräsidenten a. D. Dr. Edmund Stoiber. Die Gruppe berät die EU-Kommission bei der Durchführung des EU-Aktionsprogramms und sammelt und bewertet Vereinfachungsvorschläge. Sie kann die Ausweitung des EU-Aktionsprogramms auf weitere Politikbereiche vorschlagen. Das Mandat der Gruppe endet im Jahr 2010 und stellt damit die Kontinuität des EU-Bürokratieabbaus auch über die Neuwahlen zum Europäischen Parlament im kommenden Jahr und den Zusammentritt des neuen Kollegiums der EU-Kommission hinaus sicher. Im Mai 2008 hat die Gruppe ein Paket an Vereinfachungsmaßnahmen aus dem Bereich EU-Gesellschaftsrecht geprüft und Maßnahmen empfohlen, die eine EU-weite jährliche Entlastung von über sieben Milliarden Euro bewirken würden.

²¹ Vergleiche http://ec.europa.eu/enterprise/admin-burdens-reduction/home_de.htm.

Anlage 1 a

Überprüfung der 50 kostenträchtigsten Informationspflichten aus dem Jahresbericht 2007²²

²² Informationspflichten, die aufgrund des Fortschritts des Messprozesses neu bewertet wurden, sind nachrichtlich ausgewiesen.

Anlage 1a

Rang im Jahresbericht 2007	Rang nach Abschluss der Messung	Ausgangsbelastung in 1.000 Euro	Ressort	Informationspflicht	Gesetz	Gesetzgebungsebene ²³	Überprüfungsstand
1	1	6.197.445	BMF	Aufbewahrung von Rechnungen	UStG	I	In Prüfung (Änderung der Gesetzgebungsebene)
2	3	3.650.121	BMF	Abgabe der Steuererklärung	UStG	DI	In Prüfung
3	4	3.539.924	BMJ	Pflicht zur Jahres- und Konzernabschlusserstellung, Prüfung und Offenlegung für alle Kapitalgesellschaften (Prüfung nur für mittelgroße und große Unternehmen)	HGB	I	Die Vorschriften basieren auf EU-Recht. Durch die im Regierungsentwurf des BilMoG vorgesehene Anhebung der Schwellenwerte für kleine und mittelgroße Unternehmen wird es zu Entlastungen kommen. Die EU-Kommission hat angekündigt, 2009 weitere Vorschläge zur Vereinfachung der europäischen Bilanzrichtlinien vorzulegen.
4	9	1.282.480	BMF	Steuerklärungspflicht	KStG 1977	D	Geplante Maßnahmen im MEG III: Anhebung des Freibetrags nach § 24 KStG auf 5.000 Euro und des Freibetrags nach § 25 KStG auf 15.000 Euro
5	6	1.612.741	BMF	Gewerbesteuererklärungspflicht	GewStG	D	Messergebnis wird noch geprüft; weitere Maßnahmen zum Bürokratieabbau sollen zu gegebener Zeit in einem Gesetzgebungsvorhaben des BMF gebündelt werden.
6	10	854.365	BMF	Gesonderte Erklärung innergemeinschaftlicher Lieferungen im Besteuerungsverfahren	UStG	I	Weitere Maßnahmen zum Bürokratieabbau sollen zu gegebener Zeit in einem Gesetzgebungsvorhaben des BMF gebündelt werden.
7	13	696.124	BMJ	Pflicht zur Aufstellung einschließlich Prüfung und Offenlegung von Jahres- und Konzernabschluss und Lagebericht für Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute	HGB	I	Die Vorschriften basieren auf EU-Recht.
8	16	540.800	BMJ	Erteilung der Verbraucherinformationen während der Laufzeit des Versicherungsvertrages	VVG	DI	Nr. 8, 13 sind seit dem 1. Januar 2008 im Versicherungsvertragsrecht geregelt. Die Zuständigkeit ist damit vom BMF auf den BMJ übergegangen.
9	17	473.106	BMF	Umsatzsteuervoranmeldung	UStG	DI	Messergebnis wird noch geprüft; geplante Maßnahmen im MEG III: Anhebung der Umsatzgrenze für Kleinunternehmen auf 19.000 Euro, § 19 Abs. 1 UStG, geschätzte Entlastung: 1,42 Millionen Euro

²³ D: allein vom nationalen Gesetzgeber veranlasst, I: Regelungen, die durch EU- und internationales Recht veranlasst wurden, DI: erweiterte Umsetzung von EU- und internationalem Recht

Anlage 1a

Rang im Jahresbericht 2007	Rang nach Abschluss der Messung	Ausgangsbelastung in 1.000 Euro	Ressort	Informationspflicht	Gesetz	Gesetzgebungsebene ²³	Überprüfungsstand
10	18	453.165	BMG	Abrechnung ärztlicher Leistungen	SGBV	D	Die Abrechnung der ärztlichen Leistungen hat sich nach den gesetzlichen Vorgaben des GKV-WStG seit dem 1. Januar 2008 mit Inkrafttreten des neuen einheitlichen Bewertungsmaßstabs (EBM) für den Arzt erheblich vereinfacht. Damit reduziert sich der Zeitaufwand für die Erstellung der Abrechnung mit der Kassenärztlichen Vereinigung in erheblichem Maße. Zur Quantifizierung muss zur gegebenen Zeit eine Neuerfassung erfolgen.
11	19	445.706	BMG	Abrechnung von Arzneimitteln durch Apotheken	SGBV	D	Durch die geplante Gesundheitskarte und damit verbunden des elektronischen Rezepts ist mit einer erheblichen Verringerung des Zeitaufwands der Apotheker bei der Abrechnung von abgegebenen Arzneimitteln zu rechnen. Eine Quantifizierung kann erst nach flächendeckender Umsetzung und Einführung des elektronischen Rezepts erfolgen.
12			BMI	Auskunft über die besondere Meldepflicht in Krankenhäusern, Pflegeheimen oder ähnlichen Einrichtungen	MRRG		Aufgrund falscher Fallzahlen, welche ursprünglich zu hoch angesetzt waren, kam es zu Korrekturen bei dieser IP. In der Berechnung zu Position 12 war ursprünglich die Fallzahl von rund 18,7 Millionen Auskunftsverlangen der berechtigten Behörden (Polizei und ähnliches) verwendet worden. Es handelt sich bei dieser Zahl jedoch um die Anzahl aller registrierten Patienten pro Jahr (eigene IP). Tatsächliche Bürokratiekosten sind daher nur etwa 565.886 Euro. Dennoch stellt das MRRG einen Schwerpunkt der Vereinfachungsstrategie des BMI dar. Der Referentenentwurf zum neuen Meldegesetz sieht eine Entlastung von rund 119 Millionen Euro vor.
13	24	322.920	BMJ	Erteilung der Verbraucherinformationen vor Abschluss des Versicherungsvertrages bzw. bei Beginn des Versicherungsverhältnisses	VVG	DI	Nr. 8, 13 sind seit dem 1. Januar 2008 im Versicherungsvertragsrecht geregelt. Die Zuständigkeit ist damit vom BMF auf den BMI übergegangen.
14	28	235.341	BMU	Nachweis der Erfüllung der Rücknahme und Verwertungsanforderungen durch Vertreiber von Verkaufsverpackungen	VerpackV	DI	Nr. 14, 47: Teil der 5. Novelle zur Verpackungsverordnung mit einem ermittelten Gesamtentlastungsvolumen von 204,5 Millionen Euro

²³ D: allein vom nationalen Gesetzgeber veranlasst, I: Regelungen, die durch EU- und internationales Recht veranlasst wurden, DI: erweiterte Umsetzung von EU- und internationalem Recht

Anlage 1a

Rang im Jahresbericht 2007	Rang nach Abschluss der Messung	Ausgangsbelastung in 1.000 Euro	Ressort	Informationspflicht	Gesetz	Gesetzgebungsebene ²³	Überprüfungsstand
15	11	836.227	BMAS	Berechnung der Beiträge zur Sozialversicherung	SGB IV	D	Im Jahresbericht 2007 ausgewiesene Kosten beruhen auf einer Kostenreduzierung um 650 Millionen Euro durch die Schaffung einer Vereinfachungsregelung im August 2006. Weitere Kostenreduzierungen sind mit Einführung des einheitlichen Beitragssatzes zur gesetzlichen Krankenversicherung zu erwarten, können aber in der Höhe noch nicht abgeschätzt werden. Das Messergebnis des Jahresberichts 2007 war wegen des einheitlichen Zeitpunktes für die Bestandsmessung um die zwischenteilig erreichte Entlastung zu erhöhen.
16	37	166.725	BMG	Anzeige der Abgabe eines Betäubungsmittels gem. § 12 BtMG	BtMG 1981	D	Vereinfachung im Rahmen des elektronischen Abgabebelegverfahrens im Zuge der Anpassung der Betäubungsmittel-Binnenhandelsverordnung (BtMBinHV) Ende 2009 geplant. Voraussichtliche Entlastung: ca. 100 Millionen Euro
17	38	165.772	BMI	Pflicht zur Aufstellung von Jahres- u. Konzernabschluss und Lagebericht für Versicherungsunternehmen und Pensionsfonds einschließlich Prüfung und Offenlegung	HGB	I	Die Vorschriften basieren auf EU-Recht.
18	42	131.941	BMU	Antrag auf Genehmigung für Errichtung und Betrieb genehmigungsbedürftiger Anlagen (Genehmigungsantrag)	BImSchG	DI	Nr. 18: Kostenbelastung gesenkt durch das Gesetz zur Reduzierung und Beschleunigung immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsverfahren um weitere 38 Millionen Euro. Weitere Entlastungen derzeit in Prüfung im Rahmen der Arbeiten zur Verabschiedung eines Umweltgesetzbuches in Höhe von 27,2 Millionen Euro. Der Kabinettsbeschluss zum UGB soll im Herbst 2008 erfolgen.
19	21	379.240	BMAS	Beitragsnachweis zur Sozialversicherung	SGB IV	D	Nr. 19, 26, 29, 31, 49: Die im Jahresbericht 2007 ausgewiesenen Kosten sind das Ergebnis erheblicher Kostenreduzierungen durch die Schaffung eines integrierten, vollautomatisierten Melde- und Beitragsverfahrens für die Sozialversicherung. Sie liegen um rund 800 Millionen Euro unter den Kosten des Jahres 2005. Weitere Kostenreduzierungen ergeben sich zukünftig in geringem Umfang jährlich durch die sinkende Zahl von Einzugsstellen im Rahmen von Krankenkassenfusionen. Die Messergebnisse des Jahresberichts 2007 waren wegen des einheitlichen Zeitpunktes für die Bestandsmessung um die zwischenteilig erreichte Entlastung zu erhöhen.

²³ D: allein vom nationalen Gesetzgeber veranlasst, I: Regelungen, die durch EU- und internationales Recht veranlasst wurden, DI: erweiterte Umsetzung von EU- und internationalem Recht

Anlage 1a

Rang im Jahresbericht 2007	Rang nach Abschluss der Messung	Ausgangsbelastung in 1.000 Euro	Ressort	Informationspflicht	Gesetz	Gesetzgebungsebene ²³	Überprüfungsstand
20	43	124.021	BMF	Gewinnbegriff im Allgemeinen	ESTG	D	Weitere Maßnahmen zum Bürokratieabbau sollen zu gegebener Zeit in einem Gesetzgebungsvorhaben des BMF gebündelt werden.
21	50	96.770	BMI	Bereithalten und ggf. Übermittlung der ausgefüllten Meldevordrucke in Beherbergungsstätten, auf Campingplätzen und Wohnschiffen	MRRG	D	Die bisher bestehende Verpflichtung, die für den Hotelmeldeschein erforderlichen Daten zu beschaffen, wird vereinfacht. Bereits vorhandene Daten der Beherbergungsstätte können vorab auf den Meldeschein ausgedruckt werden. Diese Vereinfachung kommt der heutigen Praxis der elektronischen Buchung durch Hotelreservierungssysteme entgegen. Damit werden auch Übertragungsfehler vom Meldeschein in die Buchungsdatei der Beherbergungsstätte vermieden. Hierdurch reduziert sich die Belastung der Unternehmen um 35,40 Millionen Euro auf 61,37 Millionen Euro.
22	45	108.861	BMU	Schlagspezifische Dokumentation über den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln	BNatSchG	D	Siehe Nr. 18: Durch die geplante Aufhebung des Bundesnaturschutzgesetzes im Rahmen des Umweltgesetzbuches entfällt die bislang § 5 Abs. 4 BNatSchG zugeordnete Informationspflicht mit Bürokratiekosten in Höhe von 108,86 Millionen Euro.
23	47	108.563	BMF	Aufbewahrungspflicht der Lohnsteuerkarte des Arbeitnehmers	ESTG	D	Einführung der elektronischen Lohnsteuermerkmale durch JStG 2008 ab 2011; somit ab diesem Zeitpunkt grundsätzlich Wegfall dieser IP, soweit nicht Ausnahmeregelung greift
24			BMG	Rechnungsstellung der Ärzte	GOÄ 1982	D	Die vom Statistischen Bundesamt ursprünglich ermittelten Kosten in Höhe von 107,2 Millionen Euro folgen zu einem wesentlichen Teil unmittelbar aus der unternehmerischen Tätigkeit. Es musste deshalb eine Aufteilung nach unternehmerischer Tätigkeit einerseits und darüber hinausgehenden Anforderungen andererseits vorgenommen werden. Als zusätzliche Anforderung ist bei der privatärztlichen bzw. privatärztlichen Leistungsabrechnung nur die Begründungspflicht für höhere Honorare anzusehen. Von der ursprünglichen Belastung sind dem BMG bei § 12 GOÄ nur rund 4 Prozent anzurechnen (4 Millionen Euro).

²³ D: allein vom nationalen Gesetzgeber veranlasst, I: Regelungen, die durch EU- und internationales Recht veranlasst wurden, DI: erweiterte Umsetzung von EU- und internationalem Recht

Anlage 1a

Rang im Jahresbericht 2007	Rang nach Abschluss der Messung	Ausgangsbelastung in 1.000 Euro	Ressort	Informationspflicht	Gesetz	Gesetzgebungsebene ²³	Überprüfungsstand
25	48	98.034	BMWi	Intrahandel (Warenverkehr zwischen EU-Mitgliedstaaten) – Eingang	AHStatGes	DI	Hoher EU-Anteil (mehr als $\frac{3}{4}$ aller Merkmale gehen auf unmittelbar geltendes EU-Recht zurück). Prüfung, ob die vom deutschen Normgeber verursachten Merkmale zurückgeführt werden können. Die Anmeldeeschwellen in der Intrahandelstatistik sollen von 300.000 Euro auf 400.000 Euro für beide Lieferrichtungen angehoben werden. Hierdurch wird die Wirtschaft um 11 Millionen Euro p. a. entlastet. Die Änderung soll zum 1. Januar 2009 in Kraft treten.
26	26	292.733	BMAS	Meldungen für sozialversicherungspflichtige Beschäftigte	SGB IV	D	Siehe Nr. 19. Darüber hinaus wird mit dem 2. Gesetz zur Änderung des SGB IV und anderer Gesetze ein neuer Absatz 4 eingefügt (Sofortmeldung). Die Zahl der Meldungen erhöht sich dadurch um rund 2,76 Millionen, die Kosten um 19,97 Millionen Euro. Außerdem werden die Änderungsmeldungen gestrichen, damit reduziert sich die Anzahl der Meldungen um 16,7 Millionen Meldungen, die Belastung um 16,1 Millionen Euro. Die höhere Belastung durch die Sofortmeldung ergibt sich aus dem zusätzlichen Eingabeaufwand vor Ort. Mit Inkrafttreten des Gesetzes zum 1. Januar 2009 ändern sich im Saldo die Zahlen wie folgt: 96,65 Millionen Euro, zum 1. November 2009 reduziert er sich auf 80,5 Millionen Euro.
27	54	83.404	BMI	Registrierung über die besondere Meldepflicht in Krankenhäusern, Pflegeheimen oder ähnlichen Einrichtungen	MRRG	D	Es wird die bisherige Verpflichtung aller Einrichtungen aufgehoben, gesonderte Verzeichnisse über in den Einrichtungen aufgenommene Personen zu führen, da diese Einrichtungen ohnehin Unterlagen mit den entsprechenden Daten ihrer Patienten oder Bewohner führen. Für die Wirtschaft ergeben sich dadurch, dass die Führung eines gesonderten Verzeichnisses wegfällt, Einsparungen von 83,404 Millionen Euro. Die IP ist somit ersatzlos weggefallen.

²³ D: allein vom nationalen Gesetzgeber veranlasst, I: Regelungen, die durch EU- und internationales Recht veranlasst wurden, DI: erweiterte Umsetzung von EU- und internationalem Recht

Anlage 1a

Rang im Jahresbericht 2007	Rang nach Abschluss der Messung	Ausgangsbelastung in 1.000 Euro	Ressort	Informationspflicht	Gesetz	Gesetzgebungsebene ²³	Überprüfungsstand
28			BMG	Rechnungsstellung der Zahnärzte	COZ 1987	D	Die vom Statistischen Bundesamt ursprünglich ermittelten Kosten in Höhe von 83,1 Millionen Euro folgen zu einem wesentlichen Teil unmittelbar aus der unternehmerischen Tätigkeit. Es musste deshalb eine Aufteilung nach unternehmerischer Tätigkeit einerseits und darüber hinausgehenden Anforderungen andererseits vorgenommen werden. Als zusätzliche Anforderung ist bei der privatärztlichen beziehungsweise privatärztlichen Leistungsabrechnung nur die Begründungspflicht für höhere Honorare anzusehen. Nach diesem Ansatz sind dem BMG bei § 10 COZ nur 11 Prozent der ursprünglichen Belastung anzurechnen (9,3 Millionen Euro).
29	23	326.874	BMAS	Information des Beschäftigten über Sozialversicherungsmeldungen	SGB IV	D	Siehe Nr. 19. Darüber hinaus wird mit dem 2. Gesetz zur Änderung des SGB IV und anderer Gesetze im Absatz 5 die Möglichkeit eingeräumt, die Kopie der Meldungen dem Beschäftigten auch elektronisch zur Verfügung zu stellen. Unter Berücksichtigung der geänderten Zahl von Meldungen durch das gleiche Gesetz (s. Nr. 26) ist von einer Reduzierung der Kosten von rund 31,134 Millionen Euro auszugehen. Mit Inkrafttreten des Gesetzes zum 1. Januar 2009 ändert sich die Belastung auf 45,7 Millionen Euro.
30			BMF	Informationspflicht bei Finanztermingeschäften	WpHG		Aufhebung zum 1. November 2007. Die IP kann somit aus der Liste der TOP-50 gestrichen werden
31	44	119.944	BMAS	Nachweispflicht des Arbeitgebers für die Sozialversicherung	SGB IV	D	Siehe Nr. 19. Die Führung der Lohnunterlagen beim Arbeitgeber erfolgt heute schon fast ausschließlich elektronisch; weitere Einsparpotenziale sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht zu erwarten.
32	61	66.251	BMW i	Anbringen von Namen und Firma an öffentlichen Verkaufsstellen	CewO	D	Soll im Rahmen des MEG III modifiziert werden (Umwandlung der Pflicht in eine freiwillige Angabe des Namens/der Firma)
33	65	62.775	BMG	Bestätigung des Erwerbers über den Empfang von Betäubungsmitteln an den Abgebenden	BtMG 1981	D	Vereinfachung ist im Rahmen des elektronischen Abgabeverfahrens im Zuge der Anpassung der Betäubungsmittel-Binnenhandelsverordnung (BtMBinHV) Ende 2009 geplant. Voraussichtliche Entlastung circa 22,4 Millionen Euro

²³ D: allein vom nationalen Gesetzgeber veranlasst, I: Regelungen, die durch EU- und internationales Recht veranlasst wurden, DI: erweiterte Umsetzung von EU- und internationalem Recht

Anlage 1a

Rang im Jahresbericht 2007	Rang nach Abschluss der Messung	Ausgangsbelastung in 1.000 Euro	Ressort	Informationspflicht	Gesetz	Gesetzgebungsebene ²³	Überprüfungsstand
34	70	59.643	BMF	Steuererklärungspflicht Gewerbesteuererlegung	GewStG	D	Weitere Maßnahmen zum Bürokratieabbau sollen zu gegebener Zeit in einem Gesetzgebungsvorhaben des BMF gebündelt werden
35	75	58.243	BMI	Hinweispflicht	BDSG 1990	DI	Überprüfung abgeschlossen. Keine Änderung möglich
36			BMI	Besondere Meldepflicht in Krankenhäusern, Pflegeheimen oder ähnlichen Einrichtungen	MRRG		Informationspflicht ist in Position 12 und 21 bereits enthalten und fällt daher ersatzlos weg.
37	87	49.817	BMI	Unterrichtungspflicht; Unterrichtung des Beauftragten für den Datenschutz über Vorhaben der automatisierten Verarbeitung	BDSG 1990	DI	Überprüfung abgeschlossen. Keine Änderung möglich
38	91	47.202	BMF	Abgabe Steuererklärung an die Zulassungsstelle; Anmeldung Anhängerszuschlag § 4 S. 1 KraftStDV kann hiermit verbunden werden	KraftStDV	D	Weitere Maßnahmen zum Bürokratieabbau sollen zu gegebener Zeit in einem Gesetzgebungsvorhaben des BMF gebündelt werden
39	92	46.800	BMWi	Angaben auf Verschreibung	AMPreisV	D	Erhebliche verfahrensbedingte Einsparungen für Apotheker im Rahmen der anstehenden Einführung der Gesundheitskarte und des elektronischen Rezeptes (eRezept) erwartet
40	94	45.287	BMI	Unterrichtung über Widerspruchsrecht und verantwortliche Stelle und ggf. Datenherkunft	BDSG 1990	DI	Überprüfung abgeschlossen. Keine Änderung möglich
41	96	44.769	BMAS	Arbeitsbescheinigung (große Unternehmen)	SGB III	D	Siehe Nr. 19. Die Kostenänderungen in Auswirkung des 2. Gesetzes zur Änderung des SGB IV und anderer Gesetze sind in der Position § 28a Abs. 1, 2 und 4 SGB IV (siehe Nr. 26) eingerechnet worden, da eine Differenzierung nach Meldungen für geringfügige und sozialversicherungspflichtige Beschäftigte für die vorgenommenen Änderungen nicht möglich ist.
42	97	43.986	BMI	Einsicht in das Grundbuch – Darlegung des berechtigten Interesses	GBO	D	Das gesetzliche Erfordernis, zur Gewährung der Einsicht in das Grundbuch das Bestehen eines berechtigten Interesses an der Einsicht darzulegen (§ 12 GBO), folgt aus dem Recht auf informationelle Selbstbestimmung. Die Grundbücher enthalten eine Vielzahl personenbezogener Daten und Informationen.
43			BMF	Steuererklärungspflicht	ESTDV 1955		Keine Informationspflicht für die Wirtschaft; daher entfällt diese IP

²³ D: allein vom nationalen Gesetzgeber veranlasst, I: Regelungen, die durch EU- und internationales Recht veranlasst wurden, DI: erweiterte Umsetzung von EU- und internationalem Recht

Anlage 1a

Rang im Jahresbericht 2007	Rang nach Abschluss der Messung	Ausgangsbelastung in 1.000 Euro	Ressort	Informationspflicht	Gesetz	Gesetzgebungsebene ²³	Überprüfungsstand
44	14	656.124	BMWi	Nachweis der Fachkunde, Eignung und Leistungsfähigkeit	VOL/A		Novellierung des Vergaberechts geplant. Ergebnis einer Studie: Bis zu 20 Prozent der Kosten im Vergabeverfahren können vermieden werden. Inwieweit der national bedingte Anteil modifizierbar ist, wird derzeit in Gesprächen mit dem Deutschen Vergütungsausschuss für Leistungen (DVAL) ausgelotet.
45	111	34.560	BMI	Unterrichtungspflicht über Umstände einer Datenerhebung	BDSG 1990	DI	Überprüfung abgeschlossen. Keine Änderung möglich
46	113	34.205	BMELV	Register über den Rinderbestand	ViehVerkV	I	Basiert auf EU-Recht, Vereinfachung nur nach Änderung des EG-Fachrechts möglich, Änderungsvorschlag wurde 2008 auf EU-Ebene eingebracht
47	119	30.138	BMU	Nachweis der Mengen erfasster und stofflich/energetisch verwerteter Verpackungen nach Ländern und den festgelegten Anforderungen nach Nr. 2 Abs. 2 des Anhangs I	VerpackV	DI	Nr. 14, 47: Teil der 5. Novelle zur Verpackungsverordnung mit einem ermittelten Gesamtlastungsvolumen von 204,5 Millionen Euro
48	123	29.104	BMG	Allgemeine Auskunftspflicht gegenüber dem Gesundheitsamt und der zuständigen Landesbehörde	IfSG	D	§ 16 IfSG ist eine Generalklausel des Gesetzes. Sie berechtigt und verpflichtet die zuständige Landesbehörde, die notwendigen Maßnahmen zu treffen, um die dem Einzelnen oder der Allgemeinheit drohenden Gefahren abzuwenden, wenn eine übertragbare Krankheit auftritt oder der Verdacht darauf besteht. § 16 Abs. 2 und 5 IfSG sind unabweisbar erforderliche Eingriffsbefugnisse der örtlich zuständigen Landesbehörden. Sie können nicht aufgehoben oder eingeschränkt werden.
49	52	77.597	BMAS	Meldungen für geringfügig Beschäftigte	SGB IV	D	Siehe Nr. 19: Die Kostenänderungen in Auswirkung des 2. Gesetzes zur Änderung des SGB IV und anderer Gesetze sind in der Position § 28a Abs. 1, 2 und 4 SGB IV (siehe Nr. 26) eingerechnet worden, da eine Differenzierung nach Meldungen für geringfügige und sozialversicherungspflichtige Beschäftigte für die vorgenommenen Änderungen nicht möglich ist.
50	128	26.678	BMF	Fristverlängerung bei Vorausanmeldungen	USTDV	D	Weitere Maßnahmen zum Bürokratieabbau sollen zu gegebener Zeit in einem Gesetzgebungsvorhaben des BMF gebündelt werden

²³ D: allein vom nationalen Gesetzgeber veranlasst, I: Regelungen, die durch EU- und internationales Recht veranlasst wurden, DI: erweiterte Umsetzung von EU- und internationalem Recht

Anlage 1b

Anlage 1b

Liste der kostenträchtigsten Informationspflichten nach Abschluss der Messung

Rang nach Abschluss der Messung	Rang im Jahresbericht 2007	Ausgangsbelastung in 1.000 Euro	Ressort	Informationspflicht	Gesetz	Gesetzgebungsebene ²⁴
1	1	6.197.445	BMF	Aufbewahrung von Rechnungen	UStG	I
2		3.717.868	BMJ	Allgemeine Buchführungspflicht	HGB u. a.	DI
3	2	3.650.121	BMF	Abgabe der Steuererklärung	UStG	DI
4	3	3.539.924	BMJ	Pflicht zur Jahres- und Konzernabschlusserstellung, Prüfung und Offenlegung für alle Kapitalgesellschaften (Prüfung nur für mittelgroße und große Unternehmen)	HGB	I
5		2.895.000	BMF	Ausstellung von Rechnungen	UStG	DI
6		2.780.135	BMJ	Stichtagsinventur	HGB	DI
7		1.638.357	BMJ	Bilanzierungspflicht bei Personenhandelsgesellschaften und Einzelkaufleuten	HGB	DI
8	5	1.612.741	BMF	Gewerbesteuererklärungspflicht	GewStG	D
9	4	1.282.480	BMF	Steuererklärungspflicht	KStG 1977	D
10	6	854.365	BMF	Gesonderte Erklärung innergemeinschaftlicher Lieferungen im Besteuerungsverfahren	UStG	I
11	15	836.227	BMAS	Berechnung der Beiträge zur Sozialversicherung	SGB IV	D
12		803.819	BMI	Identifizierungspflicht bei Vertragsabschluss einer auf Dauer angelegten Geschäftsbeziehung	GwG	DI
13	7	696.124	BMJ	Pflicht zur Aufstellung einschließlich Prüfung und Offenlegung von Jahres- u. Konzernabschluss und Lagebericht für Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute	HGB	I
14		656.124	BMWi	Nachweis der Fachkunde, Eignung und Leistungsfähigkeit	GWB	DI
15		541.250	BMF	Qualifizierte elektronische Signatur bei elektronisch übermittelten Rechnungen	UStG	I
16	8	540.800	BMJ	Erteilung der Verbraucherinformationen während der Laufzeit des Versicherungsvertrages	VVG	DI
17	9	473.106	BMF	Umsatzsteuervoranmeldung	UStG	DI

²⁴ D: allein vom nationalen Gesetzgeber veranlasst, I: Regelungen, die durch EU- und internationales Recht veranlasst wurden, DI: erweiterte Umsetzung von EU- und internationalem Recht

Anlage 1b

Rang nach Abschluss der Messung	Rang im Jahresbericht 2007	Ausgangsbelastung in 1.000 Euro	Ressort	Informationspflicht	Gesetz	Gesetzgebungsebene ²⁴
18	10	453.165	BMG	Abrechnung ärztlicher Leistungen	SGB V	D
19	11	445.706	BMG	Abrechnung von Arzneimitteln durch Apotheken	SGB V	D
20		404.422	BMG	Verschreibungspflicht für Arzneimittel, die z. B. bestimmte Stoffe enthalten	AMG 1976	I
21	19	379.240	BMAS	Beitragsnachweis zur Sozialversicherung	SGB IV	D
22		377.098	BMF	Außenprüfung	AO 1977	D
23	29	326.874	BMAS	Information des Beschäftigten über Sozialversicherungsmeldungen	SGB IV	D
24	13	322.920	BMJ	Erteilung der Verbraucherinformationen vor Abschluss des Versicherungsvertrages bzw. bei Beginn des Versorgungsverhältnisses	VVG	DI
25		315.165	BMWi	Angabe von Grundpreisen	PAngV	DI
26	26	292.733	BMAS	Meldungen für sozialversicherungspflichtige Beschäftigte	SGB IV	D
27		284.900	BMG	Übermittlung von Abrechnungsdaten der sonstigen Leistungserbringer an die Krankenkassen	SGB V	D
28	14	235.341	BMU	Nachweis der Erfüllung der Rücknahme und Verwertungsanforderungen durch Vertreiber von Verkaufsverpackungen	VerpackV	DI
29		220.400	BMF	Anmeldung der Lohnsteuer	EstG	D
30		215.333	BMU	Aufzeichnungspflicht	RöV 1987	I
31		212.397	BMF	Allgemeine Verhaltensregeln für Wertpapierdienstleistungsunternehmen – Pflicht, von ihren Kunden Angaben einzuholen und sie sachgerecht zu informieren	WpHG	I
32		211.068	BMG	Erstellung eines Prüfprotokolls	PharmBetrV	I
33		206.707	BMWi	Nachweis über Fachkunde und über wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit	GWB	DI
34		184.500	BMG	Erstellung eines Herstellungsprotokolls	PharmBetrV	I
35		174.800	BMF	Statistische Erhebungen auf dem Gebiet des Bank- und Geldwesens bei allen Kreditinstituten	BBankG	DI
36		173.476	BMF	Erforderliche Angaben zur Überprüfung einer angemessenen Eigenmittelausstattung (Grundsatz I)	KWG	DI
37	16	166.725	BMG	Anzeige der Abgabe eines Betäubungsmittels gem. § 12 BtMG	BtMG 1981	D
38	17	165.772	BMJ	Pflicht zur Aufstellung von Jahres- u. Konzernabschluss und Lagebericht für Versicherungsunternehmen und Pensionsfonds einschließlich Prüfung und Offenlegung	HGB	I

²⁴ D: allein vom nationalen Gesetzgeber veranlasst, I: Regelungen, die durch EU- und internationales Recht veranlasst wurden, DI: erweiterte Umsetzung von EU- und internationalem Recht

Anlage 1b

Rang nach Abschluss der Messung	Rang im Jahresbericht 2007	Ausgangsbelastung in 1.000 Euro	Ressort	Informationspflicht	Gesetz	Gesetzgebungsebene ²⁴
39		161.045	BMWi	Finanzielle, wirtschaftliche und technische Nachweise bzgl. Fachkunde, Eignung und Leistungsfähigkeit	GWB	I
40		150.797	BMF	Abschluss des Lohnkontos des Arbeitnehmers, Übermittlung der Lohnsteuerbescheinigung	EStG	D
41		134.400	BMU	Röntgenpass	RöV 1987	D
42	18	131.941	BMU	Antrag auf Genehmigung für Errichtung und Betrieb genehmigungsbedürftiger Anlagen (Genehmigungsantrag)	BimSchG	DI
43	20	124.021	BMF	Gewinnbegriff im Allgemeinen	EStG	D
44	31	119.944	BMAS	Nachweispflicht des Arbeitgebers für die Sozialversicherung	SGB IV	D
45	22	108.861	BMU	Schlagspezifische Dokumentation über den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln	BNatSchG	D
46		108.731	BMJ	Pflicht zur Aufstellung, Prüfung und Offenlegung von Jahresabschluss/Konzernabschluss für besonders große Einzelkaufleute, Personengesellschaften, die nicht unter §§ 264 a HGB fallen, wirtschaftliche Vereine, bestimmte Stiftungen und Körperschaften	PublG	D
47	23	108.563	BMF	Aufbewahrungspflicht der Lohnsteuerkarte des Arbeitnehmers	EStG	D
48	25	98.034	BMWi	Intrahandel (Warenverkehr zwischen EU-Mitgliedstaaten) – Eingang	AHStatGes	DI
49		97.131	BMWi	Mitteilung der Prognose über den Jahresverbrauch	StromNZV	D
50	21	96.770	BMI	Bereithalten und ggf. Übermittlung der ausgefüllten Meldevordrucke in Beherbergungsstätten, auf Campingplätzen und Wohnschiffen	MRRG	D
51		92.979	BMVBS	Pflicht der Fahrer zu Aufzeichnungen von Lenkzeiten	FPersV	D
52		89.640	BMWi	Pflicht zur Beantragung der Einfuhrabfertigung	AWV 1986	I
53		84.038	BMELV	Nachweis des Tierarztes über den Verbleib von Arzneimitteln für Lebensmittel liefernde Tiere	TÄHAV	I
54	27	83.404	BMI	Registrierung über die besondere Meldepflicht in Krankenhäusern, Pflegeheimen oder ähnlichen Einrichtungen	MRRG	D
55		81.885	BMG	Verpflichtung an den Zulassungsinhaber, regelmäßig bzw. nach Aufforderung einen Bericht über die Unbedenklichkeit des Arzneimittels vorzulegen. (Generisch verfügbare Produkte)	AMG 1976	I
56	49	77.597	BMAS	Meldungen für geringfügig Beschäftigte	SGB IV	D

²⁴ D: allein vom nationalen Gesetzgeber veranlasst, I: Regelungen, die durch EU- und internationales Recht veranlasst wurden, DI: erweiterte Umsetzung von EU- und internationalem Recht

Anlage 1b

Rang nach Abschluss der Messung	Rang im Jahresbericht 2007	Ausgangsbelastung in 1.000 Euro	Ressort	Informationspflicht	Gesetz	Gesetzgebungsebene ²⁴
57		73.547	BMAS	Statistische Meldungen des Verleihers	AÜG	D
58		72.256	BMF	Veröffentlichung von Insiderinformationen (Ad-hoc-Mitteilungen)	WpHG	I
59		71.290	BMF	Identifikation der am Verfahren Beteiligten (Meldung der Identifikationsdaten)	AltvdV	D
60		67.707	BMF	Nachweis über die Höhe der ausländischen Einkünfte und Steuern	EstDV 1955	D
61	32	66.251	BMWi	Anbringen von Namen und Firma an öffentlichen Verkaufsstellen	GewO	D
62		64.712	BMF	Berichtigung der Umsatzsteuervoranmeldung bzw. Steuererklärung bezüglich innergemeinschaftlicher Lieferungen	UStG	D
63		64.684	BMWi	Unternehmensprüfung und Pflicht zur Übersendung des Prüfberichts	MaBV	D
64		63.376	BMF	Jahresbescheinigung über Kapitalerträge und Veräußerungsgewinne aus Finanzanlagen	EstG	D
65	33	62.775	BMG	Bestätigung des Erwerbers über den Empfang von Betäubungsmitteln an den Abgebenden	BtMG 1981	D
66		62.168	BMF	Mitteilung über Änderungen der Identifikationsdaten der am Verfahren Beteiligten	AltvdV	D
67		61.320	BMAS	Meldung von Lohnnachweisen der Versicherten	SGB VII	D
68		61.134	BMU	Gesetz über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserabgabengesetz – AbwAG)	AbwAG	D
69		60.547	BMAS	Unterweisungspflicht	ArbSchG	I
70	34	59.643	BMF	Steuerklärungspflicht Gewerbesteuererlegung	GewStG	D
71		59.420	BMF	Aufzeichnungspflicht	UStG	D
72		59.000	BMF	Geschäftsmäßige Vermögensverwalter haben über Vermögensgegenstände und Forderungen, die sich in ihrem Gewahrsam befinden, bei Tod des Erblassers Anzeige an Finanzamt zu erstatten.	ErbStG	D
73		58.609	BMF	Datenübermittlung durch inländische Zahlstelle an BZSt bzgl. wirtschaftlichem Eigentümer	ZIV	I
74		58.478	BMF	Entrichtung der Kapitalertragsteuer	EstG	D
75	35	58.243	BMI	Hinweispflicht	BDSG 1990	DI
76		56.860	BMWi	Duldung und Unterstützung von Überwachungsmaßnahmen	EichG	D
77		55.186	BMG	Erstattungsantrag (Arbeitgeber beantragt Ausgleich von Aufwendungen für Entgeltfortzahlungen oder Mutterschaftsleistungen)	AAG	D

²⁴ D: allein vom nationalen Gesetzgeber veranlasst, I: Regelungen, die durch EU- und internationales Recht veranlasst wurden, DI: erweiterte Umsetzung von EU- und internationalem Recht

Anlage 1b

Rang nach Abschluss der Messung	Rang im Jahresbericht 2007	Ausgangsbelastung in 1.000 Euro	Ressort	Informationspflicht	Gesetz	Gesetzgebungsebene ²⁴
78		54.487	BMI	Identifizierungspflicht bei Annahme von Bargeld, Wertpapieren oder Edelmetallen im Wert von 15.000 Euro oder mehr. (Natürliche Person = schwieriger Fall, Deutsche ohne gültige Ausweispapiere + Ausländer mit und ohne gültige Ausweispapiere)	GwG	DI
79		54.334	BMG	Beifügung der Packungsbeilage	AMG 1976	I
80		54.150	BMF	Aushändigung der Lohnsteuerbescheinigung an den Arbeitnehmer	EstG	D
81		53.635	BMF	Anmeldung und Bescheinigung der Kapitalertragsteuer	EstG	D
82		53.465	BMF	Kostentragung der Institute bei angeordneten Sonderprüfungen im Einzelfall	KWG	DI
83		53.022	BMELV	Nachweis des Tierarztes über den Verbleib von Arzneimitteln für nicht Lebensmittel liefernde Tiere	TÄHAV	I
84		52.250	BMJ	Kurze Bezeichnung des jeweiligen Gebühren-/ Auslagentatbestands, der angewendeten Nummer des Vergütungsverzeichnisses sowie des Gegenstandswerts in der Rechnung	RVG	D
85		51.274	BMG	Erstellung von Anweisungen und Verfahrensbeschreibungen (Herstellungsanweisungen)	PharmBetrV	I
86		50.219	BMU	Änderungsantrag vereinfacht	BImSchG	D
87	37	49.817	BMI	Unterrichtungspflicht; Unterrichtung des Beauftragten für den Datenschutz über Vorhaben der automatisierten Verarbeitung	BDSG 1990	DI
88		48.576	BMWi	Extrahandel (Warenverkehr mit Drittländern) – Ausfuhr	AHStatGes	DI
89		48.049	BMWi	Extrahandel (Warenverkehr mit Drittländern) – Einfuhr	AHStatGes	DI
90		47.911	BMF	Wiedereinsetzung in den vorigen Stand	AO 1977	D
91	38	47.202	BMF	Abgabe Steuererklärung an die Zulassungsstelle; Anmeldung Anhängerzuschlag § 4 S. 1 KraftStDV kann hiermit verbunden werden	KraftStDV	D
92	39	46.800	BMWi	Angaben auf Verschreibung	AMPreisV	D
93		46.200	BMELV	Nachweispflicht für Halter Lebensmittel liefernder Tiere über Anwendung von Arzneimitteln	AATV	I
94	40	45.287	BMI	Unterrichtung über Widerspruchsrecht und verantwortliche Stelle und ggf. Datenherkunft	BDSG 1990	DI
95		44.984	BMF	Ausstellung einer Bescheinigung an den Zulagenberechtigten	EstG	D
96	41	44.769	BMAS	Arbeitsbescheinigung (große Unternehmen)	SGB III	D

²⁴ D: allein vom nationalen Gesetzgeber veranlasst, I: Regelungen, die durch EU- und internationales Recht veranlasst wurden, DI: erweiterte Umsetzung von EU- und internationalem Recht

Anlage 1b

Rang nach Abschluss der Messung	Rang im Jahresbericht 2007	Ausgangsbelastung in 1.000 Euro	Ressort	Informationspflicht	Gesetz	Gesetzgebungsebene ²⁴
97	42	43.986	BMJ	Einsicht in das Grundbuch – Darlegung des berechtigten Interesses	GBO	D
98		43.977	BMF	Nachweis der Eigenschaft des Leistungsempfängers als bauleistender Unternehmer	UStG	D
99		43.086	BMVBS	Vorlage von Bescheinigungen über Zuverlässigkeit	VOB/A	D
100		42.244	BMVBS	Zuleitung der jährlichen Abrechnung über Betriebskosten an den Mieter	NMV 1970	D

²⁴ D: allein vom nationalen Gesetzgeber veranlasst, I: Regelungen, die durch EU- und internationales Recht veranlasst wurden, DI: erweiterte Umsetzung von EU- und internationalem Recht

Anlage 2

Anlage 2

Vereinfachungsmaßnahmen der Ressorts

Anlage 2

Übersicht Wirtschaft²⁵

Ressort	Gesamtergebnis				Bereits umgesetzte Entlastungsmaßnahmen in Bezug auf Informationspflichten				Geplante Entlastungsmaßnahmen in Bezug auf Informationspflichten				Sonstige Entlastungsmaßnahmen			
	gesamt	davon quantifiziert	Entlastung für die Wirtschaft in Mio. Euro	Anzahl	gesamt	davon quantifiziert	Entlastung für die Wirtschaft in Mio. Euro	Anzahl	gesamt	davon quantifiziert	Entlastung für die Wirtschaft in Mio. Euro	Anzahl	gesamt	davon quantifiziert	Entlastung für die Wirtschaft in Mio. Euro	Anzahl
Gesamt	305	160	7.110,4	140	231	140	6.577,8	46	19	452,6	28	1	80,0			
BMAS	22	17	1.861,1	17	22	17	1.861,1									
BMBF	4			1	1							3				
BMELV	81	36	111,3	47	47	30	86,0	27	6	25,3	7					
BMF	63	45	1.482,5	43	61	43	1.478,8	2	2	3,7						
BMFSFJ	1	1	3,5	1	1	1	3,5									
BMG	25	5	291,0	16	16	2	55,0	4	2	156,0	5	1	80,0			
BMI	24	8	253,1	10	10	6	133,4	4	2	119,6	10					
BMJ	3	1	2.500,0	3	3	1	2.500,0									
BMU	14	12	410,6	10	10	8	274,6	4	4	136,1						
BMVBS	18	7	43,0	6	13	6	42,0	2	1	0,9	3					
BMWi	50	28	154,3	26	47	26	143,3	3	2	11,0						
Aufteilung der Entlastung auf die Gesetzgebungsebenen																
Ressort	national		EU- und international		national		EU- und international		national		EU- und international		national		EU- und international	
Gesamt	6.618,4	1.861,1	492,0	1.861,1	6.168,1	409,7	370,3	82,3	80,0							
BMAS	1.861,1			1.861,1												
BMBF																
BMELV	52,3		59,0	27,6	58,4		24,6	0,7								
BMF	1.482,0		0,5	1.478,3	0,5		3,7									
BMFSFJ	3,5			3,5												
BMG	291,0			55,0	156,0		119,6									
BMI	148,4		104,6	28,8	104,6		54,4	81,6								
BMJ	2.260,0		240,0	2.260,0	240,0		0,9									
BMU	329,0		81,6	274,6	274,6		11,0									
BMVBS	43,0			42,0	42,0											
BMWi	148,1		6,2	137,1	6,2											

²⁵ BMWi ist federführend für die Maßnahmen der Mittelstandsentsorgungsgesetze und der Einführung eines elektronischen Entgeltnachweises (ELENA). Die Entlastungen aus diesen Vorhaben sind für die einzelnen Gesetze zuzuständigen Ressorts zuzuordnen.

Anlage 2

Anderweitige Entlastungen (für Bürgerinnen, Bürger und Verwaltung)

	Bereits umgesetzte Entlastungsmaßnahmen in Bezug auf Informationspflichten			Geplante Entlastungsmaßnahmen in Bezug auf Informationspflichten		Sonstige Maßnahmen		
	gesamt	davon quantifiziert	in Mio. Euro	gesamt	davon quantifiziert	gesamt	davon quantifiziert	in Mio. Euro
Gesamt	24	5	250,7	4	1	5	1	168,0
BMAS	1	1	181,0					
BMBF	1			1	1*			
BMELV	5							
BMF**	(11)	(11)	66,1					
BMI	4	1	1,9	3		2		
BMJ						1	1	168,0
BMVBS	5							
BMVg	3	2	0,2			2		
BMWi	5	1	1,8					

* geringfügige Entlastung

** Anzahl der Maßnahmen ist bereits in Übersicht Wirtschaft enthalten. Die Entlastungen im Bereich der Verwaltung durch das Jahressteuergesetz 2009 (rd. 5 Mio. Euro) wurden aus Umfanggründen nicht dargestellt.

Zum Vergleich: Jahresbericht 2007

Ressort	Gesamt	Quantifiziert	Entlastung
			in Mio. Euro
Gesamt	244	58	2.594,30
BMAS	17	10	1.682,50
BMBF	4		
BMELV	57	10	40,4
BMF	36	10	500,3
BMG	22		
BMI	32	7	12,9
BMJ	3		
BMU	10	2	204,2
BMVBS	21	3	37,4
BMVg	5		
BMWi	37	16	116,6

Anlage 2 – Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Vereinfachungsmaßnahmen

Lfd. Nr.	Maßnahme	Beschreibung	Gesetz	Quantifizierung der Entlastung der Wirtschaft	Anderweitige Entlastungen (Bürger/Verwaltung)	Umsetzung	Enthalten in
Bundesministerium für Arbeit und Soziales							
Bereits umgesetzte Entlastungsmaßnahmen in Bezug auf Informationspflichten							
A Einführung/Verbesserung von Online-Verfahren							
1	Verpflichtung zur automatisierten Meldung in der Sozialversicherung	Ab 1. Januar 2006 sind Meldungen zur Sozialversicherung nur noch durch Datenübertragung zulässig (Umstellung von Papier- auf Online-Verfahren).	Sozialgesetzbuch IV	404,9 Mio. Euro	/	In Kraft seit 1. Januar 2006; Übergangsfrist bis 30. Mai 2006	
2	Verpflichtung zum automatisierten Beitragsnachweis in der Sozialversicherung	Ab 1. Januar 2006 ist die Übermittlung von Beitragsnachweisen nur noch durch Datenübertragung zulässig (Umstellung von Papier- auf Online-Verfahren).	Sozialgesetzbuch IV	407,1 Mio. Euro	/	In Kraft seit 1. Januar 2006; Übergangsfrist bis 30. Mai 2006	
3	Option einer elektronischen Bescheinigung für Entgeltersatzleistungen	Ab 1. Januar 2008 können für Entgeltersatzleistungen nach § 23c SGB IV elektronische Bescheinigung in einem einheitlichen Datensatz übermittelt werden; die Rückantworten an die Arbeitgeber erfolgen elektronisch.	Sozialgesetzbuch IV	9 Mio. Euro	/	In Kraft seit 1. Januar 2008	MEG II
4	Einführung eines automatisierten Verfahrens für Zahlistellen der Versorgungsbezüge	Option für die Arbeitgeber, ein automatisiertes Zahlstellenverfahren für Versorgungsbezüge einzuführen	Sozialgesetzbuch V	7 Mio. Euro	/	Tritt am 1. Januar 2009 in Kraft	Gesetz zur Änderung des SGB IV und anderer Gesetze vom 19. Dezember 2007
5	Einführung eines automatisierten Melde- und Beitragsverfahrens für Mitglieder berufsständischer Versorgungswerke	Umstellung auf automatisiertes Verfahren	Sozialgesetzbuch IV	45,36 Mio. Euro	/	Tritt am 1. Januar 2009 in Kraft	Gesetz zur Änderung des SGB IV und anderer Gesetze vom 19. Dezember 2007
6	Verzicht auf Papierbescheinigungen des Arbeitgebers im Meldeverfahren	Einführung der Option für eine elektronische Übermittlung der Meldekopie vom Arbeitgeber an den Beschäftigten	Sozialgesetzbuch IV	31,13 Mio. Euro (ab 2009)	/	Kabinettsbeschluss 30. Juli 2008; Inkrafttreten geplant 1. Januar 2009	2. Gesetz zur Änderung des SGB IV u. a. Gesetze

Bundesministerium für Arbeit und Soziales – Anlage 2

Lfd. Nr.	Maßnahme	Beschreibung	Gesetz	Quantifizierung der Entlastung der Wirtschaft	Anderweitige Entlastungen (Bürger/ Verwaltung)	Umsetzung	Enthalten in
B Anhebung von Erfassungsgrenzen bzw. Schwellenwerten							
7	Einführung einer Bagatellgrenze bei der Nettoberechnung nach § 23c SGB IV	Vermeidung von Bagatellfällen bei der Nettoentgeltberechnung des Arbeitgebers für Zeiten des Bezugs von Entgeltersatzleistungen in einem Beschäftigungsverhältnis	Sozialgesetzbuch IV	32,4 Mio. Euro	/	Tritt am 1. Januar 2009 in Kraft	Gesetz zur Änderung des SGB IV und anderer Gesetze vom 19. Dezember 2007
C Aufhebung/Vereinfachung von Melde-, Vorlage- und Kennzeichnungspflichten							
8	Anpassung der Meldepflichten des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes an das neu einbezogene Gebäudereinigerhandwerk und Verein-fachung	Einführung einer objektbezogenen Einsatzplanung sowie Modifizierung der Änderungsmitteilung	Arbeitnehmer-Entsendegesetz	Quantifizierung nicht angezeigt	/	In Kraft seit 20. Juli 2007	Arbeitnehmer-Entsendegesetz-Meldeverordnung (AEntcMelDV)
9	Einheitliche Meldefrist mit der Lohnabrechnung für alle Sozialversicherungsmeldungen	Ab 1. Januar 2006 wird die Übermittlung der Meldedaten mit dem Lauf der nächsten Entgeltabrechnung gekoppelt (Harmonisierung von Fristen).	Verordnung über die Erfassung und Übermittlung von Daten für die Träger der Sozialversicherung (DEÜV)	Ist in Gesamteinsparsumme Umstellung auf vollautomatisiertes Meldeverfahren eingeflossen	/	In Kraft seit 1. Januar 2006	
10	Vereinfachungsregelung zur Berechnung der vorläufigen Beitragsschuld	Einführung einer Pauschalregelung bei monatlich stark abweichenden Entgelten.	Sozialgesetzbuch IV	650 Mio. Euro	/	In Kraft seit 23. August 2006	MEG I
11	Ersatz von Gewerbezentralregisterauszügen bei Vergabe öffentlicher Aufträge durch Eigenklärung des Bewerbers	Bei Bewerbungen um öffentliche Aufträge müssen von den Bewerbern bis zu einer Auftragshöhe von bis zu 30.000 Euro keine Auskünfte aus dem Gewerbezentralregister mehr beigefügt werden. Nur der Bewerber, der den Zuschlag erhält, muss ab einer Auftragshöhe von 30.000 Euro weiterhin einen solchen Auszug vorlegen.	Arbeitnehmer-Entsendegesetz	Keine verwertbare Fallzahl	/	In Kraft seit 14. September 2007	MEG II

Anlage 2 – Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Lfd. Nr.	Maßnahme	Beschreibung	Gesetz	Quantifizierung der Entlastung der Wirtschaft	Anderweitige Entlastungen (Bürger/Verwaltung)	Umsetzung	Enthalten in
12	Einheitlicher Zeitpunkt der Abgabe des Beitragsnachweises	Die Vereinheitlichung des Abgabezeitpunktes der Beitragsmeldungen auf einen Zeitpunkt führt zu Einsparungen bei den Arbeitgebern wegen der Reduzierung von Fehlläufen und Rückfragen.	Sozialgesetzbuch IV	96 Mio. Euro	/	Tritt am 1. Januar 2008 in Kraft	Gesetz zur Änderung des SGB IV und anderer Gesetze vom 19. Dezember 2007
13	Wegfall des Lohnnachweises	Ab 1. Januar 2009 melden die Arbeitgeber in der Jahresmeldung nach § 28a SGB IV der Einzugsstelle auch die Daten zur Unfallversicherung. Nach einer Übergangszeit entfällt zum 1. Januar 2012 der Lohnnachweis zur Unfallversicherung.	Sozialgesetzbuch VII	56 Mio. Euro	/	Tritt am 1. Januar 2012 in Kraft	Unfallversicherungsmodernisierungsgesetz (UVMG)
14	Verzicht auf Änderungsmeldungen	Wegfall der Verpflichtung des Arbeitgebers, Änderungen bei Anschrift u. a. Personendaten gesondert zu melden	Sozialgesetzbuch IV	16,14 Mio. Euro (ab 2010)	/	Kabinettsbeschluss 30. Juli 2008; Inkrafttreten geplant 1. November 2009	2. Gesetz zur Änderung des SGB IV u. a. Gesetze
15	Vereinfachung der Übermittlung von Personendaten an die Sozialversicherung	Direkte Datenübermittlung von Personendaten von den Kommunen an die Deutsche Rentenversicherung	Sozialgesetzbuch VI	/	181 Mio. Euro	Kabinettsbeschluss 30. Juli 2008; Inkrafttreten geplant 1. November 2009	2. Gesetz zur Änderung des SGB IV u. a. Gesetze
E Aufhebung/Vereinfachung von Auskunfts- bzw. Nachweispflichten							
16	Vereinfachung der Berichte über die praktische Durchführung von EU-Arbeitsschutz-Richtlinien	Unmittelbares Anwenden der Richtlinie zur Vereinheitlichung und Vereinfachung der Berichtspflichten aus Gemeinschaftsrichtlinien zum Gesundheitsschutz und zur Sicherheit der Beschäftigten.	EU-Richtlinie „Vereinfachung der Berichte über die praktische Durchführung von EU-Arbeitsschutz-Richtlinien“	Nicht möglich	/	In Kraft seit 28. Juni 2007 (EU-Richtlinie)	
17	Änderung der statistischen Auskunftspflicht bei Kurzarbeitergeldbezug	Arbeitgeber, in deren Betrieben Kurzarbeitergeld geleistet wird, haben der Agentur für Arbeit statistische Auskünfte zum Kurzarbeitergeldbezug zu erteilen. Umstellung von monatlich auf quartalsweise.	Sozialgesetzbuch III	0,29 Mio. Euro	/	In Kraft seit 1. November 2006	Gesetz zur Förderung ganzzjähriger Beschäftigung

Bundesministerium für Arbeit und Soziales – Anlage 2

Lfd. Nr.	Maßnahme	Beschreibung	Gesetz	Quantifizierung der Entlastung der Wirtschaft	Anderweitige Entlastungen (Bürger/ Verwaltung)	Umsetzung	Enthalten in
18	Vereinfachung Haushaltsscheckverfahren	Einführung eines halbjährlichen Beitragsnachweises für geringfügig Beschäftigte im privaten Haushalt mit schwankendem Arbeitsentgelt	Gemeinsame Grundsätze der Sozialversicherungsträger	Pro Haushalt ca. 20 Euro plus 6 eingesparte Arbeitsstunden im Jahr	/	In Kraft seit 1. Januar 2008	-
19	Einführung eines elektronischen Entgeltnachweises (ELENA)	Ersatz der Verpflichtung des Arbeitgebers zur schriftlichen Ausstellung von Bescheinigungen durch die Verpflichtung zur monatlichen Meldung von Einkommensdaten an eine zentrale Datenbank (Ersetzen papiergebundener Entgeltnachweise bei der Beantragung von Sozialleistungen); hier: Bescheinigungen nach §§ 312 Abs. 1, 313, 315 Abs. 3 SGB III	Sozialgesetzbuch III	75 Mio. Euro (Entlastung durch ELENA insgesamt: 82 Mio. Euro; Die 75 Mio. Euro entsprechen dem Anteil der durch die benannten Arbeitsbescheinigungen entstehenden Belastungen an der durch alle in das ELENA-Verfahren gesetzten einbezogenen Bescheinigungen entstehenden Gesamtbelastung)	/	Kabinettsbeschluss 25. Juni 2008; Umsetzung abgeschlossen 2012	Gesetz über die Einrichtung des Verfahrens des elektronischen Entgeltnachweises (ELENA-Verfahrensgesetz)
F Andere Maßnahmen							
20	Anpassung der Sachbezugswerte Ost/West	Ab 1. Januar 2008 einheitliche Werte in Deutschland (Harmonisierung der Werte)	Verordnung über die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung von Zuwendungen des Arbeitgebers als Arbeitsentgelt	Keine Fallzahl	/	In Kraft seit 1. Januar 2007	Eckpunktepapier zum MEG (Maßnahmenkatalog Nr. 23)

Anlage 2 – Bundesministerium für Bildung und Forschung

Lfd. Nr.	Maßnahme	Beschreibung	Gesetz	Quantifizierung der Entlastung der Wirtschaft	Anderweitige Entlastungen (Bürger/ Verwaltung)	Umsetzung	Enthalten in
21	Ersatz der Bescheinigung nach § 194 SGB VI	Ab 1. Januar 2008 erfolgt statt einer Bescheinigung auf Verlangen des Arbeitnehmers eine Sondermeldung mit der folgenden Entgeltabrechnung (Übertragung der Berechnungspflichten auf den Leistungsträger; Aufhebung einer Bescheinigung).	Sozialgesetzbuch IV + VI	8 Mio. Euro	/	In Kraft seit 1. Januar 2008	MEG II (Maßnahmenkatalog Nr. 19)
22	Übertragung der Lohnsummenprüfung für die Unfallversicherung auf die Betriebsprüfung der Rentenversicherung	Ab 1. Januar 2010 erfolgt nur noch eine Betriebsprüfung für die gesamte Sozialversicherung (§ 28p SGB IV und § 166 SGB VII).	Sozialgesetzbuch IV + VII	22,78 Mio. Euro	/	Tritt am 1. Januar 2010 in Kraft	MEG II
23	Unfallverhütungsvorschriften zum Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG)	Reformierung der Unfallverhütungsvorschriften zum Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG), d. h. Vereinfachung und Flexibilisierung der betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung	Unfallverhütungsvorschrift Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit (BGVA 2)	Nicht möglich	/	Verlängerung der Umsetzung der Gesamtreform bis Ende 2010 (fusionsbedingt; Überarbeitung der heterogenen Entwürfe durch die Unfallversicherungsträger)	Eckpunktepapier zum MEG (Maßnahmenkatalog Nr. 22)
Bundesministerium für Bildung und Forschung							
Bereits umgesetzte Entlastungsmaßnahmen in Bezug auf Informationspflichten							
D Aufhebung/Vereinfachung von Antrags- bzw. Genehmigungspflichten							
24	Erleichterung des Antrags auf Eintragung eines Berufsausbildungsverhältnisses	Wegfall der Verpflichtung, mit dem Antrag den vollständigen Ausbildungsvertrag + Ausbildungsrahmenplan vorzulegen. Künftig reicht aktuelle Version des Ausbildungsrahmenplans	Berufsbildungsgesetz		/	In Kraft	
25	Wegfall des Kinderleiterlassens, Pauschalierung bei der Reisekostenerstattung	Kinderleiterlass entfällt, bei Reisekosten künftig Erstattung nach Pauschalen anstelle tatsächlicher Kosten	Bundesausbildungsförderungsgesetz	/		22. BAföG und Gist in Kraft, einschließlich Pauschalierung Reisekosten; Wirkung Kinderleiterlass zum 1. Januar 2010	

Bundesministerium für Bildung und Forschung – Anlage 2

Lfd. Nr.	Maßnahme	Beschreibung	Gesetz	Quantifizierung der Entlastung der Wirtschaft	Anderweitige Entlastungen (Bürger/ Verwaltung)	Umsetzung	Enthalten in
Ceplante Entlastungsmaßnahmen in Bezug auf Informationspflichten							
D Aufhebung/Vereinfachung von Antrags- bzw. Genehmigungspflichten							
26	Novelle des Aufstiegsausbildungsförderungsgesetzes	Im Rahmen der AFBG-Novelle soll eine Informationspflicht für den Bürger abgeschafft werden. Künftig soll er/sie nicht mehr nachweisen müssen, dass Kinderbetreuungskosten entstanden sind. Vielmehr wird der Betreuungszuschuss pauschal i. H. v. 113 Euro im Monat und ohne Nachweis der Kosten für Alleinerziehende gewährt, die mit einem Kind im gemeinsamen Haushalt leben, sofern das Kind das 10. Lebensjahr noch nicht vollendet hat.	AFBG	/		Der Gesetzentwurf ist am 24. September 2008 vom Kabinett beschlossen worden und befindet sich im parlamentarischen Verfahren. Das Gesetz soll zum 1. Juli 2009 in Kraft treten.	
Sonstige Entlastungsmaßnahmen							
A Einföhrung/Verbesserung von Online-Verfahren							
27	„prof“-Online	Vereinfachte, elektronische Abwicklung von Zuwendungsverfahren durch Internetportal („prof“-Online) der Projektverwaltungssoftware profi	Untergesetzlich			Seit September 2008 für alle Zuwendungsempfänger verfügbar	
28	Initiative Wissenschaftsfreiheitsgesetz	– Aufhebung bestehender zusätzlicher Regelungen bei der Projektförderung an institutionell geförderte Forschungseinrichtungen – Anhebung der Bagatellgrenze für freihändige Vergaben im Wettbewerb auf 30 T € für institutionell geförderte Forschungseinrichtung – Im Rahmen der anstehenden Novellierung der VOL/A wird sich die Bundesregierung für weitere forschungsspezifische Erleichterungen unterhalb des EU-Schwellenwertes einsetzen	Untergesetzlich			Juli 2008 im Rahmen der lfd. VOL/A-Novelle	

Anlage 2 – Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Lfd. Nr.	Maßnahme	Beschreibung	Gesetz	Quantifizierung der Entlastung der Wirtschaft	Anderweitige Entlastungen (Bürger/ Verwaltung)	Umsetzung	Enthalten in
F Andere Maßnahmen							
29	Förderinstrumente	Einführung neuer, vereinfachter Förderinstrumente (z. B. Forschungsprämie, KMU innovativ) im Rahmen der Hightech-Strategie	Untergesetzlich		/	Sukzessive seit Februar 2007, realisiert	
Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz							
Bereits umgesetzte Entlastungsmaßnahmen in Bezug auf Informationspflichten							
A Einführung/Verbesserung von Online-Verfahren							
30	Erklärungsverfahren bei der Prüfung von Pflanzenschutzgeräten	Online-Antragsverfahren über Portal	Pflanzenschutzgesetz; Pflanzenschutzmittelverordnung	Geringfügige Entlastungen	/	In Kraft seit Herbst 2005	
31	Zulassung von Pflanzenschutzmitteln	Online-Antrag und elektronische Antragsbearbeitung	Pflanzenschutzgesetz		/	Dezember 2005 (Pilot eAntrag) Juli 2007 (Wirkbetrieb eAntrag) Dezember 2010 (Abschluss eAntrag)	
32	Elektronische Sortenakte	Online-Antrag und elektronische Antragsbearbeitung	Saatgutverkehrsgesetz; Verordnung über Verfahren vor dem Bundessortenamtenamt		/	Januar 2006 (Pilot Antrag Mais) Januar 2007 (eAntrag Wirkbetrieb) Januar 2009 (eAkte Wirkbetrieb)	
33	Ernährungswirtschaftsmeldeverordnung (14 Informationspflichten)	Möglichkeit zur Onlinemeldung	Ernährungswirtschaftsmeldeverordnung	0,01 Mio. Euro	/	In Kraft seit 16. Oktober 2006	
34	Nachweispflichten für Halter Lebensmittel liefernder Tiere über Bezug von Arzneimitteln	Ermöglichung der elektronischen Nachweisführung	Tierhalter-Arzneimittel-Nachweisverordnung	Entlastung bereits berücksichtigt	/	In Kraft seit 31. Dezember 2006	

Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz – Anlage 2

Lfd. Nr.	Maßnahme	Beschreibung	Gesetz	Quantifizierung der Entlastung der Wirtschaft	Anderweitige Entlastungen (Bürger/Verwaltung)	Umsetzung	Enthalten in
35	Betriebsprämie: elektronische Antragstellung/Datenübermittlung durch Landwirte (grundlegende Antragsinhalte)	Flächendeckende elektronische Antragstellung/Datenübermittlung; bei dessen Anwendung auf die Forderung nach paralleler Zuleitung der Antragsangaben in Papierform verzichtet werden kann	Betriebsprämienverordnung (EG) Nr. 1782/2003; Verordnung über die Durchführung von Stützungsregelungen und gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen nach der VO (EG) Nr. 1782/2003 im Rahmen des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (InVeKoS-Verordnung)		/	Inkrafttreten nationale ÄnderungsVO am 14. Mai 2008; elektronische Antragstellung 2008 in einigen Ländern bereits umgesetzt	
B Anhebung von Erfassungsgrenzen bzw. Schwellenwerten							
36	Ernährungswirtschaftsmeldeverordnung (3 Informationspflichten)	Anhebung von 6 auf 8 Beschäftigte (2 Informationspflichten) und Einführung einer unteren Erfassungsgrenze (1 Informationspflicht)	Ernährungswirtschaftsmeldeverordnung	0,02 Mio. Euro	/	In Kraft seit 16. Oktober 2006	
37	Abgabenerhebung Holzabsatzfonds	Anhebung des Schwellenwertes für die zweimal jährliche Abgabenerhebung von 100 Euro auf 500 Euro	Holzabsatzfondsverordnung	0,05 Mio. Euro	/	In Kraft seit Juni 2007	
C Aufhebung/Vereinfachung von Melde-, Vorlage- und Kennzeichnungspflichten							
38	Mitführen des Rinderpasses	Aufhebung der Pflicht zur Mitführung des Rinderpasses beim innerstaatlichen Verbringen eines Rindes	Viehverkehrsverordnung	16,03 Mio. Euro	/	In Kraft seit 14. Juli 2007	
39	Übergabe des Rinderpasses	Aufhebung der Pflicht zur Übergabe des Rinderpasses an den Beseitigungspflichtigen nach der Verendung oder Tötung des Rindes	Viehverkehrsverordnung	1,09 Mio. Euro	/	In Kraft seit 14. Juli 2007	

Anlage 2 – Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Lfd. Nr.	Maßnahme	Beschreibung	Gesetz	Quantifizierung der Entlastung der Wirtschaft	Anderweitige Entlastungen (Bürger/Verwaltung)	Umsetzung	Enthalten in
40	Übersendung des Rinderpasses an Behörde	Aufhebung der Pflicht Übersendung des Rinderpasses an die Behörde nach der Verendung oder Tötung eines Rindes	Viehverkehrsverordnung	0,87 Mio. Euro	/	In Kraft seit 14. Juli 2007	
41	Ernährungswirtschaftsmeldeverordnung	Aufhebung der Meldepflicht für Süßwarenhersteller	Ernährungswirtschaftsmeldeverordnung	0,01 Mio. Euro	/	In Kraft seit 16. Oktober 2006	
42	Abgabe von Tierimpfstoffen an Landwirte	Ersatzung der Genehmigungspflicht für die Abgabe von Tierimpfstoffen an Landwirte durch eine Anzeigepflicht	Tierimpfstoffverordnung	Geringfügige Entlastungen	/	In Kraft seit 31. Oktober 2006	Eckpunktepapier zum MEG (Maßnahmenkatalog Nr. 33)
43	Nachweispflichten für Halter Lebensmittel liefernder Tiere über Anwendung von Arzneimitteln	Wegfall der Formvorgaben, Reduzierung der Angaben, Wegfall des monatlichen Ausdrucks bei elektronischer Nachweisführung	Tierhalter-Arzneimittel-Nachweisverordnung		/	In Kraft seit 31. Dezember 2006	
44	Aufbewahrung von Nachweisen über Arzneimittelanwendungen durch Halter Lebensmittel liefernder Tiere; Vorlage bei Behörde auf Verlangen	Nur noch Vorlage bei der Behörde, nicht mehr beim Tierarzt; Ermöglichung der elektronischen Nachweisführung	Tierhalter-Arzneimittel-Nachweisverordnung	2,2 Mio. Euro	/	In Kraft seit 31. Dezember 2006	
45	Kennlichmachung der Betriebsräume der tierärztlichen Hausapotheke	Aufhebung	Verordnung über tierärztliche Hausapotheken	0,01 Mio. Euro	/	In Kraft seit 31. Dezember 2006	
46	Änderung der BSE-Untersuchungsverordnung	Umstellung des BSE-Tests auf Tiere ab 30 Monaten	BSE-Untersuchungsverordnung	5 Mio. Euro	/	In Kraft seit 27. Juni 2006	

Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz – Anlage 2

Lfd. Nr.	Maßnahme	Beschreibung	Gesetz	Quantifizierung der Entlastung der Wirtschaft	Anderweitige Entlastungen (Bürger/Verwaltung)	Umsetzung	Enthalten in
47	Wegfall des Herstellungsauftragsverfahrens für Fütterungsarzneimittel (6 Informationspflichten)	<p>Wegfall von:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Mitteilung des Tierarztes an Behörde über Übernahme der Verantwortung über örtlich getrennten Betriebsraum zur Aufbewahrung von Arzneimittelvormischungen – Erlaubnis/Anerkennung für die Herstellung von Fütterungsarzneimitteln – Herstellungsauftrag durch den Tierarzt – Ergänzung Herstellungsauftrag (Fütterungsarzneimittel) durch Hersteller + Übermittlung Kopie an Tierarzt/Tierhalter/Behörde – ergänzender Verschreibung (Fütterungsarzneimittel) durch Hersteller + Übermittlung an Tierarzt/Tierhalter/Behörde – Aufbewahrung des ergänzten Herstellungsauftrages (Fütterungsarzneimittel) durch Hersteller; Vorlage auf Verlangen der Behörde 	Verordnung über tierärztliche Hausapotheken	Geringfügige Entlastungen	/	In Kraft seit 10. November 2006	
48	Kennzeichnung von Vorratsbehältnissen in der tierärztlichen Hausapotheke	Teilweiser Wegfall von Vorgaben zur Beschriftung	Verordnung über tierärztliche Hausapotheken	Geringfügige Entlastung	/	In Kraft seit 31. Dezember 2006	
49	Nachweis des Tierarztes bei Erwerb, Prüfung und Herstellung freiverkäuflicher Arzneimittel (3 Informationspflichten)	Aufhebung	Verordnung über tierärztliche Hausapotheken	Geringfügige Entlastung	/	In Kraft seit 31. Dezember 2006	
50	Nachweis des Tierarztes über den Verbleib von Arzneimitteln	Wegfall der Formvorgabe bei der Anwendung und Abgabe für Lebensmittel liefernde Tiere; Wegfall des tierärztlichen Doppels; Ermöglichung der elektronischen Nachweisführung	Verordnung über tierärztliche Hausapotheken	35,3 Mio. Euro	/	In Kraft seit 31. Dezember 2006	

Anlage 2 – Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Lfd. Nr.	Maßnahme	Beschreibung	Gesetz	Quantifizierung der Entlastung der Wirtschaft	Anderweitige Entlastungen (Bürger/ Verwaltung)	Umsetzung	Enthalten in
51	Einbeziehung von Landshaftselementen in die beihilferechnende Gesamtfläche einer landwirtschaftlichen Fläche	Wegfall der getrennten Flächendeklaration zu ent- und gekoppelten Beihilfen im Sammelantrag	Verordnung über die Durchführung von Stützungsregelungen und gemeinsamen Regelungen für Direktzahlungen nach der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 im Rahmen des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems		/	In Kraft seit 1. Januar 2007	
52	Kennzeichnung von lose abgegebene Speiseeis	Aufhebung	Verordnung über Speiseeis	0,04 Mio. Euro	/	In Kraft seit 15. August 2007	
53	Handelsklassen für Obst und Gemüse	Aufhebung der nationalen Handelsklassenverordnung für Obst und Gemüse	Verordnung über gesetzliche Handelsklassen für frisches Obst und Gemüse		/	In Kraft seit 1. Januar 2007	
54	Aufhebung der Verordnung über das Verbot der Verwendung von Erzeugnissen von Rindern bei der Herstellung von Lebensmitteln oder kosmetischen Mitteln	Aufhebung von Pflichten zur Vorlage von Bescheinigungen durch Einführer bei der zuständigen Behörde	Verordnung über das Verbot der Verwendung von Erzeugnissen von Rindern bei der Herstellung von Lebensmitteln oder kosmetischen Mitteln		/	In Kraft seit 11. Oktober 2006	
55	Tierkennzeichnung	Flexibilisierung der Nachkennzeichnung von Schweinen	Viehverkehrsverordnung	1,8 Mio. Euro	/	In Kraft seit 14. Juli 2007	
56	Handel von Schlachtvieh auf Lebendviehmärkten	Aufhebung aller im Vieh- und Fleischgesetz enthaltenen Bestimmungen (z. B. Erstellung von Marktschluss-Scheinen; amtliche Notierung von Schlachtviehpreisen)	Vieh- und Fleischgesetz	Entlastungen bereits berücksichtigt	/	In Krafttreten am 1. November 2008	Eckpunktepapier zum MEG (Maßnahmenkatalog Nr. 32)

Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz – Anlage 2

Lfd. Nr.	Maßnahme	Beschreibung	Gesetz	Quantifizierung der Entlastung der Wirtschaft	Anderweitige Entlastungen (Bürger/ Verwaltung)	Umsetzung	Enthalten in
57	Handel auf Fleischgroßmärkten und Fleischmärkten	Aufhebung der amtlichen Notierung von Fleischpreisen	Vieh- und Fleischgesetz	Entlastungen bereits berücksichtigt	/	Inkrafttreten am 1. November 2008	Eckpunktepapier zum MEG (Maßnahmenkatalog Nr. 32)
58	Gesetzliche Vorgaben zum Inhalt der Schlachtabrechnung für außerhalb von Märkten gehandeltes Schlachtvieh	Aufhebung	Vieh- und Fleischgesetz	16,2 Mio. Euro	/	Inkrafttreten am 1. November 2008	Eckpunktepapier zum MEG (Maßnahmenkatalog Nr. 32)
59	Pflicht zur Anzeige der im Bestand vorhandenen Schweine zum Stichtag	Abschaffung der Doppelmeldung an Veterinäramt und Tierseuchenkasse	Viehverkehrsverordnung		/	in Kraft seit 14. Juli 2007	
60	Tierzuchtrecht: Dokumentationspflichten über Gewinnung, Abgabe und Verwendung von Samen (3 Informationspflichten)	Bundesweite Vereinheitlichung der Anforderungen, Aufzeichnungen im automatisierten Verfahren oder in Informationssystemen erstellte Unterlagen stehen den o. g. Aufzeichnungen gleich	Tierzuchtgesetz	4,74 Mio. Euro	/	SamENV vom 14. Oktober 2008, BGBl. I S. 2053; Inkrafttreten November 2008	
D Aufhebung/Vereinfachung von Antrags- bzw. Genehmigungspflichten							
61	Antrag auf Erlaubnis für den Betrieb einer Embryotransfereinrichtung	Zusammenfassung der Erlaubnis für Betrieb und innergemeinschaftlichen Handel	Tierzuchtgesetz	Geringfügige Entlastungen	/	In Kraft seit 28. Dezember 2006	
62	Antrag auf Erlaubnis für den Betrieb einer Besamungsstation	Zusammenfassung der Erlaubnis für Betrieb und innergemeinschaftlichen Handel	Tierzuchtgesetz	Geringfügige Entlastungen	/	In Kraft seit 28. Dezember 2006	
63	Erfordernis eines Antrags auf Besamungserlaubnis	Aufhebung	Tierzuchtgesetz	0,61 Mio. Euro	/	In Kraft seit 28. Dezember 2006	

Anlage 2 – Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Lfd. Nr.	Maßnahme	Beschreibung	Gesetz	Quantifizierung der Entlastung der Wirtschaft	Anderweitige Entlastungen (Bürger/Verwaltung)	Umsetzung	Enthalten in
64	Antrag des Ausführers auf Nutzung des Zoll-Lagerverfahrens	Aufhebung	VO (EWG) Nr. 800/1999 der Kommission vom 15. April 1999 über gemeinsame Durchführungs-vorschriften für Ausfuhrerstattungen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen		/	In Kraft seit 1. Januar 2007	
65	Milch- und Margarinegesetz	Aufhebung des Erlaubnisvorbehalts zum Betrieb eines milchwirtschaftlichen Unternehmens	Milch- und Margarinegesetz		/	Kabinettt. 23. Juli 2008	MEG III
66	Vereinfachungen bei cross-compliance	– Einführung einer Bagatellregelung bei Sanktionen – verbessertes Risiko- und Kontrollmanagement		/		Inkrafttreten am 14. Mai 2008	
67	Vereinfachungen bei cross-compliance	Voreintragung von cross-compliance-Landschaftselementen durch die zuständigen Behörden			/	Inkrafttreten am 14. Mai 2008	
68	Gentechnikgesetz: Einführung eines Anzeige- statt eines Anmeldeverfahrens	Reduzierung der Antragsunterlagen			/	Inkrafttreten am 5. April 2008	
69	Energiepflanzenprämie	Wegfall bzw. erhebliche Vereinfachung des Nachweis- und Kautionsverfahrens beim Anbau nachwachsender Rohstoffe			/	Auf EU-Ebene verabschiedet	
70	Betriebsprämie	– Einführung einer Bagatellregelung bei Neuberechnung und Wiedereinziehung zu Unrecht zugewiesener Zahlungsansprüche – Einführung einer Bagatellgrenze für Rückforderungen betrifft maximal 0,1 Hektar		/		Gültig ab 2008	

Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz – Anlage 2

Lfd. Nr.	Maßnahme	Beschreibung	Gesetz	Quantifizierung der Entlastung der Wirtschaft	Anderweitige Entlastungen (Bürger/ Verwaltung)	Umsetzung	Enthalten in
71	Gentechnikverfahrensordnung	Vereinfachtes Verfahren bei Freisetzung		0,1 Mio. Euro	/	Inkrafttreten am 1. Mai 2008	
72	Lizenzregelung für landwirtschaftliche Erzeugnisse	Vereinfachung des Lizenzsystems durch teilweise Abschaffung der Lizenzpflicht	VO (EG) Nr. 1291/2000		/	In Kraft seit 1. Juli 2008	
73	Antrag auf Auszahlung von Ausfuhrerstattungen	Abschaffung der über das EG-Recht hinausgehenden Antragsinhalte		0,8 Mio. Euro	/	Inkrafttreten am 1. Juli 2008	
74	Betriebsprämie	– Nichtanwendung der Obst-Gemüse-Speisekartoffelgenehmigungen – Ersatz des 10-Monatszeitraumes durch eine Stichtagsregelung – Aufhebung der Genehmigung zum Tausch stilllegungsfähiger Flächen – einfachere Regelungen bei der Übertragung von Zahlungsansprüchen			/	auf EU-Ebene verabschiedet; Inkrafttreten der nationalen ÄnderungsVO am 14. Mai 2008	
E Aufhebung/Vereinfachung von Auskunfts- bzw. Nachweispflichten							
75	Viehzählung/Bestandsdokumentation	Entlastung der Landwirte von Auskunfts-pflichten durch Nutzung alternativer Daten (HIT-Datenbank, Tierseuchenkasse)	Agrarstatistik-gesetz, Rinderregis-trierungsdurchfüh-rungsgesetz	1 Mio. Euro	/	In Kraft seit 19. Juli 2006	
76	Vereinfachung der Agrarstatistik (8 Informationspflichten)	Vereinfachung von Erhebungen zu: 1. Merkmalen über Beschäftigung des Betriebsinhabers 2. Merkmalen über Eigentums- und Pachtverhältnisse 3. Zierpflanzen 4. Baumschulen 5. Forstlichen Erzeugungsbetrieben 6. Betrieben der Holzbearbeitung 7. Aufhebung zweier Informationspflichten über repräsentative Bestanderhebungen im Mai	Agrarstatistikgesetz	0,11 Mio. Euro, (zu Nr. 2: 31.000 Euro; zu Nr. 3: 5.000 Euro; zu Nr. 4: 7.000 Euro; zu Nr. 5: 25.000 Euro; zu Nr. 6: 39.000 Euro)	/	In Kraft seit 25. Juli 2006 (Ziffer 1 + 2) bzw. 17. April 2007 (Ziffer 3 bis 7)	
77	Flächenerhebung – Erhebung nach Art der geplanten Nutzung	Vereinfachung einer statistischen Erhebung der Gemeinden	Agrarstatistikgesetz	/		In Kraft seit 25. Juli 2006	

Anlage 2 – Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Lfd. Nr.	Maßnahme	Beschreibung	Gesetz	Quantifizierung der Entlastung der Wirtschaft	Anderweitige Entlastungen (Bürger/Verwaltung)	Umsetzung	Enthalten in
78	Betriebsprämie	Abschaffung der obligatorischen Flächenstilllegung			/	Celtung ab 2009	
F Andere Maßnahmen							
79	Ernährungswirtschaftsmeldeverordnung	Übertragung der Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen auf das Bundesministerium, Verzicht auf Kabinettbefassung	Ernährungswirtschaftsmeldeverordnung	/		In Kraft seit 16. Oktober 2006	
80	Konzentration des Berichtswesens des BMELV	Änderung der Periodizität des Agrarberichts und des Tierzuchtberichts auf nunmehr einmal je Legislaturperiode	Landwirtschaftsgesetz, Tierschutzgesetz	/		In Kraft seit 21. Dezember 2007	
81	AVV Rindfleischkettierung	Verzicht auf Erlass			/		
Geplante Entlastungsmaßnahmen in Bezug auf Informationspflichten							
A Einführung/Verbesserung von Online-Verfahren							
82	Elektronische Verfahren zur Lebensmittel- und Futterüberwachung	Einheitliche Lebensmittelkodierung; zentrale Online-Verfahren zur Lebensmittelüberwachung	Untergesetzlich (Allgemeine Verwaltungsvorschrift Datenübermittlung Lebensmittelüberwachung – AVVDüb)		/	Winter 2009	
83	Genehmigung der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln	Online-Antrag und elektronische Antragsbearbeitung	Pflanzenschutzgesetz		/	1. April 2009	
84	Durchführung Fleischgesetz	Einführung von Online-Verfahren	1. FIGDV		/	Herbst 2008	
85	Meldepflichten über Marktordnungswaren: Vereinfachung diverser Statistikpflichten der Getreide-, Futtermittel-, Zucker- und Fettwirtschaft (19 Informationspflichten)	Aufhebung bzw. Reduzierung des Erhebungsumfangs	Marktordnungswaren-Meldeverordnung		/	Vorauss. 2008	

Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz – Anlage 2

Lfd. Nr.	Maßnahme	Beschreibung	Gesetz	Quantifizierung der Entlastung der Wirtschaft	Anderweitige Entlastungen (Bürger/ Verwaltung)	Umsetzung	Enthalten in
86	Vereinfachungen der Agrarstatistik bei der – Viehbestanderhebung (10 Informationspflichten) – Bodennutzungshaupterhebung (4 Informationspflichten) – Agrarstrukturerhebung (8 Informationspflichten) – Haupterhebung der Landwirtschaftszählung (3 Informationspflichten) – Weinbauerhebung (1 Informationspflicht)	– Reduzierung der Zahl der Agrarstruktur-erhebungen – Verringerung des Stichprobenumfangs der Repräsentativerhebungen – Anhebung der unteren Erfassungsgrenzen	Agrarstatistikgesetz	1,3 Mio. Euro	/	Vom Kabinett am 24. September 2008 verabschiedet	
87	Agrarstatistikgesetz: Haupterhebung der Landwirtschaftszählung (3 Informationspflichten)	Aufhebung	Agrarstatistikgesetz	0,03 Mio. Euro	/	Vorauss. 2008	
C Aufhebung/Vereinfachung von Melde-, Vorlage- und Kennzeichnungspflichten							
88	Kennzeichnung von Werbeträgern für koffeinhaltige Limonaden hinsichtlich des Koffeingehaltes dieser Erzeugnisse	Aufhebung	Verordnung über koffeinhaltige Erfrischungsgetränke	Nicht bezifferbar	/	Vorauss. 1. Halbjahr 2009	
89	Kennzeichnung/kennlichmachung von Schwefeldioxid oder Sulfiten	Vermeidung der Doppelkennzeichnung vor dem Hintergrund zusätzlicher Kennlichmachung und Allergenkennzeichnung	Zusatzstoff-Zulassungsverordnung; Lebensmittelkennzeichnungsverordnung		/	4. Quartal 2008	
90	Vermarktungsnormen Obst und Gemüse	Vereinfachung und Reduzierung der Vermarktungsnormen für Obst und Gemüse			/	Vorauss. ab 1. Juli 2009	
91	Meldung Marktordnungswaren	Zentralisierung der Datenerfassung/Vereinfachung für Landwirte mit Meldepflichten in mehreren Bundesländern	MarktNOG		/	Vorauss. 2008	
92	Handelsklassenregelung Rohholz	Aufhebung	HdKI/Holz-Gesetz und VO		/	Vorauss. 2008	

Anlage 2 – Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Lfd. Nr.	Maßnahme	Beschreibung	Gesetz	Quantifizierung der Entlastung der Wirtschaft	Anderweitige Entlastungen (Bürger/ Verwaltung)	Umsetzung	Enthalten in
93	Durchführung Fleischgesetz	Befreiung kleinerer Betriebe von der Pflicht zur Klassifizierung von Schlachtkörpern	HdKIV Rind/Schwein		/	Vorauss. 2008	
94	Kennzeichnung der Abgabearzneimittel durch den Tierarzt	Vereinfachung durch Reduzierung der zu machenden Angaben	Verordnung über tierärztliche Hausapotheken	9,5 Mio. Euro	/		
95	1. Fleischgesetz-Durchführungsverordnung	Freistellung kleinerer Schlachtbetriebe von der Pflicht zur Meldung der für Schlachtkörper gezahlten Preise	1. FIGDV	0,03 Mio. Euro	/	Vorauss. 2008	
96	Anweisung des Tierarztes über Arzneimittelanwendung	Aufhebung	Verordnung über tierärztliche Hausapotheken	14,4 Mio. Euro	/		
D Aufhebung/Vereinfachung von Antrags- bzw. Genehmigungspflichten							
97	Lebensmittelrecht: Zulassung des Inverkehrbringens bestimmter koffeinhaltiger Erfrischungsgetränke (Energy-Drinks)	Zulassung bestimmter Zusatzstoffe gleichgestellter Stoffe durch Rechtsverordnung und damit Wegfall der Notwendigkeit von Anträgen nach §§ 54 bzw. 68 des LFGB	Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB)		/	Vorauss. 1. Halbjahr 2009	
98	Lebensmittelrecht: Zulassung der Verwendung bestimmter Trägerstoffe für Farbstoffe zur Verzierung der Schalen von Eiern	Zulassung durch Rechtsverordnung und dadurch Wegfall von Anträgen/ Einzelzulassungen nach § 68 LFGB	Zusatzstoff-Zulassungsverordnung; Lebensmittelkennzeichnungsverordnung		/	Vorauss. 2008	
99	Tierzuchtrecht: Antrag auf Beteiligung an Zuchtprogrammen	Aufhebung	Verordnung über die Beteiligung von Besamungsstationen an Zuchtprogrammen		/	Vorauss. 2008	
100	Tierzuchtrecht: Antrag auf Ausnahme von der Beteiligungspflicht	Aufhebung	Verordnung über die Beteiligung von Besamungsstationen an Zuchtprogrammen		/	Vorauss. 2008	

Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz– Anlage 2

Lfd. Nr.	Maßnahme	Beschreibung	Gesetz	Quantifizierung der Entlastung der Wirtschaft	Anderweitige Entlastungen (Bürger/ Verwaltung)	Umsetzung	Enthalten in
101	Tierzuchtrecht: zusätzliche Anerkennungsanforderungen an Pferde- und Rinderzuchtorganisationen (2 Informationspflichten)	Aufhebung	Verordnung über Zuchtorganisationen	Geringfügige Entlastungen	/	Vorauss. 2008	
E Aufhebung/Vereinfachung von Auskunfts- bzw. Nachweispflichten							
102	Initiative zur Vereinfachung der Gemeinsamen Agrarpolitik	– Absenkung der Kontrollquote im Rahmen des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (inVeKoS) – geringere Erhöhung der Kontrollquote bei bedeutenden Unregelmäßigkeiten			/		
103	Initiative zur Vereinfachung der Gemeinsamen Agrarpolitik	Abschaffung der Energiepflanzenprämie, der Prämie für Eiweißpflanzen und der Beihilfe für Schalenfrüchte			/		
104	Initiative zur Vereinfachung der Gemeinsamen Agrarpolitik	Einführung einer Mindestbeihilfe für EG-Direktzahlungen			/		
105	Initiative zur Vereinfachung der Gemeinsamen Agrarpolitik	Rinderbestandsregister: Beendigung der doppelten Bestandsregisterführung	ViehVerkV		/	Weiterverfolgung auf EU-Ebene; Änderung des Fachrechts erforderlich	
106	Initiative zur Vereinfachung der Gemeinsamen Agrarpolitik	Vereinfachung des Tierarzneimittelrechts			/		
107	Initiative zur Vereinfachung der Gemeinsamen Agrarpolitik	Vereinfachungen bei der Investitionsförderung			/		
108	Initiative zur Vereinfachung der Gemeinsamen Agrarpolitik	Verkürzung der Aufbewahrungsfrist für Tierarzneimitteldokumentation			/		
Sonstige Entlastungsmaßnahmen							
F Andere Maßnahmen							
109	Aufhebung der BSE-Verordnung	Aufhebung	BSE-Verordnung		/	In Kraft seit 11. Oktober 2006	

Anlage 2 – Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Lfd. Nr.	Maßnahme	Beschreibung	Gesetz	Quantifizierung der Entlastung der Wirtschaft	Anderweitige Entlastungen (Bürger/Verwaltung)	Umsetzung	Enthalten in
110	Aufhebung der Verordnung über das Verbot der Verwendung von Erzeugnissen von Rindern, Schafen oder Ziegen bei der Herstellung von Lebensmitteln oder kosmetischen Mitteln	Aufhebung	Verordnung über das Verbot der Verwendung von Erzeugnissen von Rindern, Schafen oder Ziegen bei der Herstellung von Lebensmitteln oder kosmetischen Mitteln		/	In Kraft seit 11. Oktober 2006	
111	Grundlegende Neustrukturierung des nationalen Lebensmittel-, Fleisch und Geflügelhygienegesetzes	Aufhebung von 13 Verordnungen und Beschränkung auf fünf nationale Durchführungsverordnungen	Verordnung zur Durchführung von Vorschriften des gemeinschaftlichen Lebensmittelhygienerechts		/	In Kraft seit 15. August 2007	
112	Novellierung des Vieh- und Fleischgesetzes	Obsolete Regelungen (insb. zur Lebendviehvermarktung) streichen – Aufhebung der Regelungen über die Zusammensetzung von Fleischerzeugnissen	Vieh- und Fleischgesetz		/	Inkrafttreten am 1. November 2008	Eckpunktepapier zum MEG (Maßnahmenkatalog Nr. 32)
113	Pflanzenschutzrecht	Vereinfachung, Vereinheitlichung und Aktualisierung der Abstandsauflagen für Pflanzenschutzmittel zu Gewässern	Verordnung zum Pflanzenschutzgesetz		/	2008/2009	Eckpunktepapier zum MEG (Maßnahmenkatalog Nr. 29)
114	EU-Agrarpolitik	Einheitliche Gemeinsame Marktorganisation (Vereinheitlichung und Straffung der Marktinstrumente; Zusammenführung von rund 50 Verordnungen zu einer einzigen Verordnung; Reduzierung der Zahl der Artikel von über 600 auf nur noch 200)			/	Auf EU-Ebene verabschiedet	
115	Betriebsprämie und cross-compliance	Vorankündigung von Vor-Ort-Kontrollen			/		

Bundesministerium der Finanzen – Anlage 2

Lfd. Nr.	Maßnahme	Beschreibung	Gesetz	Quantifizierung der Entlastung der Wirtschaft	Anderweitige Entlastungen (Bürger/Verwaltung)	Umsetzung	Enthalten in
Bundesministerium der Finanzen							
Bereits umgesetzte Entlastungsmaßnahmen in Bezug auf Informationspflichten							
A Einführung/Verbesserung von Online-Verfahren							
116	Elektronischer Zolitarif online (EZT-online)	Umstellung von Papier mit aufwändigem Korrekturverfahren auf Online-Anwendung (Subsystem von ATLAS)	Untergesetzlich		/	Im Echtbetrieb seit 2006	
117	Wegfall der Lohnsteuerkarten, Einführung eines elektronischen Abrufverfahrens für Lohnsteuerabzugsmerkmale	ELSTERLohn II	Einkommensteuergesetz	262,08 Mio. Euro	/	In Kraft seit 29. Dezember 2007; Wirkung ab 1. Januar 2011	Jahressteuergesetz 2008 (Maßnahmenkatalog Nr. 30)
118	Übergang zur ausschließlichen elektronischen Anmeldung der Kapitalertragsteuer	Umstellung auf elektronische Übermittlung	Einkommensteuergesetz	3,72 Mio. Euro	/	In Kraft seit 29. Dezember 2007; Wirkung ab 1. Januar 2009	Jahressteuergesetz 2008
119	Abschaffung unregistrierter Langzeitherstellererklärungen für Nicht-Anhang-I-Waren	Wegfall der Unterscheidung zwischen registrierten und unregistrierten Langzeitherstellererklärungen. Wirtschaft muss in Ausfuhranmeldungen nur noch auf den Registrierungscode verweisen. Automatische Berechnung der Ausfuhrerstattung erfolgt beim Hauptzollamt Hamburg-Jonas.	VO (EG) Nr. 1043/2005	Geringfügige Entlastungen	/	In Kraft seit 16. Oktober 2006	
120	Überarbeitung von Vordrucken im Rahmen der Gemeinsamen Marktorganisation für Zucker	Umstellung von Papiervordrucken auf elektronische Bearbeitung und Berechnung	Zucker-Produktionsabgaben-Verordnung		/	In Kraft seit 15. März 2007	
121	Vereinfachungen von Vordrucken im Rahmen von Zoll-Online (Formularcenter) (16 Informationspflichten)	Beschaffung und Ausfüllen der Vordrucke, manuelle Berechnung (betrifft Vordrucke Nr. 0900, 0901, 0902, 0917, 0918, 0922, 0923, 0924, 0926, 0932, 0933, 0937, 0938, 0941, 0942 und 0943)	VO (EG) Nr. 1973/2004 VO (EG) Nr. 796/2004 VO (EG) Nr. 1782/2003 VO (EG) Nr. 2201/96	0,02 Mio. Euro	/	In Kraft seit 2006	

Anlage 2 – Bundesministerium der Finanzen

Lfd. Nr.	Maßnahme	Beschreibung	Gesetz	Quantifizierung der Entlastung der Wirtschaft	Anderweitige Entlastungen (Bürger/ Verwaltung)	Umsetzung	Enthalten in
122	Projekt „Neuordnung des Beschaffungswesens im Geschäftsbereich des BMF“, 1. Stufe Zollverwaltung	Im Geschäftsbereich des BMF soll das Beschaffungswesen mittels Zentralisierung der Durchführung von förmlichen Vergabeverfahren an einer Stelle unter Nutzung medienbruchfreier IT-Unterstützung optimiert werden. Im Hinblick auf einen ganzheitlichen Ansatz der IT-Lösung sollen künftig alle einen Beschaffungsvorgang berührenden Bereiche (u. a. Bedarfsprognose, Bedarfsanmeldung, Materialwirtschaft, Einkaufsabwicklung, Haushalt, KLR, Anlagenbuchhaltung) integriert werden.	WTO/GPA; EU-Richtlinien; GWB; VgV; HGrG; HG; BHO; VOL/A; VOB; VOF u. a.		/	Abschluss der Arbeiten voraussichtlich bis Dezember 2009	Regierungsprogramm „Zukunftsorientierte Verwaltung durch Innovationen“
123	Online-Kindergeldverfahren	Umstellung von Papierform auf elektronische Form; automatisiertes Verfahren zur Festsetzung und Zahlbarmachung von Kindergeld; Prozessoptimierung bei den Familienkassen (zunächst verwaltungsintern für Bund, Länder, Gemeinden)	Untergesetzlich		/	Ceplante Fertigstellung: 2009	
124	Elektronische Beihilfebearbeitung in der Verwaltung	Anbindung des Kernsystems ABBA an ein Dokumenten-Management-System; gleichzeitig wird die vollelektronische Beihilfeakte verbunden mit der durchgehend digitalen, medienbruchfreien und workflowgesteuerten Bearbeitung vom Posteingang bis zur Archivierung	Bundesbeamten-gesetz; Beihilfevorschriften		/	Fertigstellung voraussichtlich 2009	Regierungsprogramm „Zukunftsorientierte Verwaltung durch Innovationen“
125	Vordruck 0853 (Zustimmungserklärung im Anschreibeverfahren bei der Warenausfuhr)	Elektronische Ausfüllbarkeit/Erlaß VStF N 52 2007 Nr. 260	VO(EWG) Nr. 2913/92 und VO(EWG) Nr. 2454/93	0,02 Mio. Euro	/	In Kraft seit 1. Juli 2007	
126	Erleichterungen bei Einfuhrgenehmigungen und Überwachungsdokumenten (Vordruck E4)	IT-unterstützte Abschreibung von Einfuhrgenehmigungen und Überwachungsdokumenten	Außenwirtschaftsverordnung	0,12 Mio. Euro	/	In Kraft seit 1. Juli 2007	

Bundesministerium der Finanzen – Anlage 2

Lfd. Nr.	Maßnahme	Beschreibung	Gesetz	Quantifizierung der Entlastung der Wirtschaft	Anderweitige Entlastungen (Bürger/ Verwaltung)	Umsetzung	Enthalten in
127	IT-Antrag ZA (Vordruck 0850 IT) + Zusatzvordruck (0501 IT)	Umstellung auf das elektronische Ausfuhrverfahren AES	VO(EWG) Nr. 2454/93	0,1 Mio. Euro	/	In Kraft seit 1. August 2006 (Start); vollständig wirksam bis 1. Juli 2009	
128	Elektronische Abgabe der Steueranmeldung	Elektronische Abgabe der Steueranmeldung	Investmentsteuergesetz § 7 Abs. 4 Satz 5	Geringfügige Entlastungen	/		Jahressteuergesetz 2009
129	Elektronische Übermittlung der von den Kreditinstituten mitzuteilenden Daten	Elektronische Übermittlung der nach § 8 Abs. 1 Satz 5 ZertG von den Kreditinstituten den Finanzbehörden mitzuteilenden Daten	§ 8 Abs. 1 Satz 5 ZertG	0,74 Mio. Euro	0,1 Mio. Euro	Kabinettt 23. Juli 2008	SteuerbürokratieabbauG
130	Abschaffung der Pflicht zur Erstellung von Zuwendungsbestätigungen in Papierform durch den Zuwendungsempfänger (z. B. gemeinnützige Vereine)	Abschaffung der Pflicht zur Erstellung von Zuwendungsbestätigungen in Papierform durch den Zuwendungsempfänger (z. B. gemeinnützige Vereine)	§ 50 Abs. 1 Satz 2 und 3 EStDV	3,9 Mio. Euro	/	Kabinettt 23. Juli 2008	SteuerbürokratieabbauG
131	Ausnahme von der Erhebung der ID-Nr (§ 139b AO)	Ausnahme von der Erhebung der ID-Nr. (§ 139b AO)	Einkommensteuergesetz § 52 Abs. 43 a EStG	7,15 Mio. Euro	5,44 Mio. Euro	Kabinettt 23. Juli 2008	SteuerbürokratieabbauG
132	Pflicht zur elektronischen Abgabe der Erklärung zur gesonderten und einheitlichen Feststellung nach § 180 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a und b AO	Pflicht zur elektronischen Abgabe der Erklärung zur gesonderten und einheitlichen Feststellung nach § 180 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a und b AO	§ 181 Abs. 2a AO	11,25 Mio. Euro	5,6 Mio. Euro	Kabinettt 23. Juli 2008	SteuerbürokratieabbauG
133	Direkte elektronische Übermittlung der im jeweiligen Beitragsjahr geleisteten Altersvorsorgebeiträge an die zentrale Stelle durch den Anbieter	Direkte elektronische Übermittlung der im jeweiligen Beitragsjahr geleisteten Altersvorsorgebeiträge an die zentrale Stelle durch den Anbieter	Einkommensteuergesetz § 10a Abs. 5	12,8 Mio. Euro	/	Kabinettt 23. Juli 2008	SteuerbürokratieabbauG
134	Pflicht zur elektronischen Übermittlung	Pflicht zur elektronischen Übermittlung von Bilanzen, Gewinn- und Verlustrechnungen und Einnahmenüberschussrechnungen	Einkommensteuergesetz § 5b EStG	15,4 Mio. Euro	17,2 Mio. Euro	Kabinettt 23. Juli 2008	SteuerbürokratieabbauG
135	Pflicht zur elektronischen Abgabe der KSt-Erklärung	Pflicht zur elektronischen Abgabe der KSt-Erklärung	Körperschaftsteuergesetz § 31 Abs. 1a	16,87 Mio. Euro	7,55 Mio. Euro	Kabinettt 23. Juli 2008	SteuerbürokratieabbauG

Anlage 2 – Bundesministerium der Finanzen

Lfd. Nr.	Maßnahme	Beschreibung	Gesetz	Quantifizierung der Entlastung der Wirtschaft	Anderweitige Entlastungen (Bürger/ Verwaltung)	Umsetzung	Enthalten in
136	Pflicht zur elektronischen Abgabe der GewSt-Erklärung und GewSt-Zerlegungserklärung	Pflicht zur elektronischen Abgabe der GewSt-Erklärung und GewSt-Zerlegungserklärung	§ 14 a GewStG	39,07 Mio. Euro	24,95 Mio. Euro	Kabinett 23. Juli 2008	SteuerbürokratieabbauG
B Anhebung von Erfassungsgrenzen bzw. Schwellenwerten							
137	Anhebung der Umsatzgrenze für die Buchführungspflicht	Anhebung von bisher 350.000 Euro auf 500.000 Euro	Abgabenordnung	306,8 Mio. Euro	/	In Kraft seit 26. August 2006	MEG I
138	Vereinfachungen bei der Berücksichtigung des Vorsteuerabzugs	Ermöglichung zusammengefasster Buchungen	Umsatzsteuergesetz		/	In Kraft seit 23. August 2006	MEG I
139	Anhebung der Grenze für vereinfachte Rechnungsangaben	Anhebung der Grenze von bisher 100 Euro auf 150 Euro	Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung		/	In Kraft seit 1. Januar 2007	MEG I
140	Anhebung der Gewinnngrenze für die Buchführungspflicht	Anhebung von bisher 30.000 Euro auf 50.000 Euro	Abgabenordnung	113,1 Mio. Euro	/	In Kraft seit 14. September 2007	MEG II
141	Ausdehnung der IST-Versteuerung	Ausdehnung der IST-Versteuerung in den alten Bundesländern auf 250.000 Euro Jahresumsatz und Verlängerung der Sonderregelung in den neuen Bundesländern (500.000 Euro Jahresumsatz) über den 31. Dezember 2006 hinaus bis Ende 2009	Umsatzsteuergesetz		/	In Kraft seit 1. Juli 2006	Gesetz zur steuerlichen Förderung von Wachstum und Beschäftigung (Maßnahmenkatalog Nr. 2 + 3)
142	Verzicht auf ein EDV-Research-System bei kleineren Instituten	BAFin verzichtet bei kleineren Instituten mit einer Bilanzsumme von unter 250 Mio. Euro bei der Durchführung von aktiven Researchmaßnahmen unter bestimmten Voraussetzungen auf die Installation eines EDV-Research-Systems	Schreiben GW 1-B 590 vom 8. November 2005 „Implementierung von Geldwäschepräventionsmaßnahmen im Sinne des § 25 a Abs. 1 Nr. 6 Kreditwesengesetz		/	In Kraft seit November 2005, soll übergehen auf BMI	
143	Anhebung von Freibeträgen bei der Abgabe der KSt-Jahreserklärung	Anhebung des Freibetrags nach § 24 KStG auf 5.000 Euro und des Freibetrags nach § 25 KStG auf 15.000 Euro	Körperschaftsteuergesetz		/	Kabinett 23. Juli 2008	MEG III
144	Anhebung der Betragsgrenzen, ab der Unternehmer monatliche USt-Voranmeldungen abgeben kann	Anhebung der Betragsgrenzen, ab der Unternehmer monatliche USt-Voranmeldungen abgeben kann	Umsatzsteuergesetz § 18 Abs. 2 a UStG	0,29 Mio. Euro	0,2 Mio. Euro	Kabinett 23. Juli 2008	SteuerbürokratieabbauG

Bundesministerium der Finanzen – Anlage 2

Lfd. Nr.	Maßnahme	Beschreibung	Gesetz	Quantifizierung der Entlastung der Wirtschaft	Anderweitige Entlastungen (Bürger/ Verwaltung)	Umsetzung	Enthalten in
145	Anhebung der Grenzen für vierteljährliche und jährliche Abgabe der USt-Anmeldung	Anhebung der Grenzen von 800 Euro/3.000 Euro auf 1.000 Euro/4.000 Euro	Einkommensteuergesetz § 41a Abs. 2 Satz 2	1,79 Mio. Euro	0,14 Mio. Euro	Kabinett 23. Juli 2008	SteuerbürokratieabbauG
146	Anhebung der Betragsgrenzen für die vierteljährliche Abgabe von USt-Voranmeldungen auf 1.000 Euro	Anhebung der Betragsgrenzen für die vierteljährliche Abgabe von USt-Voranmeldungen auf 1.000 Euro	Umsatzsteuergesetz § 18 Abs. 2 Satz 3	1,82 Mio. Euro	0,7 Mio. Euro	Kabinett 23. Juli 2008	SteuerbürokratieabbauG
147	Anhebung der Betragsgrenzen für die monatliche Abgabe von USt-Voranmeldungen auf 7.500 Euro	Anhebung der Betragsgrenzen für die monatliche Abgabe von USt-Voranmeldungen auf 7.500 Euro	Umsatzsteuergesetz § 18 Abs. 2 Satz 2	7,06 Mio. Euro	2,7 Mio. Euro	Kabinett 23. Juli 2008	SteuerbürokratieabbauG
C Aufhebung/Vereinfachung von Melde-, Vorlage- und Kennzeichnungspflichten							
148	Ersatz der Vorlagepflicht eines Auszugs aus dem Gewerbezentralregister für den Bewerber um einen Bauauftrag durch Eigenklärung des Bewerbers	Bei Bewerbungen um öffentliche Bauaufträge müssen von den Bewerbern keine Auskünfte aus dem Gewerbezentralregister mehr beigefügt werden. Stattdessen geben die Bewerber lediglich eine Eigenklärung ab, in der zu versichern ist, dass die nach § 21 Abs. 1 Satz 1 und 2 SchwarzArbG zum Abschluss vom Vergabeverfahren führenden Umstände nicht vorliegen. Die öffentlichen Auftraggeber müssen jedoch obligatorisch für den Bewerber, der den Zuschlag erhalten soll, ab einem Auftragswert von 30.000 Euro eine Auskunft aus dem Gewerbezentralregister einholen. Weiterhin ist es den öffentlichen Auftraggebern unbenommen, auch in Verfahren mit einem Auftragswert unter 30.000 Euro jederzeit Auskünfte aus dem Gewerbezentralregister für einen oder mehrere Bewerber einzuholen und damit die Eigenklärung zu überprüfen.	Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz	0,08 Mio. Euro	/	In Kraft seit 14. September 2007	MEG II

Anlage 2 – Bundesministerium der Finanzen

Lfd. Nr.	Maßnahme	Beschreibung	Gesetz	Quantifizierung der Entlastung der Wirtschaft	Anderweitige Entlastungen (Bürger/Verwaltung)	Umsetzung	Enthalten in
149	Jahresbescheinigungen bei Kapitalerträgen	Wegfall der Verpflichtung der Banken/Versicherungen zur Ausstellung von Jahresbescheinigungen	Einkommensteuergesetz	150 Mio. Euro	/	In Kraft seit 14. August 2007; Wirkung ab 1. Januar 2009, unmittelbares Ergebnis Abgeltungssteuer	Unternehmenssteuerreformgesetz 2008
150	Straffung in der Berichterstattung der Versicherungsunternehmen	Verschärfung des Meldewesens, d. h. Berichte nur noch über komplexe und/oder intransparente Anlagen, Anlagen mit hohem Risiko, Einzelanlagen mit hohem Anteil an den gesamten Vermögensanlagen. Straffung und Wegfall von Nachweisungen	Versicherungsberichterstattungsverordnung und BaFin-Rundschreiben R11/2005 (VA)	Vorstichttag in Kraft getreten – daher keine Quantifizierung	/	In Kraft seit 29. März 2006	
D Aufhebung/Vereinfachung von Antrags- bzw. Genehmigungspflichten							
151	Erleichterungen bei Betreibern von Herstellungsbetrieben und Lagern sowie bei berechtigten Empfängern oder Beziehern von Branntwein, Alkohols, Wein, Kaffee, Bier, Schaumwein und Zwischenerzeugnissen	Vereinheitlichung und Vereinfachung des Antragsverfahrens, Abschaffung des Erlaubnisscheins, Wegfall von Anzeige- und Antragspflichten	Diverse Verbrauchssteuerverordnungen	0,064 Mio. Euro	/	In Kraft seit 1. Januar 2007 bzw. 20. März 2008	
E Aufhebung/Vereinfachung von Auskunfts- bzw. Nachweispflichten							
152	Änderung des Prüfungsverfahrens bei Herstellerklärungen für Nicht-Anhang-I-Waren	Einführung einer Risikoanalyse bei der Auswahl der zu prüfenden Herstellerklärungen. Ab 1. Januar 2007 werden nur noch Unternehmen geprüft, die mehr als 10.000 Euro an Ausfuhrerstattung pro Jahr erhalten haben.	VO (EG) Nr. 1043/2005	Geringfügige Entlastungen	/	In Kraft seit 1. Januar 2007	
153	Befreiung von der mehrfachen Vorlage des Beförderungsdokuments beim HZA Hamburg-Jonas und bei den anderen am Ausfuhrverfahren beteiligten Dienststellen	Abschaffung der mehrmaligen Vorlage von Kopien der gleichen Dokumente bei verschiedenen Zollstellen. Ab Anfang April 2007 genügt eine Kopie des Beförderungsdokumentes, die bei der Ausgangszollstelle vorgelegt wird. Diese sendet das Papier an das Hauptzollamt Hamburg-Jonas.	VO (EG) Nr. 800/1999	Geringfügige Entlastungen	/	In Kraft seit April 2007	

Bundesministerium der Finanzen – Anlage 2

Lfd. Nr.	Maßnahme	Beschreibung	Gesetz	Quantifizierung der Entlastung der Wirtschaft	Anderweitige Entlastungen (Bürger/ Verwaltung)	Umsetzung	Enthalten in
154	Minimalisierung des Bürokratieaufwandes für die Zulassung von Unternehmen zu Vereinfachungen für Nicht-Anhang-I-Waren bei differenzierter Ausfuhrerstattung	Nach Einführung der differenzierten Ausfuhrerstattung Umsetzung der EU-Vorgaben mit möglichst geringem zusätzlichen Bürokratieaufwand für die Wirtschaft (Inanspruchnahme von Vereinfachungen zur Erbringung des Anknüpfungsnachweises)	VO (EG) Nr. 1043/2005, VO (EG) Nr. 800/1999	0,33 Mio. Euro	/	In Kraft seit 1. Januar 2007	
155	Änderung des Investmentgesetzes	Änderung einer Vielzahl von Vorschriften des Gesetzes	Investmentgesetz	8 Mio. Euro	/	In Kraft seit 28. Dezember 2007	
156	Deutliche Vereinfachung bei den Regelungen zu den Investitionsabzugsbeträgen (bisher: Ansparschreibungen), die dazu führen, dass kleine Unternehmen künftig höhere Investitionsabzugsbeträge nutzen können. Eine Bezifferung ist wegen fehlender statistischer Informationen nicht möglich.		Einkommensteuergesetz	Nicht quantifizierbar	/	In Kraft seit 18. August 2008	
157	Ausnahme von Erhebung bei mitteilungspflichtigen Bürgern	Ausnahme von der Erhebung der ID-Nr. (§ 139b AO) bei den Bürgern; künftig für Bestandsrentner erstmalige Erhebung direkt beim BZSt möglich (u. a. private Rentenversicherungen)	Abgabenordnung	1 Mio. Euro	/	In Kraft seit 29. Dezember 2007	Jahressteuergesetz 2008
158	Abschaffung der Abzugsfähigkeit der Gewerbesteuer als Betriebsausgabe sowie vereinfachte Ermittlung mit Hilfe einer einheitlichen Steuermesszahl (Wegfall der bisher notwendigen komplizierten Berechnungen)		Einkommensteuergesetz	4,02 Mio. Euro	/	In Kraft seit 18. August 2007	
159	Vereinfachter Nachweis des Vorliegens der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 14 und 16 UStG	Vereinfachter Nachweis des Vorliegens der Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung nach § 4 Nr. 14 und 16 UStG	Umsatzsteuergesetz § 4 Nr. 14 und 16	0,22 Mio. Euro	/		Jahressteuergesetz 2009

Anlage 2 – Bundesministerium der Finanzen

Lfd. Nr.	Maßnahme	Beschreibung	Gesetz	Quantifizierung der Entlastung der Wirtschaft	Anderweitige Entlastungen (Bürger/ Verwaltung)	Umsetzung	Enthalten in
160	Wegfall der Notwendigkeit, die Steuerfreiheit für Aufwendungen im Rahmen der betrieblichen Gesundheitsvorsorge im Rahmen von Einzelentscheidungen durch die Finanzbehörden zu erlangen	Wegfall der Notwendigkeit, die Steuerfreiheit für Aufwendungen im Rahmen der betrieblichen Gesundheitsvorsorge im Rahmen von Einzelentscheidungen durch die Finanzbehörden zu erlangen	Einkommensteuergesetz § 3 Nr. 34 i. V. m. § 19	0,59 Mio. Euro	/		Jahressteuergesetz 2009
161	Befreiung von Unternehmen von der Pflicht zur Führung eines Umsatzsteuerheftes	Die Vorschrift soll dahingehend ergänzt werden, dass Unternehmer, die verpflichtet sind, nach gesetzlichen Vorschriften Bücher zu führen, oder diese den gesetzlichen Anforderungen entsprechend freiwillig führen, in bestimmten Fällen von der Führung eines Umsatzsteuerhefts befreit sind.	§ 68 Abs. 1 UStDV	0,76 Mio. Euro	/	Kabinett 23. Juli 2008	MEG III
162	Durchführung der LSt-Außenprüfung und der Prüfung durch den Träger der Rentensicherung zur gleichen Zeit auf Verlangen des Arbeitgebers	Durchführung der LSt-Außenprüfung und der Prüfung durch den Träger der Rentensicherung zur gleichen Zeit auf Verlangen des Arbeitgebers	Einkommensteuergesetz § 42f Abs. 4	3,43 Mio. Euro.	/	Kabinett 23. Juli 2008	SteuerbürokratieabbauG
F Andere Maßnahmen							
163	Einführung verbindlicher Auskünfte	Einführung der Möglichkeit einer verbindlichen Auskunft	Einkommensteuergesetz	Vor Stichtag in Kraft getreten – daher keine Quantifizierung	/	In Kraft seit 5. September 2006	
164	Einführung einer Pool-Lösung für geringwertige Wirtschaftsgüter	Abnutzbare bewegliche Wirtschaftsgüter, deren Anschaffungskosten 150, aber nicht 1.000 Euro übersteigen, sind künftig in einem Sammelposten zu führen und über 5 Jahre hinweg linear abzuschreiben.	Einkommensteuergesetz	65 Mio. Euro	/	In Kraft seit 14. August 2007	Unternehmenssteuere reformgesetz 2008 (Maßnahmenkatalog Nr. 8)
165	Aufhebung von BMF-Schreiben	Aufhebung von rd. 2.500 BMF-Schreiben mit Wirkung für die Zukunft		421 Mio. Euro	/	BMF-Schreiben vom 29. März 2007	

Bundesministerium der Finanzen – Anlage 2

Lfd. Nr.	Maßnahme	Beschreibung	Gesetz	Quantifizierung der Entlastung der Wirtschaft	Anderweitige Entlastungen (Bürger/ Verwaltung)	Umsetzung	Enthalten in
166	Erhöhung und Vereinheitlichung von Spendenhöchstbeträgen (2 Informationspflichten)	Einheitlicher Höchstbetrag von 20% des Gesamtbetrags der Einkünfte, alternativ einheitlich 4 Promille der Summe aus Umsatz und Löhnen + Gehältern, Erhöhung des Spendenhöchstbetrages in den Vermögensstock einer Stiftung auf 1 Mio. Euro	Einkommensteuergesetz, Körperschaftsteuergesetz, Gewerbesteuer-gesetz		/	In Kraft seit 1. Januar 2007	Gesetz zur weiteren Förderung des bürger-schaftlichen Engage-ments
167	Reorganisation der Lastenausgleichsverwaltung	Wegfall der doppelten Federführung BMF/ BMF bei der Ausübung der Dienstauf-sicht über BAA; Wegfall Abstimmungspro- zesse und Informationspflichten zwischen Ressorts	Lastenausgleichs-gesetz		/	Umsetzung bis Ende 2007	
168	Aufhebung des Besatzungs-schädenabgeltungsgesetzes	Das Gesetz bestimmt im Wesentlichen, unter welchen Voraussetzungen der Bund Entschädigungen für Besatzungsschäden an Bürger leistet.	Besatzungsschäden-abgeltungsgesetz		/	Gesetzgebungsverfahren soll bis Ende 2008 abgeschlossen sein	
169	Aufhebung der Funktion des Vertreters des Finanzinteresses	Im Bereich der Verteidigungslastenverwal-tung und deren weiterem Umfeld war der VdF gehalten, in bestimmten Schadens-fällen gehört bzw. beteiligt zu werden.	Untergesetzlich		/	Erledigt	
170	Steuerliches Infocenter beim Bundeszentralamt für Steuern	Hotline für Bürger und Unternehmen zu steuerlichen Fragen	Untergesetzlich		/	in Betrieb seit 2006	
171	Wegfall der Einbehaltung der Kapitalertragsteuer auf Gewinne bei Anteilstausch zwischen ver-schiedenen Investmentvermögen innerhalb fortlaufender Verträge	Wegfall der Einbehaltung der Kapitalertrag-steuer auf Gewinne bei Anteilstausch zwischen verschiedenen Investmentvermö- gen innerhalb fortlaufender Verträge, die weder zu einem Betriebsvermögen noch zu den Einkünften nach § 22 Nr. 1 oder 5 EStG gehören	Investmentsteuer-gesetz § 8 Abs. 5 Satz 1	Geringfügige Entlastungen	/		Jahressteuergesetz 2009

Anlage 2 – Bundesministerium der Finanzen

Lfd. Nr.	Maßnahme	Beschreibung	Gesetz	Quantifizierung der Entlastung der Wirtschaft	Anderweitige Entlastungen (Bürger/Verwaltung)	Umsetzung	Enthalten in
172	Wegfall der Besteuerung zum Zeitpunkt des Anteilstausches von Beteiligungen an Körperschaften	Wegfall der Besteuerung zum Zeitpunkt des Anteilstausches von Beteiligungen an Körperschaften, die ihren Sitz oder ihre Geschäftsleitung außerhalb des EU/EWR-Raumes haben	Einkommensteuergesetz § 20 Abs. 4 a i. V. m. § 43 a Abs. 2	Ceringfügige Entlastungen	/		Jahressteuergesetz 2009
173	Wegfall der Pflicht zur Erteilung einer Sammelrechnung in Papierform	Wegfall der Pflicht zur Erteilung einer Sammelrechnung in Papierform bei elektronischer Übermittlung im EDI-Verfahren	Umsatzsteuergesetz § 14 Abs. 3 Nr. 2	0,11 Mio. Euro	/	Kabinett 23. Juli 2008	SteuerbürokratieabbauG
174	Einführung einer Bagatellgrenze	Einführung einer Bagatellgrenze für die Auszahlung von KSt-Guthaben	Körperschaftsteuergesetz § 37 Abs. 5 Satz 6	1,37 Mio. Euro	1,48 Mio. Euro	Kabinett 23. Juli 2008	SteuerbürokratieabbauG
175	Abschaffung der Bescheinigung nach § 68 Abs. 2 EStG	Abschaffung der Bescheinigung nach § 68 Abs. 2 EStG	Einkommensteuergesetz § 68 Abs. 2 EStG	3,88 Mio. Euro	/		Jahressteuergesetz 2009
176	Wegfall der Pflicht zur Rechnungsabteilung bei steuerfreien Umsätzen	Wegfall der Pflicht zur Rechnungsabteilung bei steuerfreien Umsätzen	Umsatzsteuergesetz § 14 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 UStG	14,09 Mio. Euro	/	Kabinett 23. Juli 2008	SteuerbürokratieabbauG
Geplante Entlastungsmaßnahmen in Bezug auf Informationspflichten							
B Anhebung von Erfassungsgrenzen bzw. Schwellenwerten							
177	Anhebung der Umsatzgrenze für Kleinunternehmen	Anhebung der Umsatzgrenze für Kleinunternehmen auf 19.000 Euro	Umsatzsteuergesetz § 19 Abs. 1	1,42 Mio. Euro	/		vorgeschlagen für MEG III
E Aufhebung/Vereinfachung von Auskunfts- bzw. Nachweispflichten							
178	Umstellung von Gutscheilverfahren auf das Tankkartensystem	Ersatz der manuell entgegenzunehmenden, auszufüllenden und weiterzuleitenden Papiercoupons durch Tankkarten (vergleichbar mit Scheckkarten)	Truppenzollgesetz; Verordnung zur Änderung truppenzollrechtlicher Vorschriften und anderer Vorschriften	2,246 Mio Euro	/	Inkrafttreten 1. November 2009	

Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend – Anlage 2

Lfd. Nr.	Maßnahme	Beschreibung	Gesetz	Quantifizierung der Entlastung der Wirtschaft	Anderweitige Entlastungen (Bürger/ Verwaltung)	Umsetzung	Enthalten in
Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend							
Bereits umgesetzte Entlastungsmaßnahmen in Bezug auf Informationspflichten							
E Aufhebung/Vereinfachung von Auskunfts- bzw. Nachweispflichten							
179	Einführung eines elektronischen Entgeltnachweises ELENA	Ersatz der Verpflichtung des Arbeitgebers zur schriftlichen Ausstellung von Bescheinigungen durch die Verpflichtung zur monatlichen Meldung von Einkommensdaten an eine zentrale Datenbank (Ersetzen papiergebundener Entgeltnachweise bei der Beantragung von Sozialleistungen)	Entwurf eines Gesetzes über die Einrichtung des Verfahrens des elektronischen Entgeltnachweises (ELENA)	3,5 Mio. Euro	/	Kabinett 18. Juni 2008	Gesetz über das Verfahren des elektronischen Entgeltnachweises (ELENA-Verfahrensgesetz)
Bundesministerium für Gesundheit							
Bereits umgesetzte Entlastungsmaßnahmen in Bezug auf Informationspflichten							
A Einführung/Verbesserung von Online-Verfahren							
180	Vereinfachung der strukturierten Behandlungsprogramme bei chronischen Krankheiten (DMP)	Umstellung auf elektronische Dokumentation einschließlich der Vereinfachung der Dokumentationsbögen und einer neuen Dokumentationssystematik	§§ 28 b bis 28 h und Anlagen der Risikostruktur-Ausgleichsverordnung (RSAV)	Rund 18 Mio. Euro	/	Notwendige Vorarbeiten der Selbstverwaltung (Gemeinsamer Bundesausschuss) sind erfolgt. Die Umsetzung in die RSAV erfolgte durch die 17. RSA-ÄndV. Umstellung zum 1. Juli 2008	17. RSA-ÄndV
181	Schaffung eines webbasierten Informationssystems für das gesamte Anzeige- und Meldeverfahren im Medizinproduktwesen	Umstellung aller Anzeigepflichten nach dem Medizinproduktegesetz von der Papierform auf eine webbasierte Version. Die Anzeigen werden parallel in Datenbanken erfasst.	Medizinproduktegesetz sowie DIMDI-Verordnung	Nachträglich nicht quantifizierbar	/	Stufenweise Einführung seit Ende 2003 – letzte Stufe 30. Juni 2007	

Anlage 2 – Bundesministerium für Gesundheit

Lfd. Nr.	Maßnahme	Beschreibung	Gesetz	Quantifizierung der Entlastung der Wirtschaft	Anderweitige Entlastungen (Bürger/Verwaltung)	Umsetzung	Enthalten in
182	Vereinfachung der Qualitätsberichte der Krankenhäuser	Ausfüllhinweise, Eingabemaske, standardisiertes Datensatzformat	GKV-WSG sowie untergesetzlich	(Noch) nicht quantifizierbar	/	Vereinfachung vorgegeben im neuen §137 Abs. 3 Nr. 4 SGB V mit Wirkung zum 1. Juli 2008 sowie durch Beschluss des Gemeinsamen Bundesausschusses vom 21. Juni 2007	
183	Neufassung des § 2 Abs. 2 Aufwendungsvergleichsgesetz (AAG)	Erstattungsantrag des Arbeitgebers kann zukünftig auch vollelektronisch der Krankenkasse übermittelt werden, so dass im Anschluss eine automatisierte Bearbeitung des Antrags möglich ist. Damit werden sowohl der Bescheinigungs- als auch der Bearbeitungsaufwand gesenkt. Ab 2011 verbindliche Nutzung des elektronischen Erstattungsverfahrens	Aufwendungsvergleichsgesetz (AAG)	Rund 37 Mio Euro	/	Inkrafttreten voraussichtlich 1. Januar 2009	
C Aufhebung/Vereinfachung von Melde-, Vorlage- und Kennzeichnungspflichten							
184	Neufassung der Vorschriften zum Hilfsmittelverzeichnis	CE-Kennzeichnung wird grundsätzlich als Nachweis der Funktionstauglichkeit und Sicherheit anerkannt. Straffung der Bescheidungsfrist im Aufnahmeverfahren	Sozialgesetzbuch V	Nicht quantifizierbar	/	In Kraft seit 1. April 2007	GKV-WSG
185	Verzicht auf Anzeigepflichten (Medizinproduktebereich)	Verzicht auf die Anzeige von Prüferichtungen bei klinischen Prüfungen, Reduzierung der Zahl der Anzeigepflichten im Rahmen der professionellen Aufbereitung, Streichung von Anzeigepflichten für Sonderanfertiger von Medizinprodukten	Medizinproduktegesetz	Nachträglich nicht quantifizierbar	/	In Kraft seit 30. Juni 2007	
186	Zentralisierung von europaweiten Meldungen (Medizinproduktebereich)	Das DIMDI übernimmt zentral für Hersteller, benannte Stellen und Behörden alle Meldungen im Zusammenhang mit der europäischen Medizinproduktedatenbank (EUDAMED). Die einmal in den deutschen Datenbanken erfassten Meldungen können vom DIMDI bei Bedarf an EUDAMED (elektronisch) übermittelt werden.	Medizinproduktegesetz	Nachträglich nicht quantifizierbar	/	Stufenweise Einführung – letzte Stufe 30. Juni 2007	

Bundesministerium für Gesundheit – Anlage 2

Lfd. Nr.	Maßnahme	Beschreibung	Gesetz	Quantifizierung der Entlastung der Wirtschaft	Anderweitige Entlastungen (Bürger/ Verwaltung)	Umsetzung	Enthalten in
187	Aufhebung der flächendeckenden Sammlung der Aufzeichnungsergebnisse bei Maßnahmen zur Früherkennung von Krankheiten (Neuregelung des § 92 Abs. 4 Satz 2 und 3 SGB V)	Verpflichtung des Gemeinsamen Bundesausschusses, konkrete Vorgaben für eine sachgerechte Auswertung der anfallenden Aufzeichnungen sowie für eine zielgerichtete Evaluation der oben genannten Maßnahmen im Hinblick auf ihre Qualität, Effektivität und Effizienz festzulegen	Sozialgesetzbuch V	Nicht quantifizierbar	/	In Kraft seit 1. April 2007. Umsetzung durch den Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) mit Beschluss vom 19. Juni 2008	GKV-WSG
188	Reduzierung des Dokumentationsaufwandes bei der Qualitätssicherung im ambulanten und stationären Bereich (§ 137a Abs. 2 Nr. 2 SGB V neu)	Dokumentationsaufwand wird auf ein Mindestmaß beschränkt	Sozialgesetzbuch V	(Noch) nicht quantifizierbar	/	In Kraft seit 1. April 2007. Umsetzung durch den Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) zum Teil erfolgt	GKV-WSG
189	Vereinfachung der Abrechnung ärztlicher Leistungen	Neuer einheitlicher Bewertungsmaßstab	Sozialgesetzbuch V	Quantifizierung erst nach Ablauf Anlaufphase	/	In Kraft seit 1. Januar 2008	GKV-WSG
D Aufhebung/Vereinfachung von Antrags- bzw. Genehmigungspflichten							
190	Vereinfachung der strukturierten Behandlungsprogramme bei chronischen Krankheiten (DMP)	Vereinfachung der Einschreibung und der Überprüfung der aktiven Teilnahme der Versicherten als Kriterium der Ausschreibung	Risikostruktur-Ausgleichsverordnung (RSAV)	Nicht quantifizierbar	/	In Kraft seit 1. April 2007	GKV-WSG
191	Vereinfachung der strukturierten Behandlungsprogramme bei chronischen Krankheiten (DMP)	Vereinfachung der Fortsetzung der Programmtteilnahme bei Unterbrechungen der Krankenkassenzugehörigkeit	Risikostruktur-Ausgleichsverordnung (RSAV)	Nicht quantifizierbar	/	In Kraft seit 1. April 2007	GKV-WSG
192	Vereinfachung der strukturierten Behandlungsprogramme bei chronischen Krankheiten (DMP)	Verlängerung des Zulassungszeitraums der DMP	Risikostruktur-Ausgleichsverordnung (RSAV)	Nicht quantifizierbar	/	In Kraft seit 1. April 2007	GKV-WSG

Anlage 2 – Bundesministerium für Gesundheit

Lfd. Nr.	Maßnahme	Beschreibung	Gesetz	Quantifizierung der Entlastung der Wirtschaft	Anderweitige Entlastungen (Bürger/ Verwaltung)	Umsetzung	Enthalten in
F Andere Maßnahmen							
193	Vereinfachung der strukturierten Behandlungsprogramme bei chronischen Krankheiten (DMP)	Ermächtigung der Spitzenverbände zur Beauftragung der Datenstellen zur Umsetzung bundeseinheitlicher Vorgaben	Sozialgesetzbuch V	Nicht quantifizierbar	/	In Kraft seit 1. April 2007	GKV-WSG
194	Nutzung der DRG-Daten für die Qualitätssicherung (Änderung des § 21 KHEntG)	Die nach § 21 KHEntG im Krankenhaus erhobenen Daten können auch für die Zwecke der Qualitätssicherung genutzt werden.	Sozialgesetzbuch V	Noch nicht quantifizierbar	/	In Kraft seit 1. April 2007	GKV-WSG
195	Neufassung des § 4 der Arzneimittelverschreibungsverordnung (AMVV)	Seit 1. Juli 2006 ist es wieder möglich, in Ausnahmefällen verschreibungspflichtige Arzneimittel auch ohne Vorlage einer formalen Verschreibung abzugeben.	Arzneimittelverschreibungsverordnung	Nicht quantifizierbar	/	In Kraft seit 1. Juli 2006	
Geplante Entlastungsmaßnahmen in Bezug auf Informationspflichten							
D Aufhebung/Vereinfachung von Antrags- bzw. Genehmigungspflichten							
196	Überprüfung und Vereinfachung des Formularwesens in der GKV durch KBV und die Spitzenverbände der Krankenkassen sowie den gemeinsamen Bundesausschuss der Ärzte und Krankenkassen	Vereinheitlichung der unterschiedlichen Formulare: z. B. bei der Beantragung von Rehabilitationsvorhaben in der Rentenversicherung und in der gesetzlichen Krankenversicherung	Untergesetzlich	(Noch) nicht quantifizierbar	/	Ergebnisse stehen noch aus	

Bundesministerium für Gesundheit – Anlage 2

Lfd. Nr.	Maßnahme	Beschreibung	Gesetz	Quantifizierung der Entlastung der Wirtschaft	Anderweitige Entlastungen (Bürger/ Verwaltung)	Umsetzung	Enthalten in
E Aufhebung/Vereinfachung von Auskunfts- bzw. Nachweispflichten							
197	Einführung der elektronischen Gesundheitskarte und Aufbau einer Telematikinfrastruktur	Erweiterung der bisherigen KV-Karte zu einer elektronischen Gesundheitskarte, die neben administrativen Versichertenangaben und dem elektronischen Rezept wichtige medizinische Daten des Versicherten verfügbar macht	Sozialgesetzbuch V	Einsparvolumen erst nach flächendeckender Umsetzung und Einführung der elektronischen Gesundheitskarte durch anschließende Evaluation bezifferbar	/	Einführung der Gesundheitskarte gesetzlich verankert (GKV-Modernisierungsgesetz/GMG). Umsetzung erfolgt durch die von den Selbstverwaltungsgesellschaften gegründete Gesellschaft für Telematik (gematik). Die Testphase wurde im Dezember 2005 gestartet, seit Dezember 2006 laufen die Tests mit Echtdaten in sieben Testregionen. Getestet werden dort offline das eRezept und die Notfalldaten. Beginn des flächendeckenden Rollout-Prozesses der elektronischen Gesundheitskarte gemäß Angaben der gematik zum Ende des IV. Quartals 2008 mit einem Beginn in NRW. Nach erfolgreicher Ausstattung der ersten Region Fortsetzung des Rollout in den jeweils angrenzenden Regionen („Zwiebelschalenprinzip“)	

Anlage 2 – Bundesministerium für Gesundheit

Lfd. Nr.	Maßnahme	Beschreibung	Gesetz	Quantifizierung der Entlastung der Wirtschaft	Anderweitige Entlastungen (Bürger/Verwaltung)	Umsetzung	Enthalten in
198	Elektronisches Betäubungsmittelrezept (BtM-Rezept)	Realisierung der elektronischen Betäubungsmittelverschreibung im Rahmen der Strukturen der elektronischen Gesundheitskarte	§ 8 Abs. 5; § 12 Abs. 4 Betäubungsmittelverschreibungsverordnung (BtMVV)	Mindestens 16 Mio. Euro	/	1. Arbeitsentwurf Anfang 2009, Verabschiedung 2009/2010, Wirksamwerden der Entlastung voraussichtlich 2011/2012	
199	Anpassung der Betäubungsmittel-Binnenhandelsverordnung	Ergänzung des bisherigen Betäubungsmittel-Abgabebelegverfahrens um eine elektronische Variante	§ 12 Abs. 2 und Abs. 4 BtMG i. V. m. Betäubungsmittel-Binnenhandelsverordnung	Mindestens 140 Mio. Euro	/	1. Arbeitsentwurf liegt vor, Verabschiedung Mitte 2009, Wirksamwerden der Entlastung voraussichtlich Ende 2009	
Sonstige Entlastungsmaßnahmen							
B Anhebung von Erfassungsgrenzen bzw. Schwellenwerten							
200	Prüfung von Anträgen auf Vorsorge- und Reha-Maßnahmen durch den Medizinischen Dienst (MDK) nach § 275 Abs. 2 Nr. 1 SGBV	Zur Reduzierung des Prüfaufwands haben die Krankenkassen die Notwendigkeit von Vorsorge- und Reha-Maßnahmen vor deren Bewilligung durch den MDK nur noch in Stichproben prüfen zu lassen.	Sozialgesetzbuch V	Derzeit noch nicht quantifizierbar	/	Umgesetzt durch GKV-WSG in Verbindung mit der Richtlinie des Spitzenverbandes Bund vom 2. Juli 2008. Auswirkungen können anhand der von den Krankenkassen zu führenden Statistiken voraussichtlich ab Mitte 2009 quantifiziert werden	
E Aufhebung/Vereinfachung von Auskunfts- bzw. Nachweispflichten							
201	Reform der Pflegeversicherung	Entbürokratisierung der Pflegedokumentation	Sozialgesetzbuch XI	80 Mio. Euro.	/	In Kraft seit 1. Juli 2008	Pflege-Weiterentwicklungsgesetz
F Andere Maßnahmen							
202	Aufhebung von Verordnungen (Medizinproduktebereich)	Aufhebung von drei MPG-TSE-Verordnungen und der Brustimplantate-Verordnung	Medizinprodukte-Änderungsverordnung	Nicht quantifizierbar	/	In Kraft seit 17. Februar 2007	

Bundesministerium für Gesundheit – Anlage 2

Lfd. Nr.	Maßnahme	Beschreibung	Gesetz	Quantifizierung der Entlastung der Wirtschaft	Anderweitige Entlastungen (Bürger/ Verwaltung)	Umsetzung	Enthalten in
203	Wirtschaftlichkeitsprüfungen in der vertragsärztlichen Versorgung nach § 106 SGB V	<p>Strafung des Prüfungsverfahrens durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> – Verzicht auf Vorprüfungen bei Mängeln der Datengrundlage (Abs. 2c Satz 2) – Zusammenlegung von Prüfungsausschuss und Geschäftsstelle zu einer Prüfungsstelle (Abs. 4f) – Abschluss eines Vorverfahrens vor dem Beschwerdeausschuss (Abs. 5 Satz 8) – Verfahrensbeschleunigung bei Richtgroßenprüfungen durch pauschale Anerkennung bestimmter Arzneimittel als Praxisbesonderheiten im Vorwegabzug von prüfungsrelevanten Verordnungs-kosten – Reduzierung des Prüfungsumfangs (Abs. 2 Satz 9) – Beschränkung der Zahl der Richtgroßenprüfungen auf i. d. R. 5 v. H. der Betroffenen und damit auf die besonders unwirtschaftlichen Ärztinnen und Ärzte (Abs. 2 Satz 7, 1. Halbsatz) – Begrenzung des Zeitraums zwischen Verordnung und Abschluss der Prüfung (Abs. 2 Satz 7, 2. Halbsatz) 	Sozialgesetzbuch V	Nicht quantifizierbar	/	Umgesetzt durch GKV-WSG mit Wirkung zum 1. Januar 2008	GKV-WSG
204	Aufwandsentschädigung und Fristvorgabe bei Prüfung der Krankenhausbehandlung durch den Medizinischen Dienst (MDK) (Neuregelung des § 275 Abs. 1 c SGB V im GKV-WSG)	<p>Festlegung, die Prüfung nach § 275 Abs. 1 Nr. 1 SGB V bei Krankenhausbehandlung nach § 39 SGB V zeitnah durchzuführen. Prüfung ist spätestens nach Eingang der Abrechnung bei der Krankenkasse einzuleiten und durch den MDK anzuzeigen. Führt die Prüfung nicht zu einer Minderung des Abrechnungsbetrages, haben die Krankenkassen eine Aufwandspauschale in Höhe von 100 Euro zu zahlen.</p>	Sozialgesetzbuch V	Nicht quantifizierbar	/	In Kraft seit 1. April 2007	GKV-WSG

Anlage 2 – Bundesministerium des Innern

Lfd. Nr.	Maßnahme	Beschreibung	Gesetz	Quantifizierung der Entlastung der Wirtschaft	Anderweitige Entlastungen (Bürger/Verwaltung)	Umsetzung	Enthalten in
Bundesministerium des Innern							
Bereits umgesetzte Entlastungsmaßnahmen in Bezug auf Informationspflichten							
A Einführung/Verbesserung von Online-Verfahren							
205	Elektronische Anzeige bei Verdacht der Geldwäsche/elektronischer Personalausweis (EPA)	Zur Bekämpfung der Geldwäsche sollen die Verdachtsanzeigen künftig – automatisiert aus der Monitoring-Software der Finanzdienstleister oder - alternativ mittels elektronischem Formular an das BKA übermittelt werden. Das BKA leitet die Verdachtsanzeigen dann an die jeweils zuständigen Landes- und Strafverfolgungsbehörden weiter. Mittels Elektronischen Personalausweis erfolgt die Verdachtsanzeige weitestgehend automatisiert.	Geldwäschegesetz	GWG/ÄndG führt insgesamt zu einer Belastung der Wirtschaft in Höhe von 0,18 Mio. Euro. Allerdings wird in Verbindung mit dem elektronischen Personalausweis eine Entlastung bei der elektronischen Verdachtsanzeige in Höhe von 123,29 Mio Euro realisiert.	/	Umgesetzt	
B Anhebung von Erfassungsgrenzen bzw. Schwellenwerten							
206	Luftsicherheits-Zuverlässigkeitsüberprüfungsverordnung (LuftSiZÜV)	Gemäß § 17 Abs. 1 Luftsicherheitsgesetz wurde mit Zustimmung des Bundesrates das Verfahren der Zuverlässigkeitsüberprüfung konkretisiert. Verlängerung des bisherigen Wiederholungsintervalls zunächst von 1 auf 2 Jahre; ab 2009 auf 5 Jahre	Luftsicherheits-Zuverlässigkeitsüberprüfungsverordnung (LuftSiZÜV)	3,75 Mio. Euro	/	1. Phase: LuftSiZÜV in Kraft seit 2. Juni 2007 2. Phase tritt zum 1. Januar 2009 in Kraft	

Bundesministerium des Innern – Anlage 2

Lfd. Nr.	Maßnahme	Beschreibung	Gesetz	Quantifizierung der Entlastung der Wirtschaft	Anderweitige Entlastungen (Bürger/ Verwaltung)	Umsetzung	Enthalten in
207	Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG)	Nach alter Rechtslage waren nicht-öffentliche Stellen, die personenbezogene Daten automatisiert verarbeiten, von der Verpflichtung zur Bestellung eines betrieblichen Datenschutzbeauftragten sowie zur Meldung der Verfahren automatisierter Datenverarbeitungen bei der Aufsichtsbehörde befreit, wenn sie höchstens vier Personen mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigten. Durch die Rechtsänderung wurde die maßgebliche Personenzahl von vier auf neun erhöht.	Bundesdatenschutzgesetz		/	In Kraft seit 26. August 2006	MEGI
C Aufhebung/Vereinfachung von Melde-, Vorlage- und Kennzeichnungspflichten							
208	Wegfall der Bescheinigung der ordnungsgemäßen Teilnahme	Entlastungen ergeben sich auch durch den Wegfall der Bescheinigung über die ordnungsgemäße Teilnahme nach jedem abgeschlossenen Kursmodul. Die Kursträger haben nur noch auf Verlangen der zuständigen Stellen bei der Feststellung der ordnungsgemäßen Teilnahme von Teilnahmeverpflichteten mitzuwirken.	Verordnung über die Durchführung von Integrationskursen für Ausländer und Spätaussiedler	3,25 Mio. Euro	/	Umgesetzt	
209	Wegfall der Bescheinigung des Abschlusstests	Entlastungen für die Kursträger ergeben sich durch den Wegfall der Bescheinigung des Abschlusstests.	Verordnung über die Durchführung von Integrationskursen für Ausländer und Spätaussiedler	1,3 Mio. Euro	/	Umgesetzt	
210	Wegfall von Meldungen über die Teilnahme an Kursabschnitten	Die Übermittlung der Teilnahmedaten und des Umfangs der Teilnahme am Ende eines jeden Kursabschnitts wird abgeschafft. Stattdessen haben die Kursträger nur noch zum Zweck der Kursabrechnung die tatsächlichen Teilnahmedaten zu erfassen und zu übermitteln.	Verordnung über die Durchführung von Integrationskursen für Ausländer und Spätaussiedler	0,42 Mio. Euro	/	Umgesetzt	

Anlage 2 – Bundesministerium des Innern

Lfd. Nr.	Maßnahme	Beschreibung	Gesetz	Quantifizierung der Entlastung der Wirtschaft	Anderweitige Entlastungen (Bürger/Verwaltung)	Umsetzung	Enthalten in
D Aufhebung/Vereinfachung von Antrags- bzw. Genehmigungspflichten							
211	Gesetz zur Änderung des Waffengesetzes und weiterer Vorschriften	Wegfall von drei Sollvorschriften (6 Informationspflichten) zur Beteiligung der kriminalpolizeilichen Beratungsstellen in bestimmten Fällen der Aufbewahrung von Waffen	Allgemeine Waffengesetz-Verordnung	/	/	Wie geplant zum 1. April 2008 in Kraft getreten. WaffrÄndG führt insgesamt zu einer Belastung der Wirtschaft in Höhe von 280.000 Euro	
212	Abschaffung der Eigenbeitragsrückerstattung bei entschuldigtem Fehlen des Kursteilnehmers	Durch die Abschaffung der Eigenbeitragsrückerstattung bei entschuldigtem Fehlen des Kursteilnehmers ergeben sich für die Kursträger, die die Integrationskurse nach der IntV durchführen, erhebliche finanzielle und administrative Entlastungen; im Schnitt mindert sich der administrative Aufwand für die Kursträger dadurch um 9 Stunden pro Kurs.	Verordnung über die Durchführung von Integrationskursen für Ausländer und Spätaussiedler	1,6 Mio. Euro	/	Umgesetzt	
E Aufhebung/Vereinfachung von Auskunfts- bzw. Nachweispflichten							
213	Formulierungshilfe für den Entwurf eines Gesetzes über befriedete Bezirke für Verfassungsorgane des Bundes der Koalitionsfraktionen	BMI ist bisher verpflichtet, dem BT binnen eines Jahres nach der konstituierenden Sitzung über seine Erfahrungen mit dem Verfahren der Zulassung von Versammlungen im befriedeten Bezirk Bericht zu erstatten. Diese Berichtspflicht entfällt. Ferner Wegfall der verpflichtenden Darstellung der befriedeten Bezirke in Kartenform	Gesetz über befriedete Bezirke für Verfassungsorgane des Bundes (BefBezG)	/	1,9 Mio. Euro	Umgesetzt	
F Andere Maßnahmen							
214	Zweites Gesetz zur Änderung des Ersten Gesetzes zur Änderung des Bundesgrenzschutzgesetzes	Entfristung der lageabhängigen Kontrollbefugnis auf Bahnanlagen und Flughäfen und Aufhebung der damit verbundenen gesetzlichen Evaluierungspflicht. Wegfall statistischer Anstreibungen, Erhebungen und Auswertungen	Erstes Gesetz zur Änderung des BCGS			In Kraft seit 30. Juni 2007	

Bundesministerium des Innern – Anlage 2

Lfd. Nr.	Maßnahme	Beschreibung	Gesetz	Quantifizierung der Entlastung der Wirtschaft	Anderweitige Entlastungen (Bürger/ Verwaltung)	Umsetzung	Enthalten in
215	Abschaffung des Zustimmungsvorfahrens	Die Beteiligung der Bundesländer gemäß § 28 Abs. 2 BVFG a.F. im schriftlichen Aufnahme- bzw. Einbeziehungsverfahren wurde durch das 7. BVFG ÄndG abgeschafft. Das BVA kann künftig ohne Zustimmung eines Bundeslandes die entsprechenden Bescheide erteilen. Die Doppelprüfung der Erteilungsvoraussetzungen durch das BVA und ein Bundesland entfällt. Dadurch wird das Verfahren stark verkürzt.	Gesetz über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge	/		In Kraft seit 24. Mai 2007	
216	Zuständigkeitsübertragung für Gewährung pauschaler Eingliederungshilfen	Die Zuständigkeit für die Entscheidung über die Gewährung einer pauschalen Eingliederungshilfe nach § 9 Abs. 3 BVFG wurde durch das 7. BVFG ÄndG von den Ländern auf das Bundesverwaltungsamt übertragen. Damit wurden die Entscheidung über die Erteilung einer Statusbescheinigung nach § 15 BVFG und die Entscheidung über die pauschale Eingliederungshilfe, die beide auf der selben Sachengrundlage getroffen werden, in einer Hand vereint. Der kostspielige Aktenversand an die Länder und der Aufwand für die Verteilung der Bundesmittel auf die Länder sind damit entfallen und das Verfahren wurde durch Entscheidungsbündelung beim BVA gestrafft.	Gesetz über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge			In Kraft seit 24. Mai 2007	
217	Zentralisierung von Behörden der Bundespolizei	Im Rahmen der Neuorganisation der Bundespolizei werden die 5 Einstellungsbehörden und Prüfungsämter sowie die Ausbildungsstruktur insgesamt zentralisiert. Dadurch werden Informationsstränge gestrafft und die Informationspflichten verringert.	Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des mittleren Polizeivollzugsdienstes in der Bundespolizei (AP-mDBPOL) – Ministerverordnung	/		In Kraft seit Dezember 2007	Feinkonzept zur Neuorganisation der Bundespolizei

Anlage 2 – Bundesministerium des Innern

Lfd. Nr.	Maßnahme	Beschreibung	Gesetz	Quantifizierung der Entlastung der Wirtschaft	Anderweitige Entlastungen (Bürger/ Verwaltung)	Umsetzung	Enthalten in
218	14. Verordnung zur Änderung der Bundespolizei-Laufbahnverordnung	Abschaffung des Praxisaufstieges in den höheren Bundespolizeivollzugsdienst und Begrenzung der Aufstiegsarten auf den qualitativ höheren Ausbildungsaufstieg	Bundespolizei- bahnverordnung	/		Umgesetzt	
Geplante Entlastungsmaßnahmen in Bezug auf Informationspflichten							
A Einführung/Verbesserung von Online-Verfahren							
219	Elektronische Führung der Personenstandsregister	Durch das Personenstandsrechtsreformgesetz vom 19. Februar 2007 wird die elektronische Registerführung im Personenstandswesen zum 1. Januar 2009 eingeführt und zum 1. Januar 2014 obligatorisch. Damit einhergehend werden die Mitteilungs- und Anzeigepflichten der Standesämter untereinander und mit Dritten ebenfalls sukzessive auf elektronische Datenaustauschverfahren umgestellt.	Personenstands- rechtsreformgesetz			in Kraft seit 19. Februar 2007; Einführung zum 1. Januar 2009, obligatorisch ab 1. Januar 2014	Aktionsplan Deutschland-Online
B Anhebung von Erfassungsgrenzen bzw. Schwellenwerten							
220	Abschaffung der vierteljährlichen Meldepflichten an das BAMF	Erhebliche Entlastungen ergeben sich durch die Abschaffung der vierteljährlichen Meldepflichten der Kursträger an das BAMF. Die Evaluation der Integrationskurse hat ergeben, dass die vierteljährlichen Meldungen für eine effektive Prozesskontrolle nicht erforderlich sind, stattdessen wird stärker auf die Mitwirkungspflichten der Teilnahmeberechtigten selbst abgestellt.	Verordnung über die Durchführung von Integrationskursen für Ausländer und Spätaussiedler	0,64 Mio. Euro	/	Ressortabstimmung im Herbst 2007	

Bundesministerium des Innern – Anlage 2

Lfd. Nr.	Maßnahme	Beschreibung	Gesetz	Quantifizierung der Entlastung der Wirtschaft	Anderweitige Entlastungen (Bürger/Verwaltung)	Umsetzung	Enthalten in
C Aufhebung/Vereinfachung von Melde-, Vorlage- und Kennzeichnungspflichten							
221	Fortentwicklung des Meldewesens	Aufbau bedarfsgerechter Registerstrukturen, die die Verfügbarkeit und Aktualität der Meldedaten für die kommunale Aufgabenwahrnehmung sicherstellen, den Bedarfsträgern in Bund und Ländern jederzeit unmittelbar Zugriff auf die für ihre Zwecke benötigten Meldedaten garantieren, die zeitnahe und kostengünstige Auskunftserteilung an öffentliche Stellen und Private ermöglichen und das Meldeverfahren insgesamt bürgerfreundlicher gestalten	Melderechtsrahmengesetz	119 Mio. Euro		Das Bundesmeldegesetz befindet sich derzeit in der Länderbeteiligung.	
F Andere Maßnahmen							
222	Gemeinsames Bürger-Service-Zentrum im Geschäftsbereich BMI	Vorteil eines gemeinsamen Bürger-Service-Zentrums im Geschäftsbereich BMI sind die qualitativ hochwertige, umfassende Beratung und ein kompetenter Bürger-/Kundenservice bei gleichzeitiger Entlastung der Fachbereiche der teilnehmenden Behörden. Das Projekt steht im Zusammenhang mit dem Projekt D115 – Einheitliche Behördenrufnummer.	Untergesetzlich			Durch das BVA wurde eine umfassende Vorstudie erarbeitet, welche als Grundlage zum Aufbau eines Projektteams dient. Kommunikationsszenarium im Pilotbetrieb 2008; bis 2009 Überleitung in ein Bürger-Service-Zentrum	

Anlage 2 – Bundesministerium des Innern

Lfd. Nr.	Maßnahme	Beschreibung	Gesetz	Quantifizierung der Entlastung der Wirtschaft	Anderweitige Entlastungen (Bürger/ Verwaltung)	Umsetzung	Enthalten in
223	D115 – Einheitliche Behördenrufnummer	Die Rufnummer 115 soll die bundesweit einheitliche Servicenummer für den Kontakt von Bürgern zur Verwaltung werden. Verwaltungsdienstleistungen sollen in ebeneübergreifenden, dezentralen Servicecentern transparent und rasch abrufbar sein. Ein gleiches Leistungsversprechen und Qualitätsmanagement garantiert, dass die Leistungen auf einem einheitlichen hohen Niveau zur Verfügung gestellt werden.	Untergesetzlich	/		Derzeit befindet sich das Projekt D115 in der Feinprojektierung. Eine Machbarkeitsstudie wurde erstellt. Die Umsetzung in Modellregionen als Pilot ist nach wie vor im 2. Quartal 2009 geplant.	Regierungsprogramm „Zukunftsorientierte Verwaltung durch Innovationen“
224	Unterstützung des Katastrophenschutzes der Länder durch Ausstattung: hier Verwaltungsvereinfachung für Abrechnung	Im Zuge des neuen, von IMK jetzt gebilligtes Ausstattungskonzeptes soll das bisherige Abrechnungsverfahren deutlich vereinfacht werden.	Untergesetzlich	/		IMK-Beschluss vom 31. Mai 2007/1. Juni 2007	
225	Ausstieg aus dem öffentlichen Schutzraumbau	Bisherige (gesetzlich vorgesehene) Unterhaltung von öffentlichen Schutzräumen für den V-Fall soll aufgegeben werden. Damit entfällt – mittelbar – viel Verwaltungsaufwand vor allem auch bei Ländern bei der Abrechnung.	Untergesetzlich	/		Der Ausstieg aus dem öffentlichen Schutzraumbau wurde fallengelassen. Derzeit verhandelt in BMI und Länder mit BImA und BMF über eine Übernahme/Nachnutzung der Objekte. Ein evtl. Rückbau würde dann von BImA und BMF betrieben. Je nach Finanzlage ist eine Dauer des Projektes von 6 bis 8 Jahren anvisiert.	

Bundesministerium des Innern – Anlage 2

Lfd. Nr.	Maßnahme	Beschreibung	Gesetz	Quantifizierung der Entlastung der Wirtschaft	Anderweitige Entlastungen (Bürger/ Verwaltung)	Umsetzung	Enthalten in
Sonstige Entlastungsmaßnahmen							
A Einführung/Verbesserung von Online-Verfahren							
226	Ausbau der Ausschreibungsplattform des Bundes (e-Vergabe)	Mit der Version 3.3 stellt das Beschaffungsdienstamt im August 2007 eine neue Version der Vergabeplattform bereit. Aufbauend auf der bereits im Einsatz befindlichen Lösung wurde die Ausschreibungsplattform wesentlich ausgebaut und erweitert, um die Zahl der elektronisch abgewickelten Ausschreibungsverfahren zu erhöhen und eine größere Anzahl an Unternehmen zu erreichen.		/		Die Vergabeplattform „e-Vergabe“ befindet sich im Beschaffungsdienstamt erfolgreich im Wirkbetrieb. Mittlerweile sind mehr als 3.000 Nutzer registriert, und im Jahre 2008 wurde die Plattform erfolgreich auf die Version 3.4 umgestellt. Die technische Weiterentwicklung der Plattform verläuft planmäßig: z. B. Unterstützung von Windows Vista. Neu: die Weiterentwicklung soll noch 2008 mit ITIL umgesetzt werden. Die Erarbeitung einer ersten Spezifikation für X Vergabe soll auch bis zum Jahresende 2008 erfolgen. Näheres unter www.evergabe-online.de .	Umsetzungsplan 2007 zum Regierungsprogramm

Anlage 2 – Bundesministerium des Innern

Lfd. Nr.	Maßnahme	Beschreibung	Gesetz	Quantifizierung der Entlastung der Wirtschaft	Anderweitige Entlastungen (Bürger/Verwaltung)	Umsetzung	Enthalten in
227	Elektronische Vorgangsbearbeitung/Dokumentenmanagement	Mit Dokumentenmanagement/elektronischer Vorgangsbearbeitung werden auf der Basis bereinigter Geschäftsprozesse die Voraussetzungen geschaffen, sowohl behördenübergreifende Verfahren als auch Prozesse unter Einbeziehung der Bürger und der Wirtschaft informationstechnisch zu unterstützen. Durch die Beschleunigung der Verfahren und den Wegfall von Doppelarbeiten können Dienstleistungen darüber hinaus wirtschaftlicher erbracht werden.		/		Überarbeitung des DOMEA-Konzepts; Entwicklung eines einfacheren Organisationskonzepts unter Berücksichtigung des Aufbaus der elektronischen Akte und der Problemstellung der Archivierung sowie Entwicklung eines übergreifenden Leitfadens unter Einbeziehung der Erweiterungsmodule (Publikation), Berücksichtigung der rechtlichen Aspekte der elektronischen Aktenführung (z. B. Regelungen zur Papieraufbewahrung von Dokumenten mit vorgeschriebener Schriftform; elektronische Signatur) (Publikation)	Umsetzungsplan 2007 zum Regierungsprogramm „Zukunftsorientierte Verwaltung durch Innovationen“
228	Integration der Statistik in eBusiness und XÖV-Prozesse (eStatistik Integration)	Die bedarfsgerechte Weiterentwicklung der Online-Verfahren für die Datenerhebung der Statistikmelder umfasst die Automatisierung der Datenübertragung zu den Statistischen Ämtern und die Schaffung eines modernen „ErhebungsPortals“ insbesondere für die meldepflichtigen Wirtschaftsunternehmen mit dem Ziel, auch hier die Teilnahme durch höheren Nutzen deutlich zu verbessern.		/		Beginn der Programmierung erfolgt ab 2009	Umsetzungsplan 2007 zum Regierungsprogramm „E-Government 2.0“ (Maßnahmenkatalog Nr. 36)

Bundesministerium des Innern – Anlage 2

Lfd. Nr.	Maßnahme	Beschreibung	Gesetz	Quantifizierung der Entlastung der Wirtschaft	Anderweitige Entlastungen (Bürger/ Verwaltung)	Umsetzung	Enthalten in
C Aufhebung/Vereinfachung von Melde-, Vorlage- und Kennzeichnungspflichten							
229	Strafung der Meldeverfahren	Durch eine Strafung der Verfahren kann der administrative Aufwand für die Umsetzung der Integrationskurse bei den Beteiligten auf ein notwendiges Maß begrenzt werden. Der Verordnungsentwurf sieht vor, dass die Meldewege zentral über das BAMF laufen.	Verordnung über die Durchführung von Integrationskursen für Ausländer und Spätaussiedler		/	Die Änderung der Integrationskursverordnung ist im Dezember 2007 in Kraft getreten. Die angesprochenen Punkte wurden umgesetzt. Die Korrektur der SKM-Bestandsmessung durch StBA erfolgt derzeit. Ergebnisse werden erwartet	
F Andere Maßnahmen							
230	Flexibilisierung der Stundenkontingente	Verzicht auf enge staatliche Vorgaben hinsichtlich des Stundenumfangs pro Woche. Dadurch erhalten die Kursträger neue Freiräume bei der Ausgestaltung ihres Kursangebots.	Verordnung über die Durchführung von Integrationskursen für Ausländer und Spätaussiedler			Die Änderung der Integrationskursverordnung ist im Dezember 2007 in Kraft getreten. Die angesprochenen Punkte wurden umgesetzt. Die Korrektur der SKM-Bestandsmessung durch StBA erfolgt derzeit. Ergebnisse werden erwartet	
231	Aufbau und Ausbau von Kompetenz- und Dienstleistungszentren	Alle Bundesministerien und deren Geschäftsbereiche sollen bis spätestens 31. Dezember 2009 für ihre Querschnittsfunktionen (insb. Personalwesen, Haushaltswesen, Beschaffungswesen, IT, Organisation, Innere Dienste), soweit diese unterstützende Tätigkeiten und nicht Entscheidungskompetenzen umfassen – kostengünstige, wetbewerbsfähige, kunden- und qualitätsorientierte Leistungen von Dienstleistungszentren beziehen können. BMF, BMI federführend; beteiligt BMVBS, BMVg und BMWi	Untergesetzlich			Die Erhebung des Ist-Zustandes und die Erarbeitung des Soll-Konzepts sind abgeschlossen. Eine Machbarkeitsstudie wurde erstellt. Nun beginnt die Phase der Feinjektierung. Im 4. Quartal 2008 sind bereits Pilotprojekte gestartet.	Regierungsprogramm „Zukunftsorientierte Verwaltung durch Innovationen“

Anlage 2 – Bundesministerium des Innern

Lfd. Nr.	Maßnahme	Beschreibung	Gesetz	Quantifizierung der Entlastung der Wirtschaft	Anderweitige Entlastungen (Bürger/Verwaltung)	Umsetzung	Enthalten in
232	Systematische betriebliche Gesundheitsförderung im unmittelbaren Bundesdienst	Mit dem Projekt zur systematischen betrieblichen Gesundheitsförderung sollen die Leistungs- und Beschäftigungsfähigkeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Bundesverwaltung gesichert und zugleich die Attraktivität der Bundesverwaltung als Arbeitgeber erhalten werden. Angesichts eines vergleichsweise hohen Krankenstandes gegenüber der Erwerbsbevölkerung insgesamt soll die Gesundheitsförderung auch zu Kosteneinsparungen führen. Als wichtiger Bestandteil der Personal- und Organisationsentwicklung intensiviert das Bundesministerium des Innern im Rahmen dieses Projekts seine Initiativen zur ressortweiten Einführung einer systematischen, längerfristig angelegten und evaluierbaren betrieblichen Gesundheitsförderung.	Untergesetzlich	/		Die Gesundheitsförderung hat in den Ressorts an Bedeutung gewonnen und ist zunehmend Chefsache geworden. Im Intranet des Bundes gibt eine neue Informationsplattform Auskunft über die Vielzahl der ressortinternen Maßnahmen zur Gesundheitsförderung, zum Krankenstandsbericht der unmittelbaren Bundesverwaltung sowie zu Handlungshilfen und Leitfäden	Regierungsprogramm „Zukunftsorientierte Verwaltung durch Innovationen“
233	Strategische Steuerung	Ziel des Projektes ist die Optimierung der strategisch-politischen Steuerung in der Bundesverwaltung mit transparenten Zielen für die Organisationseinheiten sowie die Mitarbeiter der Verwaltung. Zwischen politischer Führung und Verwaltung soll die Kommunikation verbessert und bedarfsgerechte, strategische Informationen für die politische Führung optimiert werden. Bisherige Erfahrungen mit strategischer Steuerung sollen dabei aufgearbeitet, praxisorientierte Konzepte modifiziert oder neu entwickelt und erprobt werden.	Untergesetzlich	/		Durch einen Ressort-austausch erfolgte eine Bestandsaufnahme und Analyse strategischer Steuerung in der Bundesverwaltung. Zwei Unterarbeitsgruppen wurden eingerichtet, die sich mit der horizontalen Steuerung und mit der vertikalen ressortinternen Steuerung auseinandersetzen. Ende 4. Quartal 2008 werden die Ergebnisse dieses Erfahrungsaustauschs veröffentlicht.	Regierungsprogramm „Zukunftsorientierte Verwaltung durch Innovationen“

Bundesministerium des Innern – Anlage 2

Lfd. Nr.	Maßnahme	Beschreibung	Gesetz	Quantifizierung der Entlastung der Wirtschaft	Anderweitige Entlastungen (Bürger/ Verwaltung)	Umsetzung	Enthalten in
234	Weiterentwicklung des Intranets des Bundes	Weiterentwicklung des Intranets des Bundes zum Informationsportal für die Beschäftigten der Bundesverwaltung. Mit dem Portal soll ein zentraler Einstiegspunkt zu behördenübergreifenden Informationen, Kommunikationsangeboten und Diensten geschaffen werden. Inhaltsangebote werden bedarfsgerecht ausgebaut. Synergien mit bestehenden Internet- und Intranetangeboten der Bundesverwaltung werden hergestellt.	Untergesetzlich	/		Evaluation des Intranetportals des Bundes: Aufgrund der Ergebnisse der Evaluation wurden Handlungsempfehlungen zur Verbesserung der zentralen Informationsplattform der Bundesverwaltung erarbeitet. Das in den einzelnen Behörden vorhandene Wissen soll stärker gebündelt und nutzerfreundlich für alle Beschäftigten der Bundesverwaltung auf einer Plattform zur Verfügung stehen.	Regierungsprogramm „Zukunftsorientierte Verwaltung durch Innovationen“
235	Ideenmanagement des Bundes	Mit dem Ideenmanagement wird das kreative Potenzial der Beschäftigten des Bundes zur Verbesserung der Verfahren und der Leistungen in der Bundesverwaltung verstärkt genutzt. Richtig eingesetzt, ist es ein Mittel, um Innovationen zu fördern, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu motivieren und Kosten zu senken. In dem Projekt sollen die Erfahrungen der Ressorts zum Ideenmanagement ausgetauscht, soll Verfahrensbürokratie abgebaut und ein möglichst breiter Einsatz des Instruments erreicht werden.	Untergesetzlich			Der Evaluationsbericht zum Ideenmanagement 2008 wird Ende 4. Quartal 2008 veröffentlicht. Danach erfolgen die Überarbeitung der Rahmenrichtlinie für ein modernes Ideenmanagement in der Bundesverwaltung vom 1. Januar 2002 sowie die Entwicklung von Standards für Verfahren im Ideenmanagement sowie Fortbildungen und die Fortführung des ressortübergreifenden Erfahrungsaustauschs.	Regierungsprogramm „Zukunftsorientierte Verwaltung durch Innovationen“

Anlage 2 – Bundesministerium des Innern

Lfd. Nr.	Maßnahme	Beschreibung	Gesetz	Quantifizierung der Entlastung der Wirtschaft	Anderweitige Entlastungen (Bürger/Verwaltung)	Umsetzung	Enthalten in
236	Arbeitshilfe Gesetzesfolgenabschätzung	Die Arbeitshilfe Gesetzesfolgenabschätzung soll die gesetzgebenden Referate unterstützen. Die Anforderungen und Vorgaben der GGO werden anschaulich und anwenderfreundlich dargestellt und mit Beispielen unterlegt.	Untergesetzlich			Fertigstellung ist zum Ende des 4. Quartals 2008 geplant	
237	Bürgerfreundliche Verwaltungssprache	Eine allgemein verständliche Verwaltungssprache gehört zu einem modernen Dienstleistungsverständnis von Behörden. Die Bundesverwaltung arbeitet daher 2008 mit „IDEMA“, dem Internetdienst für eine moderne Amtssprache der Ruhr-Universität Bochum, zusammen und fördert einfache, verständliche Sprache im Verwaltungsalltag. Die überarbeiteten Texte und Textbausteine der Verwaltung, z. B. von Bescheiden oder anderen Bürgerschriften, stehen anschließend allen Beschäftigten der Bundesverwaltung in einer Datenbank zur Verfügung.	Untergesetzlich			Abschluss der Kooperationsvereinbarung mit der Ruhr-Universität Bochum; Überarbeitung von Verwaltungstexten	Regierungsprogramm „Zukunftsorientierte Verwaltung durch Innovationen“

Bundesministerium der Justiz – Anlage 2

Lfd. Nr.	Maßnahme	Beschreibung	Gesetz	Quantifizierung der Entlastung der Wirtschaft	Anderweitige Entlastungen (Bürger/ Verwaltung)	Umsetzung	Enthalten in
Bundesministerium der Justiz							
Bereits umgesetzte Entlastungsmaßnahmen in Bezug auf Informationspflichten							
A Einführung/Verbesserung von Online-Verfahren							
238	Vereinfachungen bei der Registeranmeldung	Einführung eines elektronischen Registerverfahrens und Modernisierung der Publikationsvorschriften für Unternehmen. Allein die Umstellung der Handelsregister auf den vollelektronischen Betrieb verursacht eine massive Beschleunigung der Verfahren sowie Kostenreduzierungen für die Unternehmen in Millionenhöhe. Die Eintragungsverfahren sind durch elektronische Einreichung und Verkürzung der Bearbeitungszeiten im Interesse der Unternehmen beschleunigt worden. Aber auch für den Bürger bringt die elektronische Registerführung Vorteile: Der Abruf von Informationen ist online jederzeit möglich. Vor allem aber werden die Veröffentlichungskosten für die Unternehmen massiv sinken, wenn nach dem Auslaufen der Übergangsfrist (ab 2009) eine Veröffentlichung von Handelsregistereintragungen in Tageszeiten nicht mehr stattfindet. Dafür wurden mitunter mehrere hundert Euro fällig; für die elektronische Veröffentlichung fällt dagegen zukünftig gerade 1 Euro an.	Gesetz über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG)	Quantifizierung wird geprüft		In Kraft seit 1. Januar 2007	Eckpunktepapier zum MEG (enthalten in Maßnahme Nr. 1)

Anlage 2 – Bundesministerium der Justiz

Lfd. Nr.	Maßnahme	Beschreibung	Gesetz	Quantifizierung der Entlastung der Wirtschaft	Anderweitige Entlastungen (Bürger/ Verwaltung)	Umsetzung	Enthalten in
B Anhebung von Erfassungsgrenzen bzw. Schwellenwerten							
239	Modernisierung des Bilanzrechts	<p>Im Handelsbilanzrecht sieht der auf Initiative des Bundesministeriums der Justiz am 21. Mai 2008 beschlossene Regierungsentwurf für ein Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz (BilMoG) (Bundestagsdrucksache 16/10067) wesentliche Kosteneinsparungen und Entlastungen für mittelständische Unternehmen vor. Mittelständische Einzelkaufleute werden in Höhe von rund 2,25 Milliarden Euro entlastet. Diese Bürokratiekostenersparnis beruht auf der vorgeschlagenen Befreiung von der Verpflichtung zur Buchführung, Stichtagsinventur und Bilanzierung nach Handelsrecht. Befreit werden sollen Einzelkaufleute, die bestimmte Schwellenwerte (500.000 Euro Umsatz oder 50.000 Euro Gewinn pro Geschäftsjahr) nicht überschreiten. Weiterhin werden Kapitalgesellschaften (insbesondere GmbH und Co KG) von Bürokratiekosten in Höhe von rund 300 Millionen Euro entlastet. Die Schwellenwerte in § 267 HGB zu Bilanzsumme und Umsatzerlösen werden um rund 20 Prozent erhöht. Damit kommen entsprechend mehr Unternehmen in den Genuss der mit der Einstufung als „kleine Unternehmen“ verbundenen Befreiungen und Erleichterungen (zum Beispiel Befreiung von der Verpflichtung, den Jahresabschluss von einem Abschlussprüfer prüfen zu lassen; bei der Offenlegung des Jahresabschlusses kann auf die Veröffentlichung der Gewinn- und Verlustrechnung verzichtet werden). Diesem Gesamteinsparpotenzial von 2,55 Milliarden Euro stehen zusätzliche Kosten in Höhe von 60 Millionen Euro gegenüber. Insgesamt ergibt sich bei den Bürokratiekosten somit eine Einsparung von etwa 2,5 Milliarden Euro durch das BilMoG.</p>	Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz	2.500 Mio. Euro		Kabinettsbeschluss 21. Mai 2008	

Bundesministerium der Justiz – Anlage 2

Lfd. Nr.	Maßnahme	Beschreibung	Gesetz	Quantifizierung der Entlastung der Wirtschaft	Anderweitige Entlastungen (Bürger/ Verwaltung)	Umsetzung	Enthalten in
F Andere Maßnahmen							
240	Vereinfachung des Insolvenzrechts	Präzisierung der Bemessungsgrundlage für Berechnung der Vergütung des vorläufigen Insolvenzverwalters (Vereinfachung der Stellung von Vergütungsanträgen und anderen Entscheidungen)	Insolvenzrechtliche Vergütungsverordnung			In Kraft seit 2006	
Sonstige Entlastungsmaßnahmen							
F Andere Maßnahmen							
241	Vereinfachung des Insolvenzrechts (7 Informationspflichten)	Eine wesentliche Vereinfachung und Vereinfachung des Insolvenzverfahrens wurde erreicht durch schriftliche Durchführung des Verfahrens, Veröffentlichung im Internet, Präzisierung der Angaben im Eröffnungsbeschluss, Erklärungen des Insolvenzverwalters bei Freigabe einer selbständigen Tätigkeit des Schuldners, Präzisierung des Verfahrens bei Bestellung von Insolvenzverwaltern, Vereinfachung bei der Zustellung und Vereinfachung bei der Zustimmung der Gläubigerversammlung. Nach dem Entwurf eines Gesetzes zur Entschuldung mittelloser Personen, zur Stärkung der Gläubigerrechte sowie zur Regelung der Insolvenzfähigkeit von Lizenzen soll künftig bei mittellosen Personen auf die Eröffnung des Insolvenzverfahrens verzichtet und stattdessen unmittelbar in das Restschuldbefreiungsverfahren übergegangen werden. Durch den Wegfall der Verfahrenseröffnung und der Bestellung von Gutachtern ist eine erhebliche Reduzierung des Bürokratieaufwandes für Schuldner, Insolvenzverwalter und Treuhänder zu erwarten. Gleichzeitig werden bei geschätzten 96.000 Verbraucherinsolvenzverfahren und 32.000 Insolvenzverfahren anderer natürlicher Personen insgesamt ca. 168 Mio. Euro eingespart.	Insolvenzordnung	/	168 Mio. Euro	In Kraft seit 2007	

Anlage 2 – Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Lfd. Nr.	Maßnahme	Beschreibung	Gesetz	Quantifizierung der Entlastung der Wirtschaft	Anderweitige Entlastungen (Bürger/ Verwaltung)	Umsetzung	Enthalten in
Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit							
Bereits umgesetzte Entlastungsmaßnahmen in Bezug auf Informationspflichten							
A Einführung/Verbesserung von Online-Verfahren							
242	Gesetz und Verordnung zur Vereinfachung der abfallrechtlichen Überwachung	Ziele: Formelle und strukturelle Anpassung der Überwachung an die Vorgaben des EG-Rechts, Einführung elektronischer Medien in der formalisierten Überwachung und Ausschöpfung von Vereinfachungsoptionen in Einzelbereichen	Gesetz und Verordnung zur Vereinfachung der abfallrechtlichen Überwachung			Rechtsetzung ist abgeschlossen. Einführung der elektronischen Nachweisführung in die Vollzugspraxis erfolgt bis 1. April 2010. Die hierzu erforderlichen Datenschnittstellen hat BMU im März 2007 bekannt gegeben.	Eckpunktepapier zum MEG (Maßnahme Nr. 16)
C Aufhebung/Vereinfachung von Melde-, Vorlage- und Kennzeichnungspflichten							
243	Änderung der 11. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes	a) Freistellung bestimmter Anlagenarten von der Pflicht zur Abgabe der Emissionserklärung b) Reduktion des Berichtsumfangs für Betreiber und Behörden	11. BImSchV-Verordnung über Emissions-erklärungen und Emissionsberichte			In Kraft seit 5. März 2007	
F Andere Maßnahmen							
244	Zuteilungsverordnung 2012	Die Zuteilungsverordnung 2012 (ZuV 2012) konkretisiert in erster Linie die Berechnungsmethoden der im Zuteilungsgesetz 2012 geregelten Zuteilungsregeln. Daneben bestimmt sie die im Zuteilungsantrag erforderlichen Angaben, Unterlagen und die Anforderungen	Zuteilungsverordnung	5,2 Mio. Euro		In Kraft seit 18. August 2007	
245	Reduzierung und Beschleunigung von immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren	Reduzierung der Anzahl von immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlagen sowie Ermessen zur Durchführung von Erörterungsterminen in Genehmigungsverfahren	Gesetz zur Reduzierung und Beschleunigung von immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren	38 Mio. Euro		Verkündung 29. Oktober 2007	Eckpunktepapier zum MEG (Maßnahme Nr. 14)

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit – Anlage 2

Lfd. Nr.	Maßnahme	Beschreibung	Gesetz	Quantifizierung der Entlastung der Wirtschaft	Anderweitige Entlastungen (Bürger/ Verwaltung)	Umsetzung	Enthalten in
246	Aufhebung zweier Informationspflichten. Gesetz über die Umweltverträglichkeit von Wasch- und Reinigungsmitteln (WRMG)	Mit dem neuen Gesetz über die Umweltverträglichkeit von Wasch- und Reinigungsmitteln (WRMG) vom 29. April 2007 wurden bereits zwei Informationspflichten aufgehoben. Die diesbezüglichen Einsparungen sind unter Zugrundelegung des „vereinfachten Verfahrens“ im Ergebnis geringfügig.	Gesetz über die Umweltverträglichkeit von Wasch- und Reinigungsmitteln (WRMG)	Geringfügige Entlastungen		Gesetz vom 29. April 2007	
247	Recht der Erneuerbaren Energien im Strombereich – EEG – Modifizierung und Abschaffung von Informationspflichten	Mit dem Gesetz zur Neuregelung des Rechts der Erneuerbaren Energien im Strombereich – EEG – werden im Bereich der Wirtschaft weitere Informationspflichten in diesem Bereich eingeführt, modifiziert und abgeschafft.	Gesetz zur Neuregelung des Rechts der Erneuerbaren Energien im Strombereich – EEG	0,31 Mio. Euro		Am 6. Juni 2008 im Bundestag beschlossen. Inkrafttreten 1. Januar 2009	Gesetz zur Neuregelung des Rechts der Erneuerbaren Energien im Strombereich und zur Änderung damit zusammenhängender Vorschriften
248	REACH-Anpassungsgesetz	Das BMU hat mit dem REACH-Anpassungsgesetz insgesamt sechs Informationspflichten für Unternehmen abgeschafft. Zudem werden auf dieser Grundlage Gebühren in Höhe von 634.000 Euro eingespart.	REACH-Anpassungsgesetz	1,5 Mio. Euro		In Kraft seit 1. Juni 2008	
249	Gesetz zur Änderung der Rechtsgrundlagen zum Emissionshandel im Hinblick auf die Zuteilungsperiode 2008 bis 2012 vom 7. August 2007	Das BMU hat mit dem Gesetz zur Änderung der Rechtsgrundlagen zum Emissionshandel für die Zuteilungsperiode 2008–2012 eine Vereinfachung des Regelwerks vorgenommen, so dass im Ergebnis weniger Anlagen vom TEHG erfasst sind als in der Handelsperiode 2005–2007. Die Verfahren der Emissionsberichterstattung wurden zudem vereinfacht.	Gesetz zur Änderung der Rechtsgrundlagen zum Emissionshandel im Hinblick auf die Zuteilungsperiode 2008 bis 2012 vom 7. August 2007	24,5 Mio. Euro		In Kraft seit 11. August 2007	

Anlage 2 – Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Lfd. Nr.	Maßnahme	Beschreibung	Gesetz	Quantifizierung der Entlastung der Wirtschaft	Anderweitige Entlastungen (Bürger/ Verwaltung)	Umsetzung	Enthalten in
250	Integrierte Deponieverordnung	Zusammenführung von Deponieverordnung (DepV), Abfallablagerungsverordnung (AbfAbV), Deponieverwertungsverordnung (DepVerwV) und Umsetzung der BergbauabfallRL für die Betriebe, die nicht dem Bergrecht unterliegen. Harmonisierung und Entflechtung bestehender Anforderungen, Schaffung von Gestaltungs- und Entscheidungsspielräumen, soweit geboten und vertretbar. Impulssetzung zur Weiterentwicklung des Standes der Technik	Deponieverordnung, Abfallablagerungsverordnung, Deponieverwertungsverordnung, Bergbauabfallrichtlinie	0,57 Mio. Euro		Kabinettsbefassung mit dem Verordnungsentwurf zur Vereinf. Deponierecht sowie Beschluss zur Aufhebung von drei Verwaltungsvorschriften zum Deponierecht erfolgte am 24. September 2008; der Abschluss des Verfahrens ist für das erste Quartal 2009 geplant	Eckpunktepapier zum MEG (Maßnahme Nr. 15)
251	5. Verordnung zur Änderung der Verpackungsverordnung	Ziel: Förderung eines fairen Wettbewerbs bei der Verpackungsentsorgung; Eckpunkte: Pflicht, sich mit Verkaufsverpackungen, die bei privaten Haushalten anfallen, an einem haushaltsnahen Sammelsystem zu beteiligen, Pflicht zur Hinterlegung von Vollständigkeitsklärungen	Verpackungsverordnung	204,5 Mio. Euro		Verkündet am 2. April 2008, Inkrafttreten 1. Januar 2009	
Geplante Entlastungsmaßnahmen in Bezug auf Informationspflichten							
D Aufhebung/Vereinfachung von Antrags- bzw. Genehmigungspflichten							
252	Integrierte Vorhabengenehmigung	Zentraler Bestandteil des ersten Teils des Umweltgesetzbuches ist die Einführung einer einheitlichen (integrierten) Vorhabengenehmigung. Über die Zulassung von Industrieanlagen und andere wichtige Vorhaben, für die bisher eine immissionsrechtliche und eine wasserrechtliche Zulassung erforderlich sind, soll künftig nur noch in einem Verfahren entschieden werden, das Umweltauflagen umfassend abdeckt. Ziel: Erhöhung der genehmigungsrechtlichen Transparenz, effizientere Verwaltungsverfahren und Verfahrensvereinfachungen für Investoren	Umweltgesetzbuch	27,2 Mio. Euro		Kabinettsbeschluss ist für Herbst 2008 geplant.	Eckpunktepapier zum MEG (Maßnahme Nr. 13)

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit – Anlage 2

Lfd. Nr.	Maßnahme	Beschreibung	Gesetz	Quantifizierung der Entlastung der Wirtschaft	Anderweitige Entlastungen (Bürger/Verwaltung)	Umsetzung	Enthalten in
F Andere Maßnahmen							
253	Zusammenführung der betrieblichen Umweltschutzbeauftragten und Einführung eines Umweltbeauftragten	Zusammenführung der Immissionsschutzbeauftragten, Störfallbeauftragten, Abfallbeauftragten, Gewässerbeauftragten und Einführung eines Umweltbeauftragten	Umweltgesetzbuch	Bei integrierter Vorhabengenehmigung erfasst	/	Kabinettschluss ist für Herbst 2008 geplant	Eckpunktepapier zum MEG (Maßnahme Nr. 13)
254	Modernisierung des Wasserrechts	Überführung des geltenden Rahmenrechts des Bundes in eine Vollregelung mit teilweiser Ablösung von 16 Länderregelungen. Systematisierung und Modernisierung des Wasserrechts unter Ausschöpfung von erheblichen Vereinfachungspotenzialen	Umweltgesetzbuch	Bei integrierter Vorhabengenehmigung erfasst	/	Kabinettschluss ist für Herbst 2008 geplant	Eckpunktepapier zum MEG (Maßnahme Nr. 13 + 18)
255	Modernisierung des Naturschutzrechts	Naturschutzrecht unterliegt nach Föderalismusreform der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz des Bundes, daher Umwandlung des bisherigen Rahmenrechts des Bundes in Vollregelungen unter Berücksichtigung bestimmter Abweichungsmöglichkeiten der Länder	Umweltgesetzbuch	Durch die Aufhebung des Bundesnaturschutzgesetzes entfällt die bislang § 5 Abs. 4 BNatSchG zugeordnete Informationspflicht mit Bürokratiekosten in Höhe von 108.861.000 Euro. Die Bürokratiekosten fallen daher im Dritten Buch Umweltgesetzbuch nicht mehr an und sind, soweit im landwirtschaftlichen Fachrecht entsprechende Informationspflichten bestehen, dort zu erfassen.	/	Kabinettschluss ist für Herbst 2008 geplant	Eckpunktepapier zum MEG (Maßnahme Nr. 13)

Anlage 2 – Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung

Lfd. Nr.	Maßnahme	Beschreibung	Gesetz	Quantifizierung der Entlastung der Wirtschaft	Anderweitige Entlastungen (Bürger/ Verwaltung)	Umsetzung	Enthalten in
Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung							
Bereits umgesetzte Entlastungsmaßnahmen in Bezug auf Informationspflichten							
A Einführung/Verbesserung von Online-Verfahren							
256	Verbesserung des IT-Einsatzes im Bereich der Luftfahrtverwaltung	– Einführung der Möglichkeit der Online-Anmeldung zur theoretischen Prüfung für fliegendes Personal – Einführung des Online-Verfahrens zur Verteilung von Rundbriefen an Herstellungs- und Instandhaltungsbetriebe	Untergesetzlich			Einführung im Rahmen von Bund-Online im Sommer 2006	
257	Einführung des Internetfragebogens für die Statistik des Güterkraftverkehrs	Angaben können nun dem KBA auch online übermittelt werden	Untergesetzlich		/	Freigabe zur Benutzung seit Herbst 2006	
258	Vereinfachungen bei der Fahrzeugzulassung	Einführung der Online-Kommunikation mit Direkteinstellung der Zulassungsdaten im Zentralen Fahrzeugregister durch die Zulassungsbehörden ab September 2008. Schaffung eines elektronischen Versicherungsnachweises seit 1. März 2008. Länder können regeln, dass beim Ortswechsel kein neues Kennzeichen mehr beantragt werden muss. Aufhebung von vier bisherigen Verordnungen	Fahrzeugzulassungsverordnung			In Kraft seit 26. April 2006	
B Anhebung von Erfassungsgrenzen bzw. Schwellenwerten							
259	Strafung der Unternehmensstatistik des Güterverkehrs	– Verringerung der Periodizität von jährlich auf alle 5 Jahre – Verringerung der Stichprobe von 15% auf 10% – Verzicht auf drei Erhebungsmerkmale	Verkehrsstatistikgesetz	0,6 Mio. Euro	/	In Kraft seit 1. Januar 2008	MEG II (Maßnahmenkatalog Nr. 26)
C Aufhebung/Vereinfachung von Melde-, Vorlage- und Kennzeichnungspflichten							
260	Streichung von §§ 41 und 42 Wohnraumförderungsgesetz	Aufhebung der Berichtspflichten der Länder und der Förderstatistik im Rahmen der sozialen Wohnungsbauförderung	Wohnraumförderungsgesetz		/	In Kraft seit 1. September 2006	Föderalismusreform-Begleitgesetz

Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung – Anlage 2

Lfd. Nr.	Maßnahme	Beschreibung	Gesetz	Quantifizierung der Entlastung der Wirtschaft	Anderweitige Entlastungen (Bürger/Verwaltung)	Umsetzung	Enthalten in
261	Vereinfachungen in der Luftverkehrszulassungsordnung	– Wegfall der Meldepflicht über Ausbildungsbeginn eines Bewerbers zum Erwerb einer Flugberechtigung – Verlagerung der Entscheidung über Tauglichkeit von Luftfahrtpersonal vom LBA auf flugmedizinische Sachverständige und flugmedizinische Zentren	Luftverkehrszulassungsordnung		/	In Kraft seit 1. Juli 2007	
E Aufhebung/Vereinfachung von Auskunfts- bzw. Nachweispflichten							
262	Präqualifizierung im Bauhauptgewerbe	Präqualifikation für Teilnahme an öffentlichen Vergaben und Wegfall der Pflicht zur Vorlage von Eignungs- und Zuverlässigkeitsnachweisen im Einzelfall	VOB/A			Eingefügt in VOB/A in 2006	
263	2. Stufe der Novellierung des Vergaberechts	Vereinfachung und Verschlankung der VOB/A, mittelstandsgerechte Ausgestaltung der Vergaberegeln	VOB/A			Voraussichtlicher Abschluss 2008	
264	Vereinfachung der Auskunft aus dem Zentralen Fahrzeugregister	Erlleichtert die Verfolgung von Rechtsansprüchen	Straßenverkehrsgesetz			In Kraft seit 14. September 2007	MEG II
265	Änderung des Bauforderungssicherungsgesetzes	Wegfall der Pflicht zur Führung eines Baubuchs	Bauforderungssicherungsgesetz	1,05 Mio. Euro	/	Abschluss 2008	
266	Änderung der Fahrpersonalverordnung	Abschaffung der Aufzeichnungspflichten über die Lenk- und Ruhezeiten für bestimmte Fahrzeuge zwischen 2,8 und 3,5 t (betroffen sind insbesondere Fahrzeuge von Handwerksbetrieben und Verkaufsfahrzeuge)	Fahrpersonalverordnung	36,5 Mio. Euro	/	In Kraft seit Januar 2008	
267	Neuregelung des Wohngeldrechts	– Minderung des Vollzugsaufwands (u. a. Reduzierung bestimmter Auskunftsspflichten bei der Wohngeldberechnung) – Vereinfachung an den Schnittstellen zu den Transferleistungssystemen, die Unterkunftsstellen gewähren (z. B. ALC II) – Fortentwicklung des Wohngeldgesetzes	Gesetz zur Neuregelung des Wohngeldrechts und zur Änderung des Sozialgesetzbuches	0,3 Mio. Euro (Stat. Bundesamt prüft weitere Entlastung)		Zustimmung Bundesrat am 4. Juli 2008, Inkrafttreten am 1. Januar 2009	

Anlage 2 – Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung

Lfd. Nr.	Maßnahme	Beschreibung	Gesetz	Quantifizierung der Entlastung der Wirtschaft	Anderweitige Entlastungen (Bürger/Verwaltung)	Umsetzung	Enthalten in
F Andere Maßnahmen							
268	Verwaltungsvereinbarung Städtebauförderung (jährlich)	<ul style="list-style-type: none"> – Reduzierung des Verwaltungsaufwands durch Zuschussgewährung statt Vorauszahlung – Reduzierung der Berichtspflichten – Schaffung der Möglichkeit zur IT-gestützten Dateneingabe 	untergesetzlich	/		Z. T. abgeschlossen, z. T. derzeit Erarbeitung eines Vereinfachungskonzeptes	
269	Verlängerung des Gültigkeitszeitraums und Vereinfachung des Genehmigungsverfahrens im Omnibus-Gelegenheitsverkehr	Verlängerung des Genehmigungszeitraums von vier auf fünf Jahre (seit 18. August 2006) sowie (seit 1. September 2007) Verzicht auf die jeweilige Einzelgenehmigung nach den Verkehrsformen Ausflugsverkehr und Mietomnibusverkehr. Es wird nur noch eine Genehmigung für den Betrieb des Gelegenheitsverkehrs mit Kraftomnibussen erteilt.	Gesetz zur Änderung personenbeförderungsvorschriften und arbeitsrechtlicher Vorschriften für Fahrpersonal	0,08 Mio. Euro		In Kraft seit 18. August 2006 bzw. 1. September 2007	
270	Möglichkeit zur Erleichterung des Anhörverfahrens durch die Genehmigungsbehörde in bestimmten Fällen	Die Genehmigungsbehörde kann von der Durchführung des Anhörverfahrens absehen, wenn sie aus eigener Kenntnis der Sachlage dem Antrag nicht entsprechen will oder – in bestimmten Fällen – die Durchführung des Anhörverfahrens nicht zur Sachverhaltsaufklärung erforderlich ist.	Personenbeförderungsgesetz	/		In Kraft seit 26. August 2006	MEG I
271	Vereinfachung im Bereich der Fahrplangenehmigung im Straßenbahn-Omnibuslinienverkehr	Geringfügige Fahrplanänderungen sind nicht mehr vom Verkehrsunternehmen zu beantragen, sondern nur noch anzuzeigen. Sie dürfen nach zwei Wochen in Kraft treten, wenn die Genehmigungsbehörde nicht widersprochen hat.	Personenbeförderungsgesetz			In Kraft seit 14. September 2007	MEG II

Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung – Anlage 2

Lfd. Nr.	Maßnahme	Beschreibung	Gesetz	Quantifizierung der Entlastung der Wirtschaft	Anderweitige Entlastungen (Bürger/ Verwaltung)	Umsetzung	Enthalten in
272	Bündelung der Aufgaben zur Erstellung der Güterverkehrsstatistik beim KBA	Die Erfassung der Fragebögen für die Güterkraftverkehrsstatistik wird bislang für den Werkverkehr beim Kraftfahrt-Bundesamt (KBA) und für den gewerblichen Verkehr beim Bundesamt für Güterverkehr (BAG) durchgeführt. Durch eine Aufgabenbündelung beim KBA sollen Synergien bei der Statistikproduktion erschlossen und auch den Unternehmen des gewerblichen Güterkraftverkehrs die Teilnahme am Online-Erhebungsverfahren ermöglicht werden	Verkehrsstatistikgesetz			Bundestag hat dem Gesetzesentwurf zugestimmt, Zustimmung des Bundesrates steht noch aus	
273	Einführung eines elektronischen Entgeltnachweises ELENA	Ersatz der Verpflichtung der Arbeitgeber zur schriftlichen Ausstellung von Einkommensbescheinigungen im Wohngeldrecht durch die Verpflichtung zur monatlichen Meldung von Einkommensdaten an eine zentrale Datenbank (Ersetzen papiergebundener Entgeltnachweise bei der Beantragung von Sozialleistungen)	Wohngeldgesetz	In der ersten Stufe beträgt das Entlastungsvolumen durch acht Bescheinigungen 82 Mio. Euro, mit jeder weiteren Bescheinigung ist mit einer Entlastung in Höhe von 5 Mio. Euro zu rechnen. Die durch das federführende BMWi geschätzte Aufteilung der Gesamtentlastung auf die ein- teilnehmenden Verfahren ergibt eine Entlastung von ca. 3,5 Mio. Euro im Wohngeldrecht.	/	Kabinettsbeschluss 18. Juni 2008, Umsetzung bis 2012	Gesetz über das Verfahren des elektronischen Entgeltnachweises (ELENA-Verfahrensgesetz)

Anlage 2 – Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung

Lfd. Nr.	Maßnahme	Beschreibung	Gesetz	Quantifizierung der Entlastung der Wirtschaft	Anderweitige Entlastungen (Bürger/Verwaltung)	Umsetzung	Enthalten in
Geplante Entlastungsmaßnahmen in Bezug auf Informationspflichten							
C Aufhebung/Vereinfachung von Melde-, Vorlage- und Kennzeichnungspflichten							
274	Verzicht auf Meldepflicht bei Fahrzeugveräußerung	Wegfall der gesetzlich vorgeschriebenen Meldepflicht, da der Erwerber ohnehin zur Anmeldung verpflichtet ist	Straßenverkehrsgesetz	0,95 Mio. Euro		2009/2010	
E Aufhebung/Vereinfachung von Auskunfts- bzw. Nachweispflichten							
275	Reform des Fahrerregesetzes	Vereinfachung des Formularwesens durch Zusammenführung und Reduzierung der bestehenden Anzeige- und Dokumentationspflichten	Fahrlehrergesetz			Laufendes Gesetzesvorhaben, erste Abstimmungen mit Verbänden bereits stattgefunden, Umsetzung voraussichtlich in 2009	Eckpunktepapier zum MEG (Maßnahmenkatalog Nr. 35)
F Andere Maßnahmen							
276	Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte	<ul style="list-style-type: none"> – Einführung eines beschleunigten Verfahrens für bestimmte Bebauungspläne – Sicherung der Praktikabilität des Vorhaben- und Erschließungsplans – Erhöhung der Rechtssicherheit – Erleichterung des Abschlusses von Sanierungsverfahren 	Gesetz zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte			In Kraft seit 1. Januar 2007	Eckpunktepapier zum MEG (Maßnahmenkatalog Nr. 25)
277	Planungsbeschleunigung für Infrastrukturvorhaben	Ermöglicht bundesweit einheitlich gestraffte, vereinfachte und verkürzte Planungsprozesse für den Verkehrswege-, Energie- und Versorgungsbau	Infrastrukturplanungsbeschleunigungsgesetz			In Kraft seit 17. Dezember 2006	Eckpunktepapier zum MEG (Maßnahmenkatalog Nr. 12)
278	Zusammenführung von Rechtsvorschriften über die Sport- und Freizeitschifffahrt im Seebereich	Mehr Transparenz und Klarheit durch Zusammenlegung von Vorschriften	Sportbootführerscheinverordnung-See, Sportbootverordnung, Sportseeschifferscheinverordnung			Hat begonnen	

Bundesministerium der Verteidigung – Anlage 2

Lfd. Nr.	Maßnahme	Beschreibung	Gesetz	Quantifizierung der Entlastung der Wirtschaft	Anderweitige Entlastungen (Bürger/ Verwaltung)	Umsetzung	Enthalten in
Bundesministerium der Verteidigung							
Bereits umgesetzte Entlastungsmaßnahmen in Bezug auf Informationspflichten							
C Aufhebung/Vereinfachung von Melde-, Vorlage- und Kennzeichnungspflichten							
279	Aufhebung der Verordnung über die Übertragung von Aufgaben der Wehersatzbehörde bei der Wehrüberwachung von Wehrpflichtigen auf die See-Berufsgenossenschaft	Erstellung von Listen und Änderungslisten	SGBWehrPflV	/	geringfügige Entlastungen	Außer Kraft am 9. August 2008	
F Andere Maßnahmen							
280	Konstitutive Neufassung der Uniformverordnung	Allgemeine Uniformtragenehmigung anstelle bisheriger einzelfallbezogener Anträge und Genehmigungen	Uniformverordnung	/		In Kraft am 14. Mai 2008	
281	Durchführungsbestimmungen zur Anordnung des Bundespräsidenten über die Ernennung und Entlassung von Soldaten vom 21. Juni 2007	Verzicht auf eine gesonderte schriftliche Dienstgradübertragung und Reduzierung von Planstelleneinweisungsverfügungen	Untergesetzlich	/	0,2 Mio. Euro	In Kraft seit 1. August 2007	
Sonstige Entlastungsmaßnahmen							
A Einführung/Verbesserung von Online-Verfahren							
282	Implementierung eines Hotelportals HRS Bw im Intranet der Bundeswehr	Entlastung der Dienstreisenden von der bisher sehr zeitaufwändigen Suche nach einer Unterkunft am Dienstort sowie Reduzierung des Aufwands für die Buchung von entgeltlichen sowie amtlich unentgeltlichen Unterkünften	Untergesetzlich	/		Umgesetzt, freigeschaltet ab 1. August 2007; Abschluss der Einführung Ende 2007	
283	Einführung einer persönlichen Kreditkarte (Corporate Card) für Dienstreisende	Reduzierung der Anzahl der an die Reise stelle zwecks Prüfung und Abrechnung zu übergabenden Papierbelege, damit zeitliche Entlastung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die für die Abrechnung der Kosten einer Dienstreise zuständig sind	Untergesetzlich	/		Umgesetzt: Corporate Card steht ab August 2007 bundesweit auf Antrag zur Verfügung	

Anlage 2 – Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie

Lfd. Nr.	Maßnahme	Beschreibung	Gesetz	Quantifizierung der Entlastung der Wirtschaft	Anderweitige Entlastungen (Bürger/ Verwaltung)	Umsetzung	Enthalten in
Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie							
Bereits umgesetzte Entlastungsmaßnahmen in Bezug auf Informationspflichten							
A Einführung/Verbesserung von Online-Verfahren							
284	Vereinfachungen im Berufsregister	Führen des Berufsregisters	Wirtschaftsprüferordnung	Nicht bezifferbar		In Kraft seit 6. September 2007	BARefG
285	Vereinfachungen im Berufsregister	Änderung des Berufsregisters	Wirtschaftsprüferordnung	Nicht bezifferbar		In Kraft seit 6. September 2007	BARefG
286	Gewerbeordnung	Abfrage aus Gewerberegister: Vereinfachung des automatisierten Abrufverfahrens	Gewerbeordnung	42,1 Mio. Euro		In Kraft seit 14. September 2007	MEG II
287	Erleichterungen im gewerblichen Güterverkehr	Antrag auf Gestellung an einem anderen Ort als am Ort der Ausfuhrzollstelle	Verordnung zur Durchführung des Außenwirtschaftsgesetzes	0,3 Mio. Euro			
288	Antragsverfahren auf Übernahme von Investitionsgarantien	Informationsportal im Internet; Mandatar-entscheidungen bei Standardanträgen, Standardisierung von Informationspflichten	Haushaltsgesetz 2007	Geringfügige Entlastungen			
B Anhebung von Erfassungsgrenzen bzw. Schwellenwerten							
289	Verdiensterhebung in der Landwirtschaft	Reduzierung der Periodizität von jährlich auf alle vier Jahre	Lohnstatistikgesetz (Seit 31. Dezember 2006 außer Kraft. Änderung Periodizität im VerdStatG (Nachfolgegesetz) geregelt)	0,01 Mio. Euro		In Kraft seit 1. Januar 2007	Eckpunktepapier zum MEG (Maßnahme Nr. 11)
290	Verdiensterhebung im Handwerk	Wegfall	Lohnstatistikgesetz (s. 31. Dezember 2006 außer Kraft)	0,78 Mio. Euro		In Kraft seit 1. Januar 2007	Eckpunktepapier zum MEG (Maßnahme Nr. 11)
291	Laufende Verdiensterhebung (Jahresmeldung)	Wegfall	Lohnstatistikgesetz (s. 31. Dezember 2006 außer Kraft)	1,91 Mio. Euro		In Kraft seit 1. Januar 2007	Eckpunktepapier zum MEG (Maßnahme Nr. 11)

Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie – Anlage 2

Lfd. Nr.	Maßnahme	Beschreibung	Gesetz	Quantifizierung der Entlastung der Wirtschaft	Anderweitige Entlastungen (Bürger/ Verwaltung)	Umsetzung	Enthalten in
292	Wirtschaftsprüferordnung	Änderung des Turnus der Qualitätskontrolle	Wirtschaftsprüferordnung	0,9 Mio. Euro		In Kraft seit 6. September 2007	BARefG
293	Erhebungen für Bundesstatistiken	Freistellung von Existenzgründern von Statistikpflichten in den ersten drei Jahren	Gesetze über Kostenstrukturstatistik, Dienstleistungskonjunkturstatistik, Statistik im Produzierenden Gewerbe, RohstoffStatG, HwStatG, HdIStatG, BeherbStatG, PreisStatG, VerdStatG	1,2 Mio. Euro		In Kraft seit 14. September 2007	MEG II
294	Erhebungen für Bundesstatistiken	Begrenzung der Stichproben auf höchstens 3 im Kalenderjahr bei Unternehmen mit weniger als 50 Beschäftigten	Bundesstatistikgesetz	0,14 Mio. Euro		In Kraft seit 14. September 2007	MEG II
295	Vierteljährliche Befragung des Handwerks für konjunkturstatistische Zwecke	Abschaffung	Handwerksstatistikgesetz	3,34 Mio. Euro		In Kraft seit 1. April 2008 (Gesetz zur Vereinfachung und Anpassung statistischer Rechtsvorschriften)	Eckpunktepapier zum MEG (Maßnahmenkatalog Nr. 11)
296	Konjunkturerhebungen im Verarbeitenden Gewerbe	Anhebung der Abschnidegrenze für den Berichtskreis auf 50 Beschäftigte	Gesetz über die Statistik im Produzierenden Gewerbe	9,5 Mio. Euro		In Kraft seit 1. Januar 2007	MEG I
297	Einführung einer zweiten Inlandsumsatzschwelle in § 35 Abs. 1 Nr. 2 GWB		Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen	0		Kabinettt. 23. Juli 2008	MEG III
C Aufhebung/Vereinfachung von Melde-, Vorlage- und Kennzeichnungspflichten							
298	Wirtschaftsprüferprüfungsverordnung	Wegfall von beizubringenden Unterlagen	Wirtschaftsprüferprüfungsverordnung	Einsparungen noch nicht berechnet		In Kraft seit 6. September 2007	BARefG

Anlage 2 – Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie

Lfd. Nr.	Maßnahme	Beschreibung	Gesetz	Quantifizierung der Entlastung der Wirtschaft	Anderweitige Entlastungen (Bürger/Verwaltung)	Umsetzung	Enthalten in
299	Lizenzabgaben für ausländische Filme	Aufhebung der Meldepflicht über Lizenzabgaben für ausländische Spiel-, Kinder- und Jugendfilme und über Einnahmen aus Lizenzen an ausländische Lizenznehmer für Spiel-, Kinder- und Jugendfilme	Verordnung zur Durchführung des Außenwirtschaftsgesetzes	Geringfügige Entlastungen		In Kraft seit 4. Februar 2007	
300	Vereinfachungen im Verkehr mit ausländischem Bier	Aufhebung der Meldepflicht für Vertragsabschluss bei Rechteinräumung für Gebietsfremde, ausländisches Bier mit Bezeichnung oder Ausstattung zu vertreiben, die mit von deutschen Brauern benutzter Bezeichnung oder Ausstattung übereinstimmt oder verwechselt werden kann	Verordnung zur Durchführung des Außenwirtschaftsgesetzes	Derzeit nicht abschätzbar (Fallzahl 0 = Entlastung 0)		In Kraft seit 4. Februar 2007	
301	Vereinfachungen im Verkehr mit ausländischem Bier	Aufhebung der Meldepflicht für Einbringung des Vertriebsrechts in ein ausländisches Unternehmen für ein im Ausland hergestelltes Bier mit Bezeichnung oder Ausstattung, die mit hiesigem Bier übereinstimmt oder verwechselt werden kann	Verordnung zur Durchführung des Außenwirtschaftsgesetzes	Derzeit nicht abschätzbar (Fallzahl 0 = Entlastung 0)		In Kraft seit 4. Februar 2007	
302	Qualitätsberichterstattung	Abschaffung der Pflicht für Betreiber und Anbieter, Qualitätskennwerte nach § 32 zu erheben	Telekommunikations-Kundenschutzverordnung	2 Mio. Euro		Abgeschafft seit 24. Februar 2007	Art. 2 des Gesetzes zur Änderung telekommunikationsrechtlicher Vorschriften
303	Qualitätsberichterstattung	Abschaffung der Statistiken auf Anforderung der BNetzA	Telekommunikations-Kundenschutzverordnung			Abgeschafft seit 24. Februar 2007	Art. 2 des Gesetzes zur Änderung telekommunikationsrechtlicher Vorschriften
304	Zugangsbeschränkung	BNetzA veröffentlicht einmal jährlich Übersicht über Verfahren: Abschaffung	Telekommunikations-Kundenschutzverordnung			Abgeschafft seit 24. Februar 2007	Art. 2 des Gesetzes zur Änderung telekommunikationsrechtlicher Vorschriften
305	Meldung von wirtschaftlichen Angaben zum Unternehmen	Verwendung von Verwaltungsdaten	Dienstleistungskonjunkturstatistikgesetz	3,5 Mio. Euro		In Kraft seit 14. September 2007	MEG II

Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie – Anlage 2

Lfd. Nr.	Maßnahme	Beschreibung	Gesetz	Quantifizierung der Entlastung der Wirtschaft	Anderweitige Entlastungen (Bürger/ Verwaltung)	Umsetzung	Enthalten in
306	Aufhebung	Pflicht zur Anfertigung eines Versteigerungsverzeichnisses für öffentliche Versteigerungen und bundesrechtliches Versteigerungsverbot an Sonntagen	§§ 2 und 5 VerStV	0,03 Mio. Euro		Kabinett 23. Juli 2008	MEG III
307	Aufhebung Auskunftspflichtverordnung		Auskunftspflichtverordnung	Nullmessung		Kabinett 23. Juli 2008	MEG III
308	Rückführung der Anzeigepflicht bei der Aufstellung von Waren-, Leistungs- und Unterhaltungsautomaten; Streichung der Namensangabe an offenen Verkaufsstellen und im Schriftverkehr		GewO	Entlastet die Wirtschaft insgesamt um 67 Mio. Euro (in jährlich etwa 2.000 Fällen um insgesamt rd. 117 Tsd. Euro; in etwa 175.000 Fällen p. a. entsteht ein Entlastungsvolumen von insgesamt rd. 66, 25 Mio. Euro; in etwa 1,5 Mio. Fällen p. a. werden den Unternehmen insgesamt 695 Tsd. Euro erspart)		Kabinett 23. Juli 2008	MEG III
309	Aufhebung Handwerksähnliches-Gewerbe-Zählungsverordnung		Handwerksähnliches Gewerbe-Zählungsverordnung	0		Kabinett 23. Juli 2008	MEG III

Anlage 2 – Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie

Lfd. Nr.	Maßnahme	Beschreibung	Gesetz	Quantifizierung der Entlastung der Wirtschaft	Anderweitige Entlastungen (Bürger/Verwaltung)	Umsetzung	Enthalten in
310	Wegfall	Primärerhebungen für die Handwerkszählung	HwStatG	Entlastet rd. 460.000 Unternehmen des zulassungspflichtigen Gewerbes durch Verwindung vorhandener Verwaltungsdaten von einer alle 8–10 Jahre stattfindenden Vor-Ort-Befragung; Entlastungsvolumen 2009 ca. 24 Mio. Euro, im langjährigen Mittel etwa 2,7 Mio. Euro p. a.		Kabinettt23. Juli 2008	MEG III
311	Aufhebung Verordnung zur Verlängerung der Periodizität der Zählung im Handwerk		Verordnung zur Verlängerung der Periodizität der Zählung im Handwerk	0		Kabinettt23. Juli 2008	MEG III
312	Vereinfachung im Zahlungsverkehr	Vereinfachung der Meldepflichten im Zahlungsverkehr	Verordnung zur Durchführung des Außenwirtschaftsgesetzes	Einsparung bei den Banken durch Entlassung aus Funktion einer Meldestelle nicht quantifizierbar		In Kraft seit 31. Dezember 2007	
D Aufhebung/Vereinfachung von Antrags- bzw. Genehmigungspflichten							
313	Gewerbeordnung	Reisegewerbekartenpflicht: Wegfall für abhängig Beschäftigte sowie in den Fällen, in denen Erlaubnis für stehendes Gewerbe vorhanden	Gewerbeordnung	1 Mio. Euro		In Kraft seit 14. September 2007	MEG II

Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie – Anlage 2

Lfd. Nr.	Maßnahme	Beschreibung	Gesetz	Quantifizierung der Entlastung der Wirtschaft	Anderweitige Entlastungen (Bürger/ Verwaltung)	Umsetzung	Enthalten in
314	Gaststättengesetz	Eröffnung des Anwendungsbereichs der Reisegewerbekartenzulassung für das Reisegaststättengewerbe (statt Gestattungspflicht)	GastG	Länder können von der Regelung abweichen – keine Abschätzung der Entlastungen möglich		In Kraft seit 14. September 2007	MEG II
315	Vereinfachungen im See- und Binnenschiffsverkehr (7 Informationspflichten)	Wegfall der Genehmigungspflichten bei Mitwirkung an Fracht-, Miet- u. a. Verträgen unter Beteiligung ausl. Seeschiffahrtsunternehmen bzw. See- oder Binnenschiffen	Verordnung zur Durchführung des Außenwirtschaftsgesetzes	Derzeit nicht abschätzbar		In Kraft seit 4. Februar 2007	
316	Versicherungsleistungen bei Beteiligung von Drittstaaten	Aufhebung der Genehmigungspflicht für Schiffskasko und Schiffshaftpflicht- sowie Luftfahrtversicherungsgeschäfte mit Versicherungsunternehmen aus Drittstaaten	Verordnung zur Durchführung des Außenwirtschaftsgesetzes	(Fallzahl 0 = Entlastung 0)		In Kraft seit 22. Dezember 2006	
317	Internationale Einfuhrbescheinigung	Einführung der Online-Beartragung	Verordnung zur Durchführung des Außenwirtschaftsgesetzes	Geringfügige Entlastungen			
318	Aufhebung		Zollkontingent-scheingesetz	3 IPs, jeweils Nullmessung		Kabinett 23. Juli 2008	MEG III
E Aufhebung/Vereinfachung von Auskunfts- bzw. Nachweispflichten							
319	Grundstückseigentümerkündigung	Gegenerklärung des Netzbetreibers an Bürger – Abgeschafft	Telekommunikations-Kundenschutzverordnung	0,84 Mio. Euro		Abgeschafft seit 24. Februar 2007	
320	Aufhebung von Angeboten	Pflicht der Anbieter BNetzA bei Leistungseinstellung zu unterrichten – Abgeschafft	Telekommunikations-Kundenschutzverordnung			Abgeschafft seit 24. Februar 2007	
321	Veröffentlichung von Kundeninformationen	BNetzA veröffentlicht abweichende Fundstelle im Amtsblatt – Abgeschafft	Telekommunikations-Kundenschutzverordnung	Geringfügige Entlastungen		Abgeschafft seit 24. Februar 2007	

Anlage 2 – Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie

Lfd. Nr.	Maßnahme	Beschreibung	Gesetz	Quantifizierung der Entlastung der Wirtschaft	Anderweitige Entlastungen (Bürger/Verwaltung)	Umsetzung	Enthalten in
322	Streichung	Pflicht zur Anlegung einer Inseratensammlung	MaBV § 13 und 16	Erspart in rd. 50.000 Fällen rd. 1,625 Mio. Euro.		Kabinett 23. Juli 2008	MEG III
F. Andere Maßnahmen							
323	Vereinfachungen für Blindenwaren	Aufhebung	Gesetz zum Inverkehrbringen von Blindenwaren sowie Durchführungsvordnung hierzu	0,2 Mio. Euro		Außer Kraft seit 14. September 2007	MEG II
324	Preisklauselverordnung	Aufhebung	Preisklauselverordnung	0,64 Mio. Euro		Außer Kraft seit 14. September 2007	MEG II
325	Verordnung zur Durchführung von Art. 6 des Bilanzrichtlinien-Gesetzes	Aufhebung der Prüfungsordnung für vereidigte Buchprüfer	Verordnung zur Durchführung von Art. 6 des Bilanzrichtlinien-Gesetzes		1,8 Mio. Euro bundeseitige Einsparung. Wegen Übergangsweiser Fortgeltung bis Inkrafttreten der Berufssatzung sind Einsparungen bei WPK/Betroffenen noch nicht bezifferbar.	In Kraft seit 1. Januar 2007	
326	Wirtschaftsprüfer-Berufspflichtversicherung	Aufhebung der Berufspflichtversicherung für den Berufsstand	WPBVH	Wegen Übergangsweiser Fortgeltung bis Inkrafttreten der Berufssatzung sind Einsparungen noch nicht bezifferbar.		Außer Kraft seit 6. September 2007	
327	Siegelverordnung	Aufhebung	Siegelverordnung	/	Derzeit nicht abschätzbar	Außer Kraft seit 6. September 2007	BARefG

Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie – Anlage 2

Lfd. Nr.	Maßnahme	Beschreibung	Gesetz	Quantifizierung der Entlastung der Wirtschaft	Anderweitige Entlastungen (Bürger/ Verwaltung)	Umsetzung	Enthalten in
328	Aufhebung		2 Verordnungen über die Zuständigkeit für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach dem Postgesetz und dem Fernmeldeanlagen-gesetz	0		Kabinett 23. Juli 2008	MEG III
329	Aufhebung		6 gewerberechtliche Änderungsgesetze	0		Kabinett 23. Juli 2008	MEG III
330	Richtigstellung eines Ordnungswidrigkeitstatbestandes; Einführung einer Bestandsschutzregelung für Anlageberater		Gewerbeordnung	Erbringt bei rd. 30.000 Erlaubnissen eine Entlastung von rd. 3,5 Mio. Euro		Kabinett 23. Juli 2008	MEG III
331	Deregulierung der Pfandleiheverordnung		Pfandleiheverordnung	Ersparnis in ca. 55.000 Fällen rd. 0,04 Mio. Euro p. a.		Kabinett 23. Juli 2008	MEG III
332	Streichung der Ermächtigungsgrundlage zum Erlass einer Rechtsverordnung und Streichung eines Gebührentatbestandes		TKG	0		Kabinett 23. Juli 2008	MEG III
333	Ermöglichung der Nachmeldung von Gegenständen zur Versteigerung	Ermöglichung der Nachmeldung von Gegenständen zur Versteigerung	VerstV § 3 Abs. 2 a	Kostenentlastung im mehrstufigen Bereich; konkrete Bezifferung nicht möglich		Kabinett 23. Juli 2008	MEG III
334	Aufhebung der Ausbildungsverordnung	Vorlage von Unterlagen an Prüfungsausschuss; Führung eines Berichtsheftes durch den Auszubildenden; Weisung des Gesellenprüfungsausschusses	Ausbildungsverordnung Schirmmacher	/			

Anlage 2 – Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie

Lfd. Nr.	Maßnahme	Beschreibung	Gesetz	Quantifizierung der Entlastung der Wirtschaft	Anderweitige Entlastungen (Bürger/Verwaltung)	Umsetzung	Enthalten in
335	Aufhebung der Ausbildungsverordnung	Vorlage von Unterlagen an Prüfungsausschuss; Führung eines Berichtsheftes durch den Auszubildenen; Weisung des Gesellenprüfungsausschusses	Ausbildungsverordnung Wagner	/			
Geplante Entlastungsmaßnahmen in Bezug auf Informationspflichten							
B Anhebung von Erfassungsgrenzen bzw. Schwellenwerten							
336	15. Verordnung zur Änderung der Außenhandelsstatistik-Durchführungsverordnung	Heraufsetzung des Schwellenwertes von 300.000 Euro auf 400.000 Euro pro Jahr und Lieferichtung	Außenhandelsstatistikgesetz	11 Mio. Euro		Umsetzung zum 1. Januar 2009	
F Andere Maßnahmen							
337	Neufassung PTSG	Bereinigung und Vereinfachung der Verfahrensregelungen für die Sicherstellung der Versorgung mit Post- und Telekommunikationsdiensten in Fällen von Katastrophen, schweren Unglücken u.ä.	Gesetz zur Sicherstellung des Postwesens und der Telekommunikation und zugehörige Verordnungen	Geringfügige Entlastungen		Arbeitsentwurf derzeit nach erster Ressortabstimmung in Überarbeitung; erneute Ressortabstimmung erforderlich. Es wird angestrebt, die PTSG-Novelle bis Ende 2008 abzuschließen.	
338	Novellierung der Verdingungsordnungen für Leistungen und freiberufliche Leistungen	Reduzierung der Kosten bei der Vergabe öffentlicher Aufträge; u. a. Reduzierung der bei Ausschreibungen vorzulegenden Eignungsnachweise der Unternehmen. Möglichkeit von Eigenerklärungen. Ein von BMWi-IB3 initiiertes Gutachten „Kostentmessung Vergabeprozess“ schlägt weitere Novellierungen zur Kosteneinsparung vor. Diese werden im zuständigen Deutschen Vergütungsausschuss für Leistungen (DVAL) diskutiert.	Verdingungsordnungen für Leistungen und freiberufliche Leistungen (VOL und VOF)	Lt. Gutachten „Kostentmessung Vergabeprozess“ sind bis zu 20 % Kostenreduzierung im Vergabeprozess (Maximalszenario) möglich		Arbeitsentwurf derzeit in der Abstimmung. Der zuständige DVAL hat im Juni 2008 erstmalig hierzu beraten. Weitere Beratungen sind zu nächst bis November 2008 angesetzt.	Eckpunktepapier zur Vergaberechtsreform

Anlage 3

Anlage 3

Übersicht

Bürokratiekosten der Wirtschaft					
zum Stichtag 30. September 2006		Gesamt	Nationales Recht (D)	Durch EU- und int. Recht veranlasstes nationales Recht	EU- und internationales Recht (I)
Erfasste Informationspflichten (IP)	Anzahl	10.407	5.804	1.961	2.642
Gemessene IP	Anzahl	9.234	5.804	1.961	1.469
Gesamtbelastung	in Tausend Euro	47.614.422	22.502.068		25.112.354

Vereinfachungsmaßnahmen			Aufteilung der Entlastung auf		
		Gesamt	Nationales Recht (D)		EU- und internationales Recht (I)
Maßnahmen	Anzahl	338			
davon quantifiziert:	Anzahl	167			
Entlastung für die Wirtschaft	in Tausend Euro	7.110.385	6.618.365		492.020
davon bereits beschlossen	in Tausend Euro	6.577.793	6.168.068		409.724
davon geplant	in Tausend Euro	452.592	370.296		82.296
sonstige	in Tausend Euro	80.000	80.000		
Anderweitige Entlastungen (Verwaltung)	in Tausend Euro	352.907			

Abbaubilanz für die Wirtschaft					
		Gesamt	Nationales Recht		EU- und internationales Recht
Bürokratiekosten zum Stichtag 30. September 2006		47.614.422	22.502.068		25.112.354
Vereinfachungsmaßnahmen	Gesamt	14,9%	29,4%		2,0%
	– davon bereits beschlossen	13,8%	27,4%		1,6%

Anlage 3

nachrichtlich:

Erfasste Informationspflichten der Bürgerinnen und Bürger				
Gesamt	Nationales Recht	Erweitertes EU- und int. Recht	EU- und internationales Recht	Ohne Zuordnung
2.650	2.389	138	110	13

Erfasste Informationspflichten der Verwaltung				
Gesamt	Nationales Recht	Erweitertes EU- und int. Recht	EU- und internationales Recht	Ohne Zuordnung
6.502	4.077	786	1.581	58

Durch den NKR geprüfte Entwürfe		
Neue Bürokratiekosten	in Tausend Euro	400.000
Entlastung*	in Tausend Euro	1.500.000
Saldo	in Tausend Euro	– 1.100.000

* überschneidet sich mit Vereinfachungsmaßnahmen der Ressorts

Weiterführende Literatur und Links

Handbuch der Bundesregierung zur Ermittlung und Reduzierung der durch bundesstaatliche Informationspflichten verursachten Bürokratielasten (Methodenhandbuch),
Version 1, August 2006

Leitfaden für die Ex-ante-Abschätzung der Bürokratiekosten nach dem Standardkosten-Modell (SKM),
erste überarbeitete Version, März 2008

Bürokratiekosten: Erkennen – Messen – Abbauen,
Bericht der Bundesregierung 2007 zur Anwendung des Standardkosten-Modells,
Oktober 2007

Zwischenbericht des Staatssekretärsausschuss,
März 2008, veröffentlicht unter
www.bundesregierung.de/buerokratieabbau

Programm Bürokratieabbau und bessere Rechtsetzung, Beschluss des Bundeskabinetts vom
25. April 2006,
abgedruckt im Bericht der Bundesregierung
2007 zur Anwendung des Standardkosten-Modells,
Seite 88

Leitlinien zur Bürokratiekostenschätzung bei der EU-Gesetzgebung in der von den EU-Staatssekretären am
8. Oktober 2007 beschlossenen Fassung,
abgedruckt im Bericht der Bundesregierung 2007 zur
Anwendung des Standardkosten-Modells, Seite 93

Koalitionsvertrag von CDU, CSU und SPD „Gemeinsam für Deutschland. Mit Mut und Menschlichkeit“,
11. November 2005

Das Standard-Kostenmodell – Konzept zur Definition und Quantifizierung des Verwaltungsaufwandes für Unternehmen durch staatliche Regulierung, Charité,
D. et al. (internationale Arbeitsgruppe),
Mai 2000

Kostenbewusstsein stärken – Für eine bessere Gesetzgebung, Jahresbericht des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Abs. 2 des Gesetzes zur Einrichtung eines Nationalen Normenkontrollrates,
September 2007

Bürokratieabbau – Jetzt Entscheidungen treffen,
Jahresbericht 2008 des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Abs. 2 des Gesetzes zur Einrichtung eines Nationalen Normenkontrollrates,
Juni 2008

Vorläufiger Ergebnisbericht zum EU-Gesellschaftsrecht,
erscheint voraussichtlich im Januar 2009

Links:

www.bundesregierung.de/buerokratieabbau

www.bundesregierung.de/informationspflichten

www.normenkontrollrat.bund.de

www.gesetze-im-internet.de

Abkürzungsverzeichnis

Abkürzungen

AA	Auswärtiges Amt	BZSt	Bundeszentralamt für Steuern
Abs.	Absatz	bzw.	beziehungsweise
ABBA	Automatisierte Beihilfe-Bearbeitung mit Arbeitsplatzcomputern	ca.	circa
a. D.	außer Dienst	CE	Communautés Européenes
ÄndG	Änderungsgesetz	Co.	Company
ATLAS	Automatisiertes Tarif- und Lokales Zoll-Abwicklungssystem	D	Gesetzgebungsebene, allein vom nationalen Gesetzgeber veranlasst
BAA	Bundesausgleichsamt	DI	Gesetzgebungsebene, erweiterte Umsetzung von EU- und internationalem Recht
BAFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht	DMP	Disease-Management-Programme
BAG	Bundesamt für Güterverkehr	DOMEA	Dokumentmanagement/Elektronische Vorgangsbearbeitung
BAMF	Bundesamt für Migration und Flüchtlinge	DRG	Diagnosis Related Group, diagnoseorientierte Fallpauschale
BGBI.	Bundesgesetzblatt	EDI-Verfahren	Elektronischer Datenaustausch
BImA	Bundesanstalt für Immobilienaufgaben	EDV	Elektronische Datenverarbeitung
BKA	Bundeskriminalamt	EG	Europäische Gemeinschaft
BKM	Der Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien	ELENA	Elektronischer Entgeltnachweis (früher elektronischer Einkommensnachweis)
BMAS	Bundesministerium für Arbeit und Soziales	ELSTER	Elektronische Steuererklärung
BMBF	Bundesministerium für Bildung und Forschung	EPA	Elektronischer Personalausweis
BMELV	Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz	EU	Europäische Union
BMF	Bundesministerium der Finanzen	EUDAMED	European Database on Medical Devices
BMFSFJ	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
BMG	Bundesministerium für Gesundheit	EWR	Europäischer Wirtschaftsraum
BMI	Bundesministerium des Innern	EZT	Elektronischer Zolltarif
BMJ	Bundesministerium der Justiz	G-BA	Gemeinsamer Bundesausschuss
BMU	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit	ggf.	gegebenenfalls
BMVBS	Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung	GKV	Gesetzliche Krankenversicherung
BMVg	Bundesministerium der Verteidigung	GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
BMWi	Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie	GW	Geldwäsche
BNetzA	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen	HIT	Datenbank Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere
BSE	Bovine spongiforme Enzephalopathie	HRS Bw	Hotel Reservation Service Bundeswehr
BVA	Bundesverwaltungsamt	HZA	Hauptzollamt
bzgl.	bezüglich	I	Gesetzgebungsebene, Regelungen, die durch EU- und internationales Recht veranlasst wurden
		IDEMA	Internetdienst für eine moderne Amtssprache
		ID-Nr.	Identifikationsnummer
		IDEV	Internet-Datenerhebung im Verbund

IMK	Innenministerkonferenz
insb.	insbesondere
InVeKoS	Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem
IP	Informationspflicht
IT	Informationstechnik
ITIL	IT Infrastructure Library
i. V. m.	in Verbindung mit
KBA	Kraftfahrt-Bundesamt
KBV	Kassenärztliche Bundesvereinigung
KG	Kommanditgesellschaft
KMU	Kleine und mittelständische Unternehmen
LBA	Luftfahrt-Bundesamt
LSt	Lohnsteuer
MDK	Medizinischer Dienst der Krankenversicherung
Mio.	Millionen
Mrd.	Milliarden
Nr.	Nummer
NRW	Nordrhein-Westfalen
p. a.	per anno
rd.	rund
s.	siehe
SKM	Standardkosten-Modell
StBA	Statistisches Bundesamt
Tsd.	Tausend
u. a.	unter anderem
USt	Umsatzsteuer
VdF	Vertreter des Finanzinteresses
voraus.	voraussichtlich
WTO/GPA	World Trade Organization/Agreement on Government Procurement
XVergabe	Einheitlicher Standard auf XML-Basis bei der E-Vergabe-Plattform
XML	Extensible Markup Language
XÖV-Prozesse	Standardisierte Datenaustauschformate für die öffentliche Verwaltung auf Basis von XML
ZA	Zugelassener Ausfühler

Abkürzungen von Rechtsnormen

AAG	Gesetz über den Ausgleich der Arbeitgeberaufwendungen für Entgeltfortzahlung (Aufwendungsausgleichsgesetz)
AATV	Verordnung über Nachweispflichten für Arzneimittel, die zur Anwendung bei Tieren bestimmt sind
AbfAbIV	Verordnung über die umweltverträgliche Ablagerung von Siedlungsabfällen (Abfallablagerungsverordnung)
AbwAG	Gesetz über Abgaben für das Einleiten von Abwasser in Gewässer
AFBG	Aufstiegsfortbildungsförderungsgesetz
AHStatGes	Gesetz über die Statistik des grenzüberschreitenden Warenverkehrs (Außenhandelsstatistikgesetz)
AltVDV	Verordnung zur Durchführung der steuerlichen Vorschriften des Einkommensteuergesetzes zur Altersvorsorge
AMG	Arzneimittelgesetz
AMPreisV	Arzneimittelpreisverordnung
AMVV	Verordnung über die Verschreibungspflicht von Arzneimitteln (Arzneimittelverschreibungsverordnung)
AP-mDBPOL	Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den mittleren Polizeivollzugsdienst in der Bundespolizei
AO	Abgabenordnung
ArbSchG	Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit
ASiG	Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit
AÜG	Gesetz zur Regelung der gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung
AVVDüB	Allgemeine Verwaltungsvorschrift Datenübermittlung Lebensmittelüberwachung
AVV	Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis
AWV 1986	Verordnung zur Durchführung des Außenwirtschaftsgesetzes (Außenwirtschaftsverordnung)
BAföG	Bundesausbildungsförderungsgesetz
BARefG	Berufsaufsichtsreformgesetz
BBankG	Gesetz über die Deutsche Bundesbank
BDSG	Bundesdatenschutzgesetz
BedGgstV	Bedarfsgegenständeverordnung
BefBezG	Gesetz über befriedete Bezirke für Verfassungsorgane des Bundes
BeherbStatG	Gesetz zur Neuordnung der Statistik über die Beherbergung im Reiseverkehr (Beherbergungsstatistikgesetz)
BGG	Gesetz über den Bundesgrenzschutz
BHO	Bundshaushaltsordnung

BilMoG	Bilanzrechtsmodernisierungsgesetz	GOZ	Gebührenordnung für Zahnärzte
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz)	GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
BImSchV	Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Emissionserklärungen)	GuV	Gewinn- und Verlustrechnung
BNatSchG	Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz)	GwG	Gesetz über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten
BtMG	Gesetz über den Verkehr mit Betäubungsmitteln (Betäubungsmittelgesetz)	GWGÄndG	Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Aufspüren von Gewinnen aus schweren Straftaten
BtMBinHV	Betäubungsmittel-Binnenhandelsverordnung	HdIKIG	Handelsklassengesetz
BVFG	Gesetz über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge (Bundesvertriebenengesetz)	HdIKIV	Handelsklassenverordnung Rind/Schwein
DepV	Verordnung über Deponien und Langzeitlager (Deponieverordnung)	HdlStatG	Gesetz über die Statistik im Handel und Gastgewerbe (Handelsstatistikgesetz)
DepVerwV	Verordnung über die Verwertung von Abfällen auf Deponien über Tage (Deponieverwertungsverordnung)	HGB	Handelsgesetzbuch
DerivateV	Verordnung über Risikomanagement und Risikomessung beim Einsatz von Derivaten in Sondervermögen nach dem Investmentgesetz	HGrG	Gesetz über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder (Haushaltsgrundsätzegesetz)
DIMDI-Verordnung	Verordnung über das datenbankgestützte Informationssystem über Medizinprodukte des Deutschen Instituts für Medizinische Dokumentation und Information (DIMDI-Verordnung – DIMDIV)	HwStatG	Gesetz über Statistiken im Handwerk (Handwerkstatistikgesetz)
DVAL	Deutscher Verdingungsausschuss für Leistungen	IFG	Informationsfreiheitsgesetz
DV	Durchführungsverordnung	IfSG	Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz)
EDI-Verf.	Verfahren zur elektronischen Übermittlung von Rechnung zum Steuerabzug	InsO	Insolvenzordnung
EEG	Erneuerbare-Energien-Gesetz	IntV	Verordnung über die Durchführung von Integrationskursen für Ausländer und Spätaussiedler (Integrationskursverordnung)
EHUG	Gesetz über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister	JStG	Jahressteuergesetz
EichG	Gesetz über das Mess- und Eichwesen	KAG	Gesetz über die Kapitalanlagegesellschaft
ErbStG	Erbschaftssteuer- und Schenkungsgesetz	KHEntgG	Gesetz über die Entgelte für voll- und teilstationäre Krankenhausleistungen (Krankenhausentgeltgesetz)
EStDV 1955	Einkommensteuer-Durchführungsverordnung	KraftStDV	Kraftfahrzeugsteuer-Durchführungsverordnung
EStG	Einkommensteuergesetz	KWG	Gesetz über das Kreditwesen
FLGDV	Durchführungsverordnung Fleischgesetz	KStG	Körperschaftsteuergesetz
FPersV	Verordnung zur Durchführung des Fahrpersonalgesetzes (Fahrpersonalverordnung)	LFGB	Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch (Lebensmittel und Futtermittelgesetzbuch)
GBO	Grundbuchordnung	LuftSiZÜV	Luftsicherheits-Zuverlässigkeitsüberprüfungsverordnung
GewO	Gewerbeordnung	MaBV	Verordnung über die Pflichten der Makler, Darlehens- und Anlagenvermittler, Anlagenberater, Baubetreuer und Bauberater
GewStG	Gewerbesteuer-Gesetz	MarktONOG	Gesetz über Meldungen über Marktordnungswesen
GGO	Gemeinsame Geschäftsordnung der Bundesministerien	MEG	Mittelstand-Entlastungs-Gesetz
GKV-WSG	Gesetz zur Stärkung des Wettbewerbs in der gesetzlichen Krankenversicherung	MPG-TSE-VO	Verordnung über grundlegende Anforderungen bei Medizinprodukten zum Schutze vor TSE (transmissible spongiforme Enzephalopathien)
GMG	GKV-Modernisierungsgesetz/GMG	MRRG	Melderechtsrahmengesetz
GOÄ	Gebührenordnung für Ärzte	MuSchArbV	Verordnung zum Schutze der Mütter am Arbeitsplatz
		NKRG	Gesetz zur Einsetzung eines Nationalen Normenkontrollrates

NMV	Verordnung über die Ermittlung der zulässigen Miete für preisgebundene Wohnungen	ViehVerkV	Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung)
DV PE Stärke/Zucker	Stärke/Zucker-Produktionserstattungs-Verordnung	VO	Verordnung
PAngV	Preisangabenverordnung	VOB/A	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil A
PharmBetrV	Pharmabetriebsverordnung	VOL/VOF	Verdingungsordnung für Leistungen/ Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen
PreisStatG	Gesetz über die Preisstatistik	VSF	Vorschriftensammlung der Bundesfinanzverwaltung
PTSG	Gesetz zur Sicherstellung des Postwesens und der Telekommunikation (Post- und Telekommunikationssicherstellungsgesetz)	VVG	Gesetz über den Versicherungsvertrag
PublG	Gesetz über die Rechnungslegung von bestimmten Unternehmen und Konzernen	WaffRÄndG	Gesetz zur Änderung des Waffengesetzes
RohStoffStatG	Gesetz zur Neuordnung der Statistiken der Rohstoff- und Produktionswirtschaft einzelner Wirtschaftszweige (Rohstoffstatistikgesetz)	WPBHV	Verordnung über die Berufshaftpflichtversicherung der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer (Wirtschaftsprüfer-Berufshaftpflichtversicherungsverordnung)
RöV	Verordnung über den Schutz vor Schäden durch Röntgenstrahlen	WpHG	Gesetz über den Wertpapierhandel
RSaV	Verordnung über das Verfahren zum Risikostrukturausgleich in der gesetzlichen Krankenversicherung (Risikostruktur-Ausgleichsverordnung)	WPK	Wirtschaftsprüfkammer
RVG	Gesetz über die Vergütung der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte (Rechtsanwaltsvergütungsgesetz)	WRMG	Gesetz über die Umweltverträglichkeit von Wasch- und Reinigungsmitteln
SamEnV	Verordnung über die Gewinnung, Abgaben und Verwendung von Samen, Eizellen und Embryonen von Zuchttieren	ZerlG	Zerlegungsgesetz
SchwarzArbG	Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung (Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz)	ZIV	Verordnung zur Umsetzung der Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen
SGB	Sozialgesetzbuch		
SGBWehrPflV	Verordnung über die Übertragung von Aufgaben der Wehersatzbehörde bei der Wehrüberwachung von Wehrpflichtigen auf die See-Berufsgenossenschaft		
StromNZV	Verordnung über den Zugang in Elektrizitätsversorgungsnetzen		
TÄHAV	Verordnung über tierärztliche Hausapotheken		
TEHG	Gesetz über den Handel mit Berechtigung zur Emission von Treibhausgasen		
TKG	Telekommunikationsgesetz		
UGB	Umweltgesetzbuch		
UStDV	Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung		
UStG	Umsatzsteuergesetz		
VerdStatG	Gesetz über die Statistik der Verdienste und Arbeitskosten (Verdienststatistikgesetz)		
VerpackV	Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung)		
VerstV	Verordnung über gewerbsmäßige Versteigerungen		
VgV	Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung)		

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates

Die Bundesregierung erstattet dem Deutschen Bundestag gemäß § 7 des Gesetzes zur Einrichtung eines Nationalen Normenkontrollrates (NKR-Gesetz) jährlich einen Bericht über die Erfahrungen mit der angewandten Methodik zur standardisierten Bürokratiekostenmessung, den Stand des Bürokratiekostenabbaus in den einzelnen Ministerien und die aktuelle Prognose, ob die von der Bundesregierung festgelegten Ziele innerhalb des angegebenen Zeitraums erreicht werden.

Der Nationale Normenkontrollrat (NKR) nimmt hiermit gemäß § 4 Absatz 3 NKR-Gesetz zu dem jährlichen Bericht der Bundesregierung Stellung zu der Frage, „inwieweit das von der Bundesregierung gesetzte Ziel erreicht worden ist“.

1 Abschluss der Bestandsmessung – Schaffung einer belastbaren Grundlage zur Berechnung des Abbauziels

Die Bundesregierung hat – mit erheblicher vermeidbarer Verzögerung – eine Reihe wichtiger methodischer Fragen geklärt. Damit konnte die Messung der Informationspflichten, die zum Stichtag 30. September 2006 erfasst worden sind, abgeschlossen werden. Der Normenkontrollrat begrüßt, dass dadurch die Grundlage für den Erfolg des Regierungsprogramms geschaffen wurde. Nun können alle Anstrengungen auf die Erreichung des Abbauziels gerichtet werden.

Nach Abschluss der Bestandsmessung beläuft sich die Gesamtbelastung der deutschen Wirtschaft auf 47,6 Mrd. Euro. Die Bundesregierung weist zutreffend darauf hin, dass sich dieser Betrag noch verändern wird. Regelungen, die in der Übergangszeit zwischen dem Stichtag der Bestandsmessung (30. September 2006) und dem obligatorischen Beginn des Ex-ante-Verfahrens (1. Juli 2007) vom Kabinett beschlossen worden sind, werden noch nachgemessen. Gleiches muss für Informationspflichten innerhalb von Schuldverhältnissen gelten, die bisher noch nicht vollständig zur Messung gemeldet worden sind.

Die Bundesregierung teilt die bisher gemessene Gesamtbelastung nach Verursacherebenen (national/international) auf. Danach ergibt sich auf Basis der ermittelten national veranlassten Bürokratiekosten für die Wirtschaft von 22,5 Mrd. Euro ein Abbau von rund 29,4 Prozent. Bei den in Höhe von 25,1 Mrd. Euro pro Jahr ermittelten Bürokratiekosten für die Wirtschaft, die auf europäischen und internationalen Vorgaben beruhen, ergibt sich ein Abbau von rund 2 Prozent.

Die Bundesregierung trifft – wie bereits im vorangegangenen Bericht – keine ausdrückliche Festlegung, welche Auswirkungen diese Aufteilung für das Abbauziel hat. Der Normenkontrollrat geht weiterhin davon aus, dass die Bundesregierung gemäß der gesetzlichen Regelung des NKR-Gesetzes alle Bürokratiekosten, die auf Bundesrecht beruhen, unabhängig von der Verursacherebene in das Abbauziel einbeziehen wird. Wie die von der Bundesregierung vorgenommene Aufteilung zeigt, sind ver-

stärkte Bemühungen beim Abbau von Belastungen notwendig, die auf EU- oder internationales Recht zurückzuführen sind.

2 Erreichung des Zwischenziels/Präzisierung als Netto-Ziel

Die Bundesregierung geht in ihrem Jahresbericht davon aus, dass sie ihr Zwischenziel erreichen und 12,5 Prozent der Bürokratiekosten bis Ende 2009 abbauen wird. Ausgehend von einer Gesamtbelastung von 47,6 Mrd. Euro beläuft sich das Abbauziel demnach auf rund 12 Mrd. Euro und das Zwischenziel auf rund 6 Mrd. Euro. Diese konkrete kostenmäßige Bezifferung des Abbauziels findet sich nicht im Jahresbericht wieder. Der Normenkontrollrat hätte eine solche Festlegung nach Abschluss der Bestandsmessung erwartet, da nur auf diese Weise die notwendige Transparenz über den Zielerreichungsgrad hergestellt werden kann.

Bislang hat die Bundesregierung Abbaumaßnahmen in Höhe von rund 6,58 Mrd. Euro beschlossen. Davon hat der NKR Maßnahmen in Höhe von rund 4,4 Mrd. Euro im Rahmen des Ex-ante-Verfahrens geprüft. Die verbleibenden Abbaumaßnahmen mit einem Volumen von 2,2 Mrd. Euro lagen dem NKR nicht vor, da sie vor seiner Berufung, bzw. im Rahmen einer Übergangsregelung ohne Prüfung des NKR verabschiedet wurden.

Von den 6,58 Mrd. Euro lassen sich bislang rund 5,9 Mrd. Euro der Bestandsmessung zuordnen. Bei einem Teil der Maßnahmen, die sich nicht zuordnen ließen, hat der Normenkontrollrat Zweifel, ob das damit verbundene Abbauvolumen korrekt eingeschätzt worden ist. Der Normenkontrollrat erwartet, dass dies kurzfristig geklärt wird.

Darüber hinaus enthält der Bericht geplante, aber noch nicht vom Kabinett beschlossene Entlastungsmaßnahmen in Höhe von 0,45 Mrd. Euro. Davon lassen sich bislang Maßnahmen in Höhe von 0,3 Mrd. Euro der Bestandsmessung zuordnen. Der Normenkontrollrat regt an, diese Maßnahmen noch in dieser Legislaturperiode umzusetzen.

Der Bericht der Bundesregierung lässt nicht erkennen, in welcher Höhe seit Beginn des Regierungsprogramms neue belastende Regelungen verabschiedet wurden. In der jetzigen Darstellung sind Regelungsvorhaben aus diesem Zeitraum, die per Saldo zu einer Belastung führen, nicht enthalten. Diese Angabe ist jedoch zwingend erforderlich, um zu beurteilen, ob das Abbauziel erreicht wird. Der Normenkontrollrat hatte bereits mehrfach darauf hingewiesen, dass bei der Feststellung der Zielerreichung die Auswirkungen neuer Vorhaben berücksichtigt werden müssen (sog. „Nettoziel“). Nur so ist eine nachhaltige Entlastung von Bürokratiekosten zu erreichen. Der Normenkontrollrat fordert die Bundesregierung nochmals auf, sich ausdrücklich zum Nettoziel zu bekennen und künftig in ihren Jahresberichten auch die Belastungen neuer Regelungen auszuweisen.

Die bereits vorgelegten Abbaumaßnahmen zeigen, dass sich das Regierungsprogramm insgesamt auf einem guten Weg befindet. Der Normenkontrollrat ist zuversichtlich,

dass die Bundesregierung das Zwischenziel bis Ende des Jahres 2009 trotz der oben genannten Unwägbarkeiten erreichen kann.

3 Planung der Bundesregierung für die Erreichung des 25-Prozent-Abbauziels

Internationale Erfahrungen zeigen, dass es notwendig ist, auch die Umsetzung des zweiten Teils des 25-Prozent-Ziels vorzubereiten: z. B. klare Verantwortlichkeiten benennen, ressortspezifische Ziele vereinbaren und Termine setzen, bis wann Abbaumaßnahmen zu identifizieren sind. Der Normenkontrollrat erwartet, dass noch vor Ende der Legislaturperiode die notwendigen Vorarbeiten dafür geleistet werden, dass bald nach der Bundestagswahl die Bundesregierung ein Abbaukonzept für weitere 12,5 Prozent vorlegen kann.

4 Spürbare Entlastungsmaßnahmen

Der Normenkontrollrat begrüßt, dass die Bundesregierung die Anregung des Normenkontrollrates aufgegriffen hat, verstärkt die Spürbarkeit von Abbaumaßnahmen in den Blick zu nehmen. Der Normenkontrollrat hat in der Vergangenheit mehrfach betont, dass der Erfolg des Programms zum Bürokratieabbau maßgeblich davon abhängt, dass die Entlastung beim einzelnen Unternehmen tatsächlich ankommt. Er hatte die Bundesregierung darin bestärkt, sich nicht nur auf die kostenintensivsten und damit gesamtwirtschaftlich bedeutsamen Informationspflichten zu konzentrieren. Zusätzlich sollten auch die Informationspflichten auf ihr Vereinfachungspotential hin untersucht werden, die bestimmte Branchen, Unternehmensarten oder Situationen (sog. Mikroebene) besonders betreffen, auch wenn deren gesamtwirtschaftliche Belastung vergleichsweise geringer ist. Wie eine Studie des NKR¹ zeigt, führt der Abbau von gesamtwirtschaftlich bedeutsamen Bürokratiekosten nicht zwangsläufig zu einer für das einzelne Unternehmen spürbaren Entlastung.

Vor diesem Hintergrund hat das Statistische Bundesamt diejenigen Informationspflichten aus der Bestandsmessung herausgefiltert, die für einzelne Unternehmen bzw. bestimmte Branchen besonders kostenintensiv sind (rund 750) und den Ressorts entsprechende Auswertungen zur Verfügung gestellt.

Der vorgelegte Jahresbericht enthält zwar eine eingehende Darstellung der vom Statistischen Bundesamt durchgeführten Analyse. Offen bleibt, welche konkreten Schlussfolgerungen die Bundesregierung daraus für ihre Abbaumaßnahmen zieht. Ein Abgleich, ob die bisher auf den Weg gebrachten Abbaumaßnahmen die vom Statistischen Bundesamt identifizierten „spürbaren“ Informationspflichten betreffen, wurde nicht vorgenommen.

Der Normenkontrollrat erwartet, dass die Bundesregierung bei der Konzipierung weiterer Abbaumaßnahmen

verstärkt auch die unternehmens- bzw. branchenspezifischen Wirkungen einbezieht. Um die Spürbarkeit von Entlastungsmaßnahmen sicherstellen zu können, bietet es sich an, die statistische Auswertung der Bestandsmessung in einem weiteren Schritt mit ausgewählten Unternehmen rückzukoppeln. Darüber hinaus sollte die Bundesregierung die bereits verabschiedeten Vereinfachungsmaßnahmen hinsichtlich ihrer Relevanz für das einzelne Unternehmen bzw. für die einzelne Branche prüfen.

5 EU-Recht

Der Normenkontrollrat teilt die Einschätzung der Bundesregierung, dass viele Belastungen ihren Ursprung im europäischen Recht haben. Dies zeigen auch die Ergebnisse der Bestandsmessung, wonach Bürokratiekosten von mehr als 25 Mrd. Euro auf europäisches und internationales Recht zurückgehen. Für einen erfolgreichen Bürokratieabbau ist es daher wichtig, dass die Bundesregierung die EU-Kommission bei der Entwicklung von Vereinfachungsvorschlägen unterstützt und bei den Verhandlungen im Rat auf einen spürbaren Bürokratieabbau hinwirkt. Gleichwohl bestehen auch bei der Umsetzung von europäischem Recht Spielräume für bürokratiekostenarme nationale Regelungen, die die Bundesregierung weiter nutzen sollte.

Die Bundesregierung hat mit der nationalen Bestandsmessung die ins deutsche Recht umgesetzten EU-Richtlinien erfasst. Der Normenkontrollrat begrüßt, dass darüber hinaus auch ein Teil der EU-Verordnungen aus dem Aktionsprogramm der EU-Kommission gemessen worden ist. Auf diese Weise wird gewährleistet, dass die ermittelten Belastungen aus diesen Regelungen methodisch und empirisch nachvollziehbar sind. Der NKR hält es für sinnvoll, dass die Bundesregierung die Belastungen aus denjenigen Verordnungen des Aktionsprogramms, die bislang noch nicht vom Statistischen Bundesamt gemessen worden sind, ermittelt, um gegenüber der EU-Kommission eigene Messergebnisse vorweisen zu können. Die bisherigen Erfahrungen mit der EU-Bestandsmessung unterstreichen diese Notwendigkeit nachdrücklich. Belastbare Messergebnisse erleichtern es der Bundesregierung, eigene Vorschläge für Vereinfachungen auf EU-Ebene zu entwickeln und diese in den EU-Abbauprozess einzubringen.

6 Bürgerinnen und Bürger entlasten

Der Normenkontrollrat begrüßt, dass die Bundesregierung zum 1. Januar 2009 flächendeckend die Belastungen für Bürgerinnen und Bürger bei neuen Regelungsvorhaben ausweisen will. Er empfiehlt, bei der Ermittlung der bürokratischen Belastung eine adressatenorientierte Perspektive zugrunde zu legen und insbesondere auch Wege- und Wartezeiten sowie relevante weitere Kosten zu berücksichtigen. Wege- und Wartezeiten empfinden Bürgerinnen und Bürger in der Regel als besonders belastend. Der Normenkontrollrat ist daher – anders als die Bundesregierung – der Auffassung, dass solche Zeiten immer dann in Ansatz gebracht werden müssen, wenn sie erheb-

¹ Studie über bürokratische Belastungen einzelner Unternehmen/die Spürbarkeit von Reduzierungsmaßnahmen sicherstellen vom Mai 2008, download möglich unter: www.normenkontrollrat.bund.de.

lich sind und üblicherweise bei der Erfüllung der Informationspflicht anfallen.

Gegen Ende des ersten Halbjahres 2009 wird die Bundesregierung gemeinsam mit dem NKR das Ex-ante-Verfahren bei Bürgerinnen und Bürger evaluieren. Diese Evaluierung bietet auch die Möglichkeit, den Dissens zwischen Bundesregierung und NKR über den Umgang mit Wege- und Wartezeiten auszuräumen.

Unklar ist bisher die Gesamtstrategie der Bundesregierung zur Entlastung der Bürgerinnen und Bürger. Die Bundesregierung sollte insbesondere Festlegungen zur Frage treffen, wie und bis wann das Ziel der vollständigen Bestandsmessung erreicht werden soll. Der Normenkontrollrat empfiehlt, dass noch in dieser Legislaturperiode eine Reihe von Ressorts mit der Durchführung von Modellvorhaben zur Entlastung von Bürgerinnen und Bürgern bei ausgewählten Gesetzgebungsbereichen unter Einschluss des Lebenslagenkonzepts beginnen. Weiterhin sollte ein konkretes Abbauziel festgelegt und erste Abbaumaßnahmen zeitnah auf den Weg gebracht werden.

7 Monitoring

Die Bundesregierung hat erstmals ein Konzept für ein kontinuierliches Monitoring der Bürokratiekostenentwicklung vorgelegt. Da die Bestandsmessung eine stichtagsbezogene Momentaufnahme der Bürokratiekosten der Wirtschaft darstellt, muss sie fortgeschrieben werden, damit sie auch künftig ein aktuelles Bild der bürokratischen Belastung vermitteln kann.

Das Konzept sieht daher eine Messung der Informationspflichten durch das Statistische Bundesamt nach Ablauf von zwei Jahren nach Inkrafttreten einer neuen Regelung vor.

Darüber hinaus kann die Geschäftsstelle Bürokratieabbau im Bundeskanzleramt in Absprache mit dem zuständigen Ressort eine aktuelle Messung durch das Statistische Bundesamt veranlassen, wenn objektive Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass die Parameter, die den Schätzergebnissen zugrunde liegen, sich verändert haben (insbesondere wesentliche Änderungen im parlamentarischen Verfahren, aber auch Änderung von Verwaltungsverfahren beispielsweise bei Einführung elektronischer Verfahren).

Der Normenkontrollrat ist demgegenüber der Auffassung, dass wesentliche Änderungen der Bürokratiekosten nach Abschluss des Gesetzgebungsverfahrens erfasst werden müssen. Das Ziel – durchgängig ein belastbares Bild der aktuellen bürokratischen Belastung zu erhalten – kann nur auf diesem Weg sichergestellt werden.

8 Weitere Perspektiven: Aktion Bürokratieabbau – Zusammenarbeit mit Ländern, Kommunen und Sozialversicherungsträgern

Für einen effektiven Bürokratieabbau bedarf es der Unterstützung aller am Prozess beteiligten Akteure, da Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen nicht unterscheiden, ob ihre Belastungen durch Bundes- oder

Landesrecht oder sonstige Vorschriften verursacht werden. Zudem können die bürokratischen Belastungen nicht ohne Berücksichtigung der Vollzugsprozesse wirksam reduziert werden. Ein ganzheitliches Vorgehen ermöglicht, die Erfahrungen der Bundesregierung mit denen der Länder, Kommunen und Sozialversicherungsträger zu verknüpfen und insoweit das Programm zum Bürokratieabbau auf eine breitere Basis zu stellen.

Vor diesem Hintergrund begrüßt der Normenkontrollrat, dass die Bundesregierung seine Anregungen zur projektbezogenen, ebenenübergreifenden Zusammenarbeit mit Ländern, Kommunen und Sozialversicherungsträgern aufgegriffen hat. Dadurch kann sichergestellt werden, dass das Programm der Bundesregierung durch Maßnahmen anderer Verantwortungsträger im Sinne einer nachhaltigen Entlastung der Betroffenen sinnvoll ergänzt wird.

So können zudem Vereinfachungsmaßnahmen identifiziert werden, die über eine Reduzierung der Bürokratiekosten im Sinne des Standardkosten-Modells hinaus gehen und auch anderweitige, für den Betroffenen ebenso relevante Belastungen wie z. B. irritierende Faktoren und Kosten aus inhaltlichen Vorgaben umfassen. Diese Einschätzung wird durch eine Studie des NKR² gestützt.

Der Normenkontrollrat regt an, dass die Bundesregierung ihre Zusammenarbeit mit Ländern, Kommunen und Sozialversicherungsträgern ausbaut und entsprechend konkrete Projekte hierzu vereinbart. Ziel sollte dabei sein, weitere relevante Handlungsfelder zu erschließen, die im nächsten Jahr gemeinsam in Angriff genommen werden können. Ansatzpunkte dafür können kostenintensive bundesrechtliche Regelungen sein, die durch Länder, Kommunen oder Sozialversicherungsträger vollzogen werden und für die Adressaten eine erhebliche Belastung darstellen.

Fazit

Die Bundesregierung ist mit dem Abschluss der Bestandsmessung und der Verabschiedung weiterer Entlastungsmaßnahmen der Erreichung des Zwischenziels – wenn auch nach erheblichen vermeidbaren zeitlichen Verzögerungen – einen wichtigen Schritt näher gekommen. Der Normenkontrollrat ist zuversichtlich, dass die Bundesregierung das Zwischenziel bis Ende des Jahres 2009 trotz der in Nummer 2 genannten Unwägbarkeiten erreichen kann.

Da es noch kein Gesamtkonzept zur Erreichung des Abbauziels von insgesamt 25 Prozent bis 2011 gibt, erwartet der Normenkontrollrat, dass noch vor Ende der Legislaturperiode die notwendigen Vorarbeiten dafür geleistet werden, dass bald nach der Bundestagswahl die Bundesregierung ein Abbaukonzept für weitere 12,5 Prozent vorlegen kann.

² Studie über bürokratische Belastungen einzelner Unternehmen/die Spürbarkeit von Reduzierungsmaßnahmen sicherstellen vom Mai 2008, download möglich unter: www.normenkontrollrat.bund.de.

